

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 11. OKTOBER 1993

Nr. 41

Seite	Seite	Seite
		meinde Hainburg, Landkreis Offenbach) zur geplanten 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen (Gemeinde Dettingen, Landkreis Aschaffenburg) . . . 2533
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	GIESSEN
Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Konsularagentur der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main; Bestellung eines usbekischen Konsularagenten in Frankfurt am Main gemäß Art. 69 WÜK. 2506	Früherkennung angeborener Stoffwechsellanomalien (Hypothyreose, Phenylketonurie, Galactosämie) 2519	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“ vom 9. 9. 1993. 2533
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Frank P. Wardlaw, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main 2506	Personalnachrichten	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 15. 9. 1993 2536
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 2506	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 2520	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 9. 1993 (Haiger). 2542
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 2506	Die Regierungspräsidien	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 9. 1993 (Homburg [Ohm]). 2542
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1993. 2506	DARMSTADT	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 9. 1993 (Waldbrunn/Ortsteil Lahr). 2542
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auenwald Hohenaue“ als Regenerationsgebiet vom 22. 9. 1993 2520	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 9. 9. 1993. 2542
Änderungen des Asylverfahrens- und Ausländerrechts ab 1. 7. 1993. 2507	Staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle 2526	KASSEL
Hessisches Ministerium der Finanzen	Genehmigung der Auflösung der Betriebs-Pensionskasse der Firma J. F. Nold, Stockstadt am Rhein. 2527	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. 8. 1993. 2545
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) 2516	Genehmigung der Bernd-Rosenheim-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2527	Buchbesprechungen 2551
Hessisches Ministerium der Justiz	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPg und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für die geplante Erdgasfernleitung der Wintershall AG von Modautal-Herchenrode nach Rimbach 2527	Öffentlicher Anzeiger 2554
Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im Schengen-Informationssystem 2516	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPg und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den Abschnitt Hainburg/Nord bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze der geplanten 380-kV-Leitung vom Pkt. Hainburg/Nord (Ge-	Andere Behörden und Körperschaften
Hessisches Kultusministerium		Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2564
Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal 2517		Öffentliche Ausschreibungen. 2564
Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 2519		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
Verleihung des Unternehmensrechts für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Friedrichsdorf—Grävenwiesbach 2519		

957

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1. Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Konsularagentur der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main

2. Bestellung eines usbekischen Konsularagenten in Frankfurt am Main gemäß Art. 69 WÜK (nicht Leiter der berufskonsularischen Vertretung)

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan im Range einer Konsularagentur in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Stadt Frankfurt am Main und Flughafen Frankfurt am Main zugestimmt.

Herr Islam Bekmirsajew wurde zum Konsularagenten gemäß Art. 69 WÜK bestellt.

Wiesbaden, 23. September 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 41/1993 S. 2506

958

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Frank P. Wardlaw, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main ernannten Herrn Frank P. Wardlaw am 22. September 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 28. September 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 41/1993 S. 2506

959

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Dr. med. Ernst Heins, Kassel
Helmut Röse, Kassel

Verdienstkreuz am Bande:

Rudolf Gischler, Gedern
Egon August Mauer, Eltville am Rhein
Rolf Reinhard, Schenkklengsfeld
Günther Steigerwald, Offenbach am Main
Dr. Michael Adolf Zilch, Stellvertretender Museumsdirektor a. D., Wächtersbach
Max Zweig, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

Verdienstmedaille:

Eberhard Bogdoll, Bad Nauheim
Hans-Joachim Hahne, Kassel
Otto Helmer, Amtsinspektor a. D., Hünfeld
Karl Löffler, Sontra
Heinz Möhrle, Eschborn
Armin Müller, Technischer Oberamtsrat, Friedberg (Hessen)
Walter Pfau, Ludwigsau
Adolf Rohn, Altenstadt
Günter Umbach, Guxhagen

Wiesbaden, 22. September 1993

Der Hessische Ministerpräsident
P 123 — 14 a 02/01

StAnz. 41/1993 S. 2506

960

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 31. Mai 1993 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Sefer Barak, Sinn
Herrn Markus Deuster, Sinn
Herrn Norbert Igel, Sinn
Herrn Haci Yesilbas, Sinn

mit Urkunde vom 5. Juli 1993 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die unter Lebensgefahr versuchte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Februar 1993 habe ich

Frau Polizeimeisterin Christine Lindner, Kelkheim (Taunus)
Herrn Polizeihauptmeister Helmut Albert Krenz, Wiesbaden

mit Urkunde vom 5. Juli 1993 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 23. September 1993

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 — 14 c 06/01

StAnz. 41/1993 S. 2506

961

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1993**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 8 — August 1993 — 48. Jahrgang

Inhalt

Daten zur Wirtschaftslage
Wann kommt der Aufschwung? — Aktuelle Auftragsentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe
Insolvenzen: Die Rezession fordert zunehmend Opfer
Geräteausstattung im Bauhauptgewerbe 1982 bis 1992
Ausgaben der Kriegsofferfürsorge 1992
Hessischer Zahlenspiegel
Buchbesprechungen
Einzelheft 3,50 DM/35,— DM Jahresabonnement

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/93 — 4,50 DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 274
Straßenverkehrsunfälle 1992 — 9,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Studien- und Berufswünsche der Schüler und Schülerinnen mit angestrebter Hoch- und Fachhochschulreife 1993 — (B I 3 — j/93) — 3,— DM

Auszubildende und Prüfungen 1992 — (B II 5 — j/92) — 4,— DM

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1992 — (B III 1 — hj 1/92) — 5,— DM

Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen — (B III 2 — j/93) — 3,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Viehhalter und Viehbestände am 3. Dezember 1992 nach Bestandsgrößenklassen — (C III 1/S 1 — 2 j/92) — 3,50 DM

Schlachtungen im Juli 1993 — (C III 2 — m 7/93) — 1,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 1. Vierteljahr 1993 — (D I 2 — vj 1/93) — 3,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1993 — (E I 1 — m 7/93 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1993 — (E I 1 — m 6/93) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juli 1993 — (E I 2/E I 3 — m 7/93) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1993 — (E II 1 — m 6/93) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1993 — (E III 1 — m 6/93) — 2,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1993 — (E III 1 — m 7/93) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1993 — (E IV 2 — m 6/93, E IV 3 — m 6/93) — 1,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1993 — (E IV 2 — m 7/93, E IV 3 — m 7/93) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1993 — (F II 1 — m 6/93) — 1,— DM

Bewilligungen und Fertigstellungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen 1992 — (F II 5 — j/92) — 3,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juni 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 6/93) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 6/93) — 2,— DM

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels im Jahre 1991 — (G I 3 — j/91) — 4,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1993 — (G IV 1 — m 5/93) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 6/93) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1993 — (H I 1 — m 6/93) — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1993 — (H I 1 — m 7/93 — Vorauswertung) — 1,— DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 1. Vierteljahr 1993 — (H I 4 — vj 1/93) — 1,— DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1993 — (H I 4 — vj 2/93) — 1,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1992 — Teil 1: Ausgaben und Einnahmen — (K I 1 — j/92) — 3,— DM

Rehabilitationsmaßnahmen in Hessen 1991 — (K III 2 — j/91) — 3,— DM

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahre 1992 — (K III 3 — j/92) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1993 — (L I 1 — m 8/93) — 1,— DM

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1993 — (L I u. L II/S — vj 1/93) — 1,— DM

Realsteuervergleich in Hessen 1992 — (L II 7 — j/92) — 4,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im August 1993 — (M I 2 — m 8/93 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1993 — (M I 2 — m 8/93) — 4,50 DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1993 — (N I 2 — hj 1/93) — 2,— DM

Wiesbaden, 28. September 1993

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/93

StAnz. 41/1993 S. 2506

962

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Änderungen des Asylverfahrens- und Ausländerrechts ab 1. Juli 1993

Bezug: Erlaß vom 1. Juli 1992 — II A 23 d

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Mai 1993 die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 16 und 18) und zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften beschlossen, denen der Bundesrat am 28. Mai 1993 zugestimmt hat. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes trat am 29. Juni 1993, das Gesetz zur Änderung des Asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechts am 1. Juli 1993 in Kraft.

I.

Die Änderungen betreffen im wesentlichen die folgenden Bereiche:

1. Es besteht ein Ausschluß vom Asylverfahren

- für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG besitzen (§§ 14 Abs. 3, 32 a Abs. 1, 80 a Abs. 1 AsylVfG), und
- für Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten nach § 26 a AsylVfG (Art. 16 a Abs. 2 GG, §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 71 Abs. 6, 71 a Abs. 1 AsylVfG) durch erweiterte Möglichkeiten der Zurückweisung an der Grenze und der Zurückschiebung.

2. Das Asylverfahren wurde verkürzt

- bei Einreisen aus sicheren Drittstaaten nach § 26 a AsylVfG,
- bei Einreisen aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29 a AsylVfG,
- durch Asylverfahren vor der Einreise auf dem Flughafen (§ 18 a AsylVfG),
- durch Straffung des Gerichtsverfahrens (§§ 36 Abs. 3 und 4, 76 Abs. 1, 4 und 5 AsylVfG).

II.

Regelungen von besonderer Bedeutung für die Ausländerbehörden

1. Antragstellung

Seit dem 1. April 1993 ist für die Entgegennahme von Asylanträgen ausschließlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig. Im Regelfall ist der Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (§ 14 Abs. 1 AsylVfG).

2. Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind erforderlich, um im Hinblick auf § 26 a AsylVfG bei Zurückschiebungen und anschließenden Wiedereinreisen Reisewege feststellen zu können und um bei Weiterleitungen einer Binnenwanderung von Asylsuchenden durch Untertauchen und Antragstellung in anderen Aufnahmeeinrichtungen entgegenzuwirken.

Die erkennungsdienstliche Behandlung der Asylbegehrenden erfolgt nach § 16 Abs. 2 AsylVfG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, durch die Polizei oder die Ausländerbehörde (§ 19 Abs. 2 AsylVfG). Soweit die Ausländerbehörden noch nicht über das zur erkennungsdienstlichen Behandlung notwendige Gerät verfügen oder die Mitarbeiter noch nicht die zur Durchführung erforderliche Schulung erhalten haben, kann diese für eine Übergangszeit bei den Polizeidienststellen durchgeführt werden. Für den Transport der Asylsuchenden zu den Polizeidienststellen und zurück haben die Ausländerbehörden Sorge zu tragen.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind von den Ausländerbehörden auch durchzuführen, wenn bei einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat eine Zurückschiebung dorthin gemäß den §§ 19 Abs. 3, 71 Abs. 6 AsylVfG erfolgen soll. Die Ausländerbehörde hat die Fingerabdruckblätter in diesem Fall unmittelbar dem Bundeskriminalamt zu übersen-

den. Die Blätter sind dabei deutlich mit dem Kürzel „ASZ“ zu kennzeichnen und die Angabe des betreffenden Drittstaates sowie das Datum der Zurückschiebung hinzuzufügen. Das BKA übermittelt das Auswertungsergebnis der jeweils einsehbaren Stelle auf dem Postweg.

3. Durchsuchung von Personen und Sachen

§ 15 Abs. 4 AsylVfG erweitert die Befugnis der zuständigen Behörden zur Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen auf die Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er im Besitz von in Abs. 2 Nrn. 4 und 5 genannten Urkunden und Unterlagen ist, die er nicht vorgelegt hat. Dieser Möglichkeit kommt im Hinblick auf die Zurückschiebung und die Abschiebung in Drittstaaten besondere Bedeutung zu, da diese Maßnahmen regelmäßig den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Einreise aus dem Hoheitsgebiet der Drittstaaten erfordern. Das Gesetz sieht dazu vor, daß Personen und Sachen nicht mehr nur nach Pässen oder Paßersatzpapieren durchsucht werden dürfen, sondern auch nach sonstigen Urkunden und Unterlagen wie zum Beispiel Fahrtausweisen oder Flugscheinen (§ 15 Abs. 3 AsylVfG).

4. Weiterleitung

Ausländer, die bei einer Ausländerbehörde oder einer Polizeidienststelle um Asyl nachsuchen, sind in den Fällen des § 14 Abs. 1 AsylVfG unverzüglich an die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus weiterzuleiten (§§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 2 AsylVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993). Bei der Weiterleitung sind die angefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen mit zu übersenden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

5. Zustellungen und formlose Mitteilungen

Die Möglichkeiten der Bekanntgabe von Mitteilungen wurden erweitert. Für bereits anhängige Verfahren gelten die neuen Bestimmungen jedoch nur, wenn insoweit eine ergänzende schriftliche Belehrung erfolgt ist (§§ 10 Abs. 2 bis 5, 87 a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG).

§ 10 Abs. 4 AsylVfG regelt Zustellung und Zugang von Schriftstücken und formlosen Mitteilung im Asylverfahren abweichend von den Bestimmungen der §§ 41 VwVfG, 56, 116 VwGO sowie den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Für die zuzustellenden Bescheide und Entscheidungen hat das zur Folge, daß die in dem VwZG geregelten Zustellungsarten durch die speziellere Vorschrift des § 10 Abs. 4 AsylVfG verdrängt werden. Die Vorschrift gilt gemäß § 10 Abs. 1 AsylVfG für die Ausländerbehörden bzw. das angerufene Gericht sowie andere öffentliche Stellen nach Abs. 2 S. 3.

6. Paßbeschaffung

Asylsuchende sind nunmehr verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG). Solange die Verpflichtung besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Paßbeschaffung durch den vom Bundesministerium des Innern gemäß § 43 b AsylVfG als zuständige Stelle bestimmten Bundesgrenzschutz betrieben. Die Beschaffung der Heimreisedokumente erfolgt über eine bei der Grenzschutzdirektion in Koblenz eingerichtete Zentralstelle. Örtlich zuständig sind die den BAfI-Außenstellen angegliederten BGS-Stellen. Nach der amtlichen Begründung zu § 43 b AsylVfG bedarf es für das Tätigwerden des Grenzschutzes keiner Einzelersuchen der jeweiligen Ausländerbehörde, sondern es wird ein entsprechendes generelles Ersuchen der Länderinnenminister bzw. -senatoren angenommen.

Der Bundesgrenzschutz wird eine begonnene Paßbeschaffung bis zum Abschluß weiter betreiben und seine Tätigkeit nicht mit der Verteilung der Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung einstellen.

Ich bitte die Regierungspräsidien um Bericht, wie die Ausländerbehörden zur Zeit bei der Paßbeschaffung verfahren, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes.

7. Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG kann die Ausländerbehörde die Gültigkeit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nunmehr auf weniger als sechs Monate befristen. Die Bescheinigung soll nicht mehr nur von der Ausländerbehörde eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist (§ 63 Abs. 4 AsylVfG). Gibt das Bundesamt seine Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylVfG selbst bekannt, soll es auch die Bescheinigung einziehen.

8. Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen in Aufnahmeeinrichtungen

Personen, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, dürfen weder Aufenthaltsgenehmigungen noch Duldungen nach den §§ 54 und 55 Abs. 3 AuslG erteilt werden (§ 43 a Abs. 1, 2 AsylVfG).

Die Aussetzung von Abschiebungen aus den in § 54 AuslG genannten Gründen kann während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung nur durch das Bundesministerium des Innern für längstens sechs Monate angeordnet werden. Das Bundesamt erteilt dann eine Duldung (§ 43 a Abs. 3 AsylVfG); es verfährt ebenso in den Fällen einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung oder in den Fällen des § 43 Abs. 3 AsylVfG (§ 43 a Abs. 4 AsylVfG).

Ist der Ausländer nach Ablauf von drei Monaten oder aus sonstigen Gründen (§ 48 AsylVfG) nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entscheidet die neu zuständige Ausländerbehörde über den Widerruf der Duldung bzw. die Erteilung einer weiteren Duldung (§ 43 a Abs. 5 AsylVfG).

9. Übermittlung personenbezogener Daten

Die geänderte Vorschrift des § 8 Abs. 3 AsylVfG erlaubt einen weitergehenden Austausch der Daten des Asylantragstellers zwischen den beteiligten Stellen. Die Änderung erfolgte, um einen unberechtigten Leistungsbezug unter verschiedenen Identitätsangaben zu verhindern sowie zur Kriminalitätsbekämpfung und Abwehr von Gesundheitsgefahren. Die Regelung gilt für die Ausländerbehörden, Sozial- und Gesundheitsämter, die Sozialversicherungsträger sowie die Strafverfolgungsorgane.

Eine Datenübermittlung zum Zweck der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist nur auf Ersuchen der dafür zuständigen Behörde zulässig. An Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger dürfen Daten nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Leistungsbezug vorliegen, z. B. wenn von einer Person mehrere Asylanträge gestellt worden sind.

10. Rücknahme des Asylantrags

Bei Reisen in das Herkunftsland nach dem 1. Juli 1993 gilt der Antrag als zurückgenommen (§§ 33 Abs. 2, 87 a Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG). Wird der Ausländerbehörde ein solcher Umstand bekannt, hat sie dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

11. Aussetzung der Abschiebung

Nach der bisherigen Fassung des § 55 Abs. 4 AuslG war nach rechtskräftiger Entscheidung über die Abschiebungsandrohung eine Duldung aus den Gründen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgeschlossen, obwohl § 41 AsylVfG diese voraussetzt. § 55 Abs. 4 Satz 2 AuslG läßt nun eine Duldung in diesen Fällen unter der Voraussetzung zu, daß das Bundesamt in seiner Abschiebungsandrohung das Vorliegen eines solchen Abschiebungshindernisses festgestellt und deshalb die Erteilung in der Abschiebungsanordnung vorbehalten hat.

12. Folgeanträge

Ein Folgeantrag ist von der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufzunehmen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der die asylsuchende Person während des früheren Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Der Folgeantrag ist dort in der Regel persönlich zu stellen, damit das Bundesamt etwaige Rückfragen sofort erledigen und umgehend entscheiden kann. Bestand während des früheren Verfahrens keine Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Antrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen. Wie bisher sind Folgeantragsteller von der Ausländerbehörde bzw. der Polizei nicht an eine Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten (§ 19 Abs. 1 AsylVfG findet keine Anwendung).

Stellt das Bundesamt fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, kann künftig innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Vollziehbarkeit auf Abschiebungsandrohung oder -anordnung aus dem vorangegangenen Verfahren zurückgegriffen werden (§ 71 Abs. 5 AsylVfG). Die Abschiebung kann vor der Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, wenn der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig ist oder der Ausländer in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden soll (§ 71 Abs. 5 S. 2 2. Halbsatz AsylVfG). Eine offensichtliche Unschlüssigkeit ist nur dann gegeben, wenn sich dem Asylfolgeantrag eindeutig entnehmen

läßt, daß mit ihm nicht eine politische Verfolgung geltend gemacht wird.

13. Einreise aus sicheren Drittstaaten

Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 26 a AsylVfG wird die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung eines Asylantrages beim Bundesamt erworben (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Meldet sich der Ausländer bei der Ausländerbehörde (§ 13 Abs. 3 AsylVfG), kann er ohne vorherige Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden (§ 19 Abs. 3 AsylVfG). Die Ausländerbehörde ordnet die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.

Die Durchführung der Zurückschiebung erfolgt gemäß § 61 Abs. 1 AuslG. Ob eine Zurückschiebung möglich ist, richtet sich u. a. danach, ob mit dem Drittstaat eine Übernahmevereinbarung besteht und welche Voraussetzungen diese enthält. Übernahmevereinbarungen bestehen mit Dänemark, Frankreich, Norwegen, Österreich, der Schweiz, den Benelux-Staaten, der Tschechischen Republik sowie zwischen den Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens und Polen (vgl. Anlage).

Alle Vereinbarungen enthalten Fristen für die formlose Übernahme von Personen. Zumeist müssen die Ausländer innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt von den deutschen Behörden aufgegriffen werden; Österreich verlangt ein Aufgreifen innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt, die Benelux-Staaten innerhalb von einem Monat. Die Vereinbarung der Schengen-Vertragsstaaten mit Polen enthält diesbezüglich keine Frist. Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern zu den Rückübernahmeabkommen (Anlage) entnommen werden.

Zur Vorbereitung bzw. Sicherung der Zurückschiebung ist der Ausländer gegebenenfalls in Haft zu nehmen (§§ 19 Abs. 4 AsylVfG, 61 Abs. 3, 57 Abs. 2 AuslG).

Soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden, kann die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylVfG) auch von der Ausländerbehörde zugestellt werden (§ 31 Abs. 1 AsylVfG). Bei Zustellung durch das Bundesamt hat dieses unverzüglich die Ausländerbehörde darüber zu unterrichten (§ 40 Abs. 3 AsylVfG). Mit der Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG).

Bei einer Abschiebung in einen sicheren Drittstaat besteht für den Ausländer keine Möglichkeit, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Aussetzung der Abschiebung zu erreichen (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG).

14. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Besondere Aufnahmeeregungen in § 32 a AuslG sowie § 14 Abs. 3 AsylVfG für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen eine Entlastung der Asylverfahren ermöglichen. Bislang bestehen aber zwischen dem Bund und den Ländern noch keine Vereinbarungen über die Aufnahme solcher Flüchtlinge. Die Regelungen finden deshalb zur Zeit keine Anwendung.

Wiesbaden, 13. September 1993

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
II A 41 — 23 d 02 05
— Gült.-Verz. 3106 —
StAnz. 41/1993 S. 2507

Bundesanzeiger Nr. 120 vom 26. Juni 1954

Bekanntmachung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark und von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland.

Vom 22. Juni 1954.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Königlich Dänische Regierung haben durch Notenwechsel die Bestimmungen des Abkommensentwurfes genehmigt, der zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark und von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland am 15. Mai 1954 in Kopenhagen von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung paraphiert worden ist. Das Abkommen ist am

1. Juni 1954 in Kraft getreten. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Königlich Dänische Regierung haben die nachstehende Vereinbarung getroffen:

(...)

Artikel II

Die Königlich Dänische Regierung wird Personen, die nicht die Voraussetzung des Artikels I erfüllen, und deren Abschiebung die deutschen Behörden beabsichtigen, auf Antrag der zuständigen deutschen Behörden übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus Dänemark in das Bundesgebiet eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Ausreise aus Dänemark gestellt ist, oder wenn die Personen sich nicht mindestens 2 Wochen in Dänemark aufgehalten haben, oder wenn die Personen nach dem Grenzübertritt die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. 7. 1951 in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die abzuschubenden Personen Angehörige eines Landes sind, mit dem das Bundesgebiet eine gemeinsame Grenze hat, mit Ausnahme der Personen, die als Flüchtlinge weder in ihr Ursprungsland noch in das Land, aus dem sie geflohen sind, abgeschoben werden können.

(...)

Artikel IV

Personen, die ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis aus Dänemark in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt im Bundesgebiet aufgegriffen werden, können den dänischen Grenzbehörden überstellt und müssen von diesen formlos übernommen werden, wenn die deutschen Grenzbehörden Angaben machen, die den dänischen Grenzbehörden die Feststellung erlauben, daß diese Personen die Grenze ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis überschritten haben.

Bundesanzeiger Nr. 19 vom 28. Januar 1955

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung über die Übernahme von Personen an der Grenze.

Vom 20. Januar 1955.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerische Bundesrat haben durch Notenwechsel vom 28. Dezember 1954 die Bestimmungen des Abkommensentwurfes genehmigt, der zur Regelung der Frage der Übernahme von Personen an der Grenze am 25. Oktober 1954 in Bern von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und des Schweizerischen Bundesrates paraphiert worden ist. Das Abkommen ist am 1. Januar 1955 in Kraft getreten. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerische Bundesrat haben die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Abschnitt A

(...)

2. Die Schweiz wird Drittausländer, die rechtswidrig aus ihrem Gebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, zurücknehmen, wenn die deutschen Behörden dies innerhalb von sechs Monaten seit Grenzübertritt verlangen.

Personen, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden, können den schweizerischen Grenzbehörden sofort übergeben werden. Für andere Personen ist den kantonalen Polizei-

behörden vor der Rückstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wenn diese begründete Bedenken gegen die Übernahme geltend machen, wird der Fall dem Bundesministerium des Innern unterbreitet, das mit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Frage der Übernahme endgültig klärt.

Diese Personen werden an einer vereinbarten Grenzübergangsstelle nach einem zwischen den Grenzbehörden der beiden Länder festgelegten Verfahren übergeben.

3. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehörige eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland ist und in diesen Nachbarstaat abgeschoben (ausgeschafft) werden kann.

Bundesanzeiger Nr. 84 vom 3. Mai 1955

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung

über die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Norwegischen Regierung zur Regelung der Abschiebung von Personen.

Vom 23. April 1955.

Am 18. März 1955 ist in Oslo eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Norwegischen Regierung über die Regelung der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Norwegen und von Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden. Die Vereinbarung, deren Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird, ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Bonn, den 23. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Königlich Norwegische Regierung haben die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Abschnitt A

Artikel I

(...)

Artikel II

Die norwegische Regierung wird Personen, die nicht die Voraussetzung des Artikels I erfüllen, und deren Abschiebung die deutschen Behörden beabsichtigen, auf Antrag der zuständigen deutschen Behörden übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus Norwegen in das Bundesgebiet eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Ausreise aus Norwegen gestellt ist, oder wenn die Personen sich nicht mindestens 2 Wochen in Norwegen aufgehalten haben, oder wenn die Personen nach dem Grenzübertritt die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die abzuschickenden Personen Angehörige eines Landes sind, mit dem das Bundesgebiet eine gemeinsame Grenze hat, mit Ausnahme der Personen, die als Flüchtlinge weder in ihr Ursprungsland noch in das Land, aus dem sie geflohen sind, abgeschoben werden können.

(...)

Artikel IV

Personen, die ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis aus Norwegen in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt im Bundesgebiet aufgegriffen werden, können den norwegischen Grenzbehörden überstellt und müssen von diesen formlos übernommen werden, wenn die deutschen Grenzbehörden Angaben machen, die den norwegischen Grenzbehörden die Feststellung erlauben, daß diese Personen die Grenze ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis überschritten haben.

(...)

Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1960

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Französischen Botschaft vom 22. Januar 1960 — Nr. 100 — zu bestätigen, in der mitgeteilt wird, daß die Französische Regierung

den Wunsch hat, die Übernahme von Personen an der Grenze durch ein Abkommen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu regeln, das folgenden Wortlaut haben soll:

Artikel 1

(...)

Artikel 6

(1) Die Regierung der Französischen Republik wird auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland Personen übernehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn diese Personen aus dem Gebiet der Französischen Republik über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Französischen Republik gestellt wird, die Personen sich mindestens 3 Wochen im Gebiet der Französischen Republik aufgehalten und nicht nach dem Grenzübertritt die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen

Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat, und in diesen Staat abgeschoben werden können.

(4) Der Antrag auf Übernahme ist von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland bei der diplomatischen oder der zuständigen berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen.

Artikel 7

(1) Personen, die aus dem Gebiet der Französischen Republik über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, können den Grenzbehörden der Französischen Republik innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt überstellt und müssen von diesen formlos übernommen werden, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland Angaben machen, die den Grenzbehörden der Französischen Republik die Feststellung ermöglichen, daß diese Personen die gemeinsame Grenze unbefugt überschritten und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 7 Tage aufgehalten haben. Die Überstellung kann auch nach Ablauf der Frist von 7 Tagen vorgenommen werden, wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland den französischen Behörden innerhalb dieses Zeitraumes die Überstellung angekündigt haben.

(2) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen

Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat, und in diesen Staat abgeschoben werden können.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Personen zurück, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die französischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren.

Bundesanzeiger Nr. 169 vom 2. September 1961

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung

der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze.

Vom 25. August 1961.

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 19. Juli 1961 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze geschlossen worden.

Die Vereinbarung, die nach ihrem Abschnitt C Nummer 6 am 1. August 1961 in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 1961.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Bonn, den 19. Juli 1961

(...)

3. Die Republik Österreich wird Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich gestellt wird oder wenn die Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

3a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden, sind von den österreichischen Grenzbehörden formlos zu übernehmen, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den österreichischen Grenzbehörden die Feststellung ermöglichen sollen, daß diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Republik Österreich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

(. . .)

Gemeinsames Ministerialblatt 1966 Nr. 21, S. 339

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze

— RdSchr. d. BMI v. 4. 7. 1966 — I B 2 — 125 610 — B 3/-1 —

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Beneluxstaaten ist am 17. Mai 1966 das in Abdruck beigefügte Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze geschlossen worden. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 18 am 1. Juli 1966 in Kraft getreten.

(. . .)

Artikel 8

(1) Die Regierung jedes der Benelux-Staaten wird auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland Personen übernehmen, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind, wenn diese Personen aus dem Gebiet der Benelux-Staaten über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Benelux-Gebiet gestellt wird, die Personen sich mindestens zwei Wochen im Benelux-Gebiet aufgehalten haben und nicht nach dem Grenzübertritt als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind.

(3) Die Regierung jedes der Benelux-Staaten wird Flüchtlinge, die von den Behörden eines der Benelux-Staaten als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 anerkannt sind und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland jederzeit übernehmen, es sei denn, daß die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ihnen die Erlaubnis zur Niederlassung erteilt haben.

(4) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat und nach diesem Staat überstellt werden können.

Artikel 9

(1) Personen, die aus dem Benelux-Gebiet über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, können den Grenzbehörden eines der Benelux-Staaten innerhalb von einem Monat nach dem Grenzübertritt überstellt und müssen von diesem formlos übernommen werden, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland Angaben machen, die den Grenzbehörden des Benelux-Staates die Feststellung ermöglichen, daß die Voraussetzungen für die Überstellung gegeben sind. Die Überstellung kann auch nach Ablauf der Frist von einem Monat vorgenommen werden, wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland den Behörden eines der Benelux-Staaten innerhalb dieses Zeitraumes die Überstellung angekündigt haben.

(2) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat und nach diesem Staat überstellt werden können.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Personen, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die Behörden eines der Benelux-Staaten ergibt, daß die Voraussetzungen für die Überstellung nicht gegeben waren, zurück.

(. . .)

Bundesgesetzblatt 1993, Nr. 23, Teil II, vom 23. Juli 1993, S. 1099

Bekanntmachung

des Übereinkommens und der Absprache zur technischen Durchführung des Übereinkommens betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Polen

Vom 9. Juli 1993

Das in Brüssel am 29. März 1991 unterzeichnete Übereinkommen zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3

am 1. Mai 1991

in Kraft getreten; das Übereinkommen sowie die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Nachweises bzw. der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens und die in Görlitz am 11. Dezember 1991 unterzeichnete Absprache zur technischen Durchführung des Übereinkommens vom 29. März 1991 werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1993

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Reermann

Bundesgesetzblatt 1993, Nr. 23, Teil II, vom 23. Juli 1993, S. 1100

Übereinkommen

zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

(. . .)

Artikel 2

(1) Die Vertragspartei, über deren Außengrenze die Person eingereist ist, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, übernimmt auf Antrag dieser Vertragspartei formlos diese Person.

(2) Als Außengrenze im Sinne dieses Artikels gilt die zuerst überschrittene Grenze, die nicht Binnengrenze der Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ist.

(3) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einer Person, die bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder der nach ihrer Einreise ein Visum oder ein Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde.

(4) Verfügt die Person nach Absatz 1 über einen gültigen, durch eine andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so übernimmt diese Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei formlos diese Person.

(5) Als Aufenthaltstitel nach den Absätzen 3 und 4 gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis.
(..)

Bundesgesetzblatt 1993, Nr. 23, vom 23. Juli 1993, S. 1103

Abprache

zur technischen Durchführung des Übereinkommens betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991 — im folgenden „Übereinkommen“ genannt —

(..)

2. Zu Artikel 2 des Übereinkommens

2.1 Artikel 2 des Übereinkommens bezieht sich auch auf Personen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind (Dritt-ausländer).

2.2 Außengrenze im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens ist auch die deutsch-polnische Grenze.

2.3 Die Einreise über eine Außengrenze der Vertragsparteien gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens muß nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

2.4 Mit dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung der Einreise eines Drittausländers über die deutsch-polnische Grenze in die Bundesrepublik Deutschland wird zugleich dessen vorherige Einreise über eine andere polnische Außengrenze nach Polen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht.

2.5 Die Einreise über die Außengrenze wird nachgewiesen durch:

- Einreisestempel/-vermerke in Reisedokumenten,
- Fahrkarten, Flugtickets und vergleichbare Urkunden, aus denen sich die Reiseroute ergibt,
- Aussagen von Personen, z. B. Angehörigen der Grenzbehörden, die die Einreise über eine Außengrenze bezeugen können.

Sie wird glaubhaft gemacht durch:

- Angaben der eingereisten Personen,
- Unterlagen und Belege, u. a. Rechnungen, Quittungen und Bescheinigungen, aus denen sich Rückschlüsse auf den Reiseweg entnehmen lassen,
- Unterlagen und Belege, die auf einen vorherigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hinweisen.

2.6 In den Fällen, in denen die Einreise über die Außengrenze nachgewiesen wird, ist sie unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

Wird die Einreise über die Außengrenze glaubhaft gemacht, gilt sie unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Partei dies nicht widerlegt hat.

(..)

Görlitz, den 11. Dezember 1991

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Im Auftrag
Eisel

Im Auftrag
des Ministers des Innern
der Republik Polen
Taradejna

Bundesministerium des Innern
P III 1 — 645 359 — 60/36

Bonn, 2. September 1993

(..)

Im Rahmen der von der IMK mit Beschluß vom 14. Mai 1993 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung von Ausländern“ wurde bei der Erörterung der vorbezeichneten Angelegenheit übereinstimmend festgestellt, daß die Ausländerbehörden und Polizeien der Länder den ihnen nach dem Ausländergesetz zustehenden Rahmen hinsichtlich der Zurückschiebung von Ausländern nicht in vollem Umfange ausschöpfen und die Möglichkeiten der Anbietetung in Staaten, mit denen Abkommen zur Rück-

übernahme bestehen, nur unzureichend kennen. Da im Zusammenhang mit den Neuregelungen des Asylverfahrens vermehrt mit Zurückschiebungen gerechnet werden kann, gebe ich auf der Grundlage eines entsprechenden Berichtes der Grenzschutzdirektion gemäß der Bitte der o. g. Arbeitsgruppe Rückführung folgende erläuternde Hinweise:

1. Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und nicht um Asyl nachsuchen, können nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 AuslG entweder in den Staat, aus dem sie kommen, oder direkt in den Heimatstaat zurückgeschoben werden. Ausländer, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVG neuer Fassung) eingereist sind und ein Asylbegehren stellen, können nur in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AuslVG). Eine Rückführung unmittelbar in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nicht möglich.

2. Bei der Zurückschiebung gemäß § 61 AuslG handelt es sich um die schnellste und mit relativ wenig administrativem Aufwand verbundene Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung und Außerlandesbringung eines unerlaubt eingereisten Ausländers, die bis zu sechs Monaten nach der unerlaubten Einreise zulässig ist. Grundsätzlich ist für eine Zurückschiebung das Vorliegen eines Passes oder Paßersatzes erforderlich. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Ausländer in einen Staat zurückgeschoben werden soll, mit dem ein Abkommen auf Rückübernahme besteht (zur Zeit Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich, Polen, Dänemark, Norwegen, Schweden sowie Rumänien, allerdings nur für eigene Staatsangehörige). Gleiches gilt für Zurückschiebungen in die Tschechische Republik auf der Grundlage des „Passauer Protokolls“ vom 3. Juli 1991.

Die Abkommen unterscheiden dabei zwischen einem förmlichen und formlosen Verfahren. Erläuterungen zu den betreffenden Abkommen bzw. Vereinbarungen mit diesen Staaten sowie die Voraussetzungen für Zurückschiebungen im „formlosen“ bzw. „förmlichen“ Verfahren bitte ich der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

3. Die Zurückschiebung erfolgt stets in dem Grenzabschnitt, in welchem der Grenzübergang des Ausländers erfolgt ist. Vor der Überstellung muß die „Anbietetung“ an die ausländischen Behörden erfolgen und deren „Übernahmezusage“ vorliegen.

Um eine geordnete Abwicklung sicherzustellen, sind die „Anbietetungersuchen“ im formlosen Verfahren gemäß Anlage 2 — ausschließlich und abhängig vom Bereich des Grenzübergangs — an eine der in der Anlage 3 aufgeführten Grenzdienststellen per Telefax oder Telex zu richten.

Die betreffende Grenzdienststelle teilt das Ergebnis nach Abklärung mit der ausländischen Grenzbehörde in der Regel nach 1 bis 3 Tagen mit. Im förmlichen Verfahren ist das Anbietetungersuchen an die zu dem jeweiligen Abkommen benannte Stelle zu richten (s. Anlage 1).

Ich weise darauf hin, daß eine Anbietetung nur dann erfolgversprechend ist, wenn die Umstände der Einreise umfassend dargestellt und möglichst Beweismittel für den Voraufenthalt im Nachbarstaat beigebracht werden können. Den von den Ausländerbehörden zu machenden Angaben nach den Buchstaben g bis l der beigefügten Anlage 2 kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

4. Im Hinblick auf eine möglichst effektive und wirksame Entfernung des unerlaubt eingereisten Ausländers aus Deutschland rege ich an, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine Zurückschiebung auf dem Luftweg unmittelbar in den Heimatstaat der Vorrang gegenüber der in den angrenzenden Nachbarstaat gegeben werden sollte.

Ich weise jedoch darauf hin, daß gemäß den Ausführungen unter Nr. 1 die Zurückschiebung auf dem Luftweg unmittelbar in den Heimatstaat in Fällen, in denen der Ausländer um Asyl nachgesucht hat, nicht zulässig ist.

Bei beabsichtigten Zurückschiebungen auf dem Luftweg können sich die Ausländer- und Polizeibehörden der Länder entweder an die zentralen Abschiebestellen der Länder oder aber im Hinblick auf die Ermittlung kostengünstiger Flugverbindungen und Fragen der ggf. erforderlichen Sicherheitsbegleitung an die

Grenzschutzdirektion, Sachgebiet I/12,
Postfach 16 44, 56016 Koblenz,
Telefon: 02 61/39 91 13-1 16, Telefax: 02 61/39 94 72 oder 4 75, wenden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Ausländer- und Polizeibehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches anweisen würden, zukünftig im Sinne der vorstehenden erläuternden Hinweise zu verfahren.

Die von den zum 1. Juli 1993 eingerichteten „Koordinierungsstellen Schubwesen“ bei den Grenzschutzämtern Frankfurt/Oder,

Pirna und Schwandorf bisher an Sie weitergegebenen vorläufigen Informationen bzw. Verfahrensvorschläge verlieren mit Eingang dieses Schreibens ihre Gültigkeit.

Die im Bereich der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze eingerichteten Koordinierungsstellen bleiben zunächst bis 31. Dezember 1993 bestehen. „Anbietungersuchen“ gemäß Anlage 2 sind daher grundsätzlich bis auf weiteres an diese Koordinierungsstelle zu richten.

Nach Vorliegen entsprechender Erfahrungsberichte der beteiligten Grenzschutzämter werde ich über den Fortbestand dieser „Clearing-Stellen“ über den 31. Dezember 1993 hinaus entscheiden.

Über zukünftig erforderlich werdende Änderungen in den Anlagen 1 bis 3 werden Sie fortlaufend durch die Grenzschutzdirektion Koblenz unterrichtet.

Im Auftrag
Dr. Kuhlmann

Anlage 1

Erläuterung zu den „Rückübernahmeabkommen“

1. Deutschland hat mit verschiedenen Staaten „Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze“ bzw. über die „Rückübernahme“ abgeschlossen.

Die Rückübernahme von Ausländern kann im **formlosen** oder im **förmlichen** Verfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung, welches der beiden Verfahren angewandt werden kann, richtet sich danach, ob die in den jeweiligen Abkommen genannten Fristen gewahrt bzw. überschritten sind. Im formlosen wie auch im förmlichen Verfahren ist die Rückübernahme des Ausländers durch den Drittstaat nicht an ein gültiges Grenzübertrittspapier gebunden.

Die mit Rumänien getroffene Vereinbarung bildet dahingehend eine Ausnahme, daß von den rumänischen Behörden nur rumänische Staatsangehörige übernommen werden.

- 1.1 Im formlosen Verfahren kann der Ausländer unmittelbar an der Grenze an die benachbarten zuständigen Grenzbehörden überstellt werden, nachdem diese die Voraussetzungen für die Rückübernahme geprüft und dieser zugestimmt haben. Im formlosen Verfahren ist es daher zwingend notwendig, daß die **zuständige Grenzdienststelle** mit dem entsprechenden Anbietungsschreiben informiert wird und jeweils dort die Rückübernahme mit der unmittelbar gegenüberliegenden Grenzbehörde des Nachbarstaates abgeklärt wird.
- 1.2 Im förmlichen Rückübernahmeverfahren sind Anträge gemäß Anlage 2 unter Hinzufügung sämtlicher Beweismittel an die im Abkommen benannte Stelle zu richten. Nach positiver Entscheidung durch die ausländischen Behörden ist der Ausländer nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Grenzdienststelle dorthin zu verbringen und in den Drittstaat zu überstellen.

2. Die Voraussetzung für die Übernahme des Ausländers ist immer dann gegeben, wenn die Einreise aus dem entsprechenden Drittstaat illegal in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Dies muß anhand der vorliegenden Unterlagen und Aussagen bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Aus diesem Grund ist bei der Vernehmung von Bedeutung, daß die Umstände der Einreise ins Bundesgebiet besonders aufgeklärt und die entsprechenden Beweismittel sichergestellt werden. Was als Beweis, Hilfsbeweis und Indiz angesehen wird, kann aus der beigefügten Anlage entnommen werden.

Eine illegale bzw. unerlaubte Einreise liegt vor, wenn

- der Ausländer die Grenze außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle überschritten hat, oder
- der Ausländer die Grenze über einen Grenzübergang außerhalb der dort festgesetzten Verkehrsstunden überschritten hat, oder
- er die Grenze unter Umgehung der grenzpolizeilichen Kontrolle überschritten hat (z. B. versteckt im Lkw oder Eisenbahnwaggon), oder
- die Einreise mit ge- oder verfälschten Grenzübertrittspapieren durchgeführt worden ist.

Im Verhältnis mit den Benelux-Staaten und Frankreich ist der Begriff der unerlaubten Einreise den Kontrollmodalitäten angepaßt und generell auf die Fälle erweitert worden, in denen sich der Ausländer generell unerlaubt aufhält.

Von Österreich und der Schweiz wurde in der Vergangenheit im förmlichen Rückübernahmeverfahren der Begriff der unerlaubten bzw. illegalen Einreise teilweise restrikti-

ver ausgelegt. Als Kriterium wurden zumutbare Grenzkontrollen angesehen, denen sich der Ausländer durch sein aktives Handeln bewußt entzogen hat. Danach wurde in Einzelfällen die Einreise mit gefälschten Grenzübertrittspapieren oder das Verstecken in der Zugtoilette nicht als ausreichend betrachtet. Es kommt in diesen Fällen daher auf eine exakte Ermittlung der Umstände der Einreise an.

3. Die entsprechenden Abkommen bzw. Vereinbarungen sehen nachfolgend aufgeführte Verfahren und Fristen vor:
- 3.1 **Bundesrepublik Deutschland — Benelux-Staaten:**
— Abkommen vom 10. Juni 1966 (BANz. 1966, Nr. 131)
- 3.1.1 **Formloses Verfahren — Artikel 9 (1):**
— Ankündigung der Rücküberstellung innerhalb eines Monats nach illegaler Einreise, die Überstellung kann dann auch nach einem Monat formlos durchgeführt werden.
— Voraussetzungen für die Rückübernahme müssen durch entsprechende Angaben nachprüfbar sein.
- 3.1.2 **Förmliches Verfahren — Artikel 8 (2):**
— Antragstellung durch Bundesministerium des Innern innerhalb von sechs Monaten nach illegaler Einreise mit Sachverhalt und entsprechenden Beweismitteln.
- 3.1.3 Bei beiden Verfahren keine Rückübernahmeverpflichtung, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.
- 3.2 **Bundesrepublik Deutschland — Dänemark:**
— Abkommen vom 22. Juni 1954 (BANz. 1954, Nr. 120)
- 3.2.1 **Formloses Verfahren — Abschnitt B/Artikel IV:**
— Rückübernahme von Personen, die ohne Einreiseerlaubnis eingereist sind und innerhalb von sieben Tagen aufgegriffen werden.
— Entsprechende Angaben, die die Einreise ohne erforderliche Einreiseerlaubnis belegen, müssen gemacht werden.
- 3.2.2 **Förmliches Verfahren — Abschnitt B/Artikel II:**
— Antragstellung durch Bundesministerium des Innern innerhalb von sechs Monaten nach unerlaubter Einreise ins Bundesgebiet.
— Der Ausländer muß sich vor seiner Ausreise aus Dänemark dort mindestens zwei Wochen aufgehalten haben.
- 3.2.3 Bei beiden Verfahren keine Rückübernahmeverpflichtung, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.
- 3.3 **Bundesrepublik Deutschland — Frankreich:**
— Abkommen vom 23. März 1960 (BANz. 1960, Nr. 63)
- 3.3.1 **Formloses Verfahren — Artikel 7 (1):**
— Ankündigung der Rücküberstellung innerhalb von sieben Tagen nach illegalem Grenzübertritt; Überstellung kann dann auch nach Ablauf dieser Frist erfolgen.
— Voraussetzungen für die Rückübernahme müssen durch entsprechende Angaben nachprüfbar sein.
- 3.3.2 **Förmliches Verfahren — Artikel 6 (2):**
— Antragstellung bei der diplomatischen oder berufsconsularischen Vertretung der Französischen Republik in Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach illegaler Einreise mit Sachverhalt und entsprechenden Beweismitteln. Mit dem französischen Innenministerium wurde allerdings vereinbart, Rückübernahmeanträge zwischen den Ministerien auch direkt auszutauschen. Entsprechende Anträge können daher dem Bundesministerium des Innern zugeleitet werden.
- 3.4.2 **Förmliches Verfahren — Abschnitt B — Artikel II:**
— Antragstellung durch Bundesministerium des Innern innerhalb von sechs Monaten nach illegaler Einreise mit Sachverhalt und entsprechenden Beweismitteln.
— Ausländer muß sich vor seiner Ausreise aus Norwegen mindestens zwei Wochen dort aufgehalten haben und auf dem Luft- oder Seeweg eingereist sein.
- 3.4.3 Keine Rückübernahmeverpflichtung, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.

- 3.5 Bundesrepublik Deutschland – Österreich:**
— Abkommen vom 25. August 1961 (BAnz. 1961, Nr. 169)
- 3.5.1 Förmliches Verfahren — Abschnitt A — Nummer 3 a:**
— Ausländer muß innerhalb von vier Tagen nach dem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen werden.
— Innerhalb von acht Tagen nach Aufgreifung müssen Angaben gemacht werden, die eine Feststellung der Voraussetzungen für die Rückübernahme zulassen.
— Rückübernahme ohne Rücksicht auf vorherige Aufenthaltsdauer des Ausländers in Österreich.
- 3.5.2 Förmliches Verfahren — Abschnitt A — Nummer 3:**
— Antragstellung bei einer diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung Österreichs in Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach illegaler Einreise mit Sachverhalt und entsprechenden Beweismitteln.
— Ausländer muß sich vor seiner Ausreise aus Österreich dort mindestens zwei Wochen aufgehalten haben.
— Erklärung, ob die Person übernommen wird, erfolgt innerhalb von zwei Monaten.
- 3.5.3** Bei beiden Verfahren keine Rückübernahmeverpflichtung, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.
- 3.6 Bundesrepublik Deutschland — Schweden:**
— Abkommen vom 22. Juni 1954 (BAnz. 1954, Nr. 120)
- 3.6.1 Formloses Verfahren — Abschnitt B — Artikel IV:**
— Rückübernahme von Personen, die innerhalb von sieben Tagen nach dem illegalen Grenzübertritt auf direktem Luft- oder Seeweg eingereist sind.
— Voraussetzung für die Rückübernahme muß durch entsprechende Angaben nachprüfbar sein.
- 3.6.2 Förmliches Verfahren — Abschnitt B — Artikel II:**
— Antragstellung durch Bundesministerium des Innern innerhalb von sechs Monaten nach illegaler Einreise mit Sachverhalt und entsprechenden Beweismitteln.
— Ausländer muß sich vor seiner Ausreise aus Schweden dort mindestens zwei Wochen aufgehalten haben und auf direktem Luft- oder Seeweg eingereist sein.
- 3.6.3** Rückübernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.
- 3.7 Bundesrepublik Deutschland — Schweiz:**
— Abkommen vom 20. Januar 1955 (BAnz. 1955, Nr. 19)
- 3.7.1 Formloses Verfahren — Abschnitt B — Nummer 2/Satz 2:**
— Rücküberstellung innerhalb von sieben Tagen nach dem illegalen Grenzübertritt.
— Voraussetzung für die Rückübernahme muß durch entsprechende Angaben nachprüfbar sein.
- 3.7.2 Förmliches Verfahren — Abschnitt B — Nummer 2/Sätze 1 und 3:**
— Antragstellung bei der zuständigen kantonalen Polizeibehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem illegalen Grenzübertritt.
- 3.7.3** Bei beiden Verfahren keine Rückübernahmeverpflichtung, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der mit der Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Grenze verfügt und dorthin zurückgeschoben werden kann.
- 3.8 Bundesrepublik Deutschland — Polen:**
Abkommen vom 7. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen i. V. m. dem „Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und der Republik Polen“ betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991 (BGBl. II 1993, 9.1099).
- 3.8.1** Ausländer, die über die deutsch-polnische Grenze eingereist sind, ohne die Voraussetzungen für eine Einreise nach Deutschland zu erfüllen.
- 3.8.2** Keine Rückübernahmeverpflichtung von Personen, die vor Inkrafttreten des neuen Asylrechts einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben.
- Hinweis:**
Für 1993 ist die Zahl der Abschiebungen und Zurückschiebungen von Länderbehörden (Ausländer- und Polizeibehörden) auf 10 000 begrenzt. Dies betrifft nicht Personen, die unmittelbar an der Grenze abgewiesen werden. Der Begriff „abgewiesen“ umfaßt sowohl die zurückgewiesenen wie die im grenznahen Raum nach illegaler Einreise von den Grenzbehörden angetroffenen und zurückgeschobenen Ausländer.
- 3.9 Bundesrepublik Deutschland — Tschechische Republik:**
— Vereinbarung vom 3. Juli 1991 (Passauer Protokoll)
- 3.9.1** Einreise des Ausländers muß illegal erfolgt sein.
- 3.9.2** Bei Einreise über einen Grenzübergang muß die Rücküberstellung binnen 24 Stunden, bei Einreise über die Grüne Grenze muß die Anbieten innerhalb von 48 Stunden erfolgen.
- 3.10 Bundesrepublik Deutschland — Rumänien:**
— Vereinbarung vom 24. September 1992
Die Vereinbarung unterscheidet in Übernahmen, die im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise erfolgen (Nr. 6 ff.) und Fällen des illegalen Aufenthaltes.
Bei Aufgriffen in Grenznähe (durch Grenzpolizei) kann die Rückführung innerhalb von 48 Stunden bei der rumänischen Behörde angekündigt und ohne besondere Formalitäten im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.
Bei Aufgriffen im Inland ist unabhängig davon, ob es sich um eine Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des AuslG handelt, folgendes Verfahren vorgeschrieben:
Die Ankündigung der Rückführung muß mindestens fünf Tage vor der Rückführung per Telekopie an die Directia Generala de Passaporte si a Politiei de Frontiera, Bucaresti/Romania, Fax-Nr. 00 40 13 12 15 00 (seit kurzem gibt es eine weitere Fax-Nr.) geleitet werden.
Folgende Angaben sind erforderlich:
1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, letzter Wohnort in RO
 2. Nachweis der Glaubhaftmachung der rumänischen Staatsangehörigkeit
 3. Tag, Uhrzeit, Ort der Übergabe
 4. Hinweis auf etwaige Krankheiten, Alter, besondere Hilfs-, Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
 5. Sonstige im Einzelfall erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.
- Die zuständige rumänische Behörde sollte das Übernahmearsuchen innerhalb von fünf Tagen beantworten. Geschieht dies nicht, gilt danach die Zustimmung als erteilt.
Die zu übernehmende Person ist
— unverzüglich (möglichst innerhalb von zwei Tagen) im Aufnahmefall
— spätestens innerhalb eines Monats zurückzuführen.
Die 5-Tage-Frist beginnt mit Antragseingang bei der rumänischen Behörde.

Beweise

- Aufenthaltstitel
 - unbefristete Aufenthaltserlaubnis
 - Anerkennung als Flüchtling
 - Aufenthalt für unbestimmte Dauer
 - Gültige oder abgelaufene Aufenthaltserlaubnis
- Verfügungen zur Ablehnung der obigen Dokumente
- Visa
 - Gültiges oder abgelaufenes Einreisevisum
 - Gültiges oder abgelaufenes Transitvisum
 - Gültige oder abgelaufene vorläufige Aufenthaltserlaubnis
- Stempel oder Anmerkungen im Reisedokument
 - Einreisestempel
 - Ausreisestempel
 - Anmerkungen im Paß (beispielsweise laissez-passer)
- Sonstige Dokumente
 - Meldekarte für Asylbewerber
 - Auszug aus dem Melderegister

Anlage

- Zuvor erfolgte aktenkundige Zurückweisung oder Zurück-schiebung an der Grenze.

Hilfsbeweise

- Fingerabdrücke des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch andere Mitgliedstaaten oder Drittländer
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Mitreisende, Familienangehörige usw.

Indizien

- Zugfahrkarten
- Flugscheine
- Hotelrechnungen
- Bus- und Straßenbahnfahrkarten
- Bank- oder Postgirokarten
- Lesekarte
- Eintrittskarten für Museen, Kinos, Fußballstadien usw.
- Mitgliedskarten von Vereinigungen
- Adressen im Taschenkalender
- Terminkarte Arzt/Zahnarzt usw.
- eigene Angaben des Betroffenen

Anlage 2

An das
Grenzschutzamt ...
— Koordinierungsstelle Schubwesen —

An die
Grenzschutzstelle ...

An den
Grenzbeauftragten ...

Betr.: Übergabe und Übernahme von Personen an der
Grenze;
hier: Anbieten von Personen zur formlosen Überstellung
an die (ausländischen) Behörden

- Familienname, evtl. Geburtsname
- Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- zuletzt wohnhaft
- mitgeführte Reisepapiere (wann und wo ausgestellt, Gültigkeitsdauer)
- Tag der Einreise, Uhrzeit (illegale Einreise)
- Ort und Umstände der Einreise (detaillierte Angaben)
- mitgeführte Barmittel (beachte: tatsächliche Barmittel zum Zeitpunkt der Überstellung)
- Zeitpunkt und Ort der Einreise nach (ausländischer Staat), Reiseroute zur deutschen Grenze, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsort im (ausländischen Staat)
- Beweismittel über den Aufenthalt im (ausländischen Staat) — Stempelabdrucke, Belege etc.
- Hinweis, ob Dolmetscher und in welcher Sprache erforderlich
- Hinweis, ob und wann Überstellung erfolgen soll.

Anlage 3

Dienststellen zur Durchführung und Koordinierung von Überstellungen/Rückführungen

	Tel.	Fax:
Deutsch-dänische Grenze:		
Grenzschutzstelle Flensburg Bahnhof	04 61/2 25 60	04 61/2 44 05
Grenzschutzstelle Harrislee	04 61/7 13 44	04 61/7 11 69
Grenzschutzstelle Böglum	0 46 63/71 21	0 46 63/3 57
Deutsch-niederländische Grenze:		
Grenzschutzstelle Bunde	0 49 53/5 86	TX: 27607
Grenzschutzstelle Bad Bentheim-Autobahn (BAB 30)	0 59 24/67 58	0 59 24/67 58
Grenzschutzstelle Elten-Autobahn (BAB 3)	0 28 28/70 75	0 28 28/70 75
Grenzschutzstelle Aachen-Nord-Autobahn (BAB 4)	02 41/12 06 85	02 41/12 06 85

Deutsch-belgische Grenze:		
Grenzschutzstelle Aachen-Süd-Autobahn (BAB 44)	0 24 08/20 15	0 24 08/20 15
Deutsch-luxemburgische Grenze:		
Grenzschutzstelle Mesenich	0 65 01/1 30 01	0 65 01/1 30 01
Deutsch-französische Grenze:		
Grenzschutzstelle Saarbrücken-Autobahn (BAB 6)	06 81/5 18 51	06 81/5 18 51
Grenzschutzstelle Kehl-Europabrücke	0 78 51/7 30 18	0 78 51/48 04 57
Grenzschutzstelle Neuenburg am Rhein-Autobahn (BAB 36)	0 76 35/99 34	0 76 35/99 34
Deutsch-schweizerische Grenze:		
Grenzschutzstelle Basel Badischer Personenbahnhof	0 76 21/20 49	0 76 21/20 40
Grenzschutzstelle Lörrach-Stetten	0 76 21/8 60 37	0 76 21/78 60 37
Grenzschutzstelle Waldshut-Rheinbrücke	0 77 51/40 44	TTX: 775118
Grenzschutzstelle Singen Bahnhof	0 75 31/6 23 29	TTX: 773125
Grenzschutzstelle Konstanz-Kreuzlinger Tor	0 75 31/2 60 85	0 75 31/2 60 85
Deutsch-österreichische Grenze:		
(Bayerische Grenzpolizei)		
Grenzbeauftragter Passau (zuständig für Bundesland Oberösterreich)	08 51/7 20 80	.../7 20 82 28
Grenzbeauftragter Freilassing (zuständig für Bundesland Salzburg)	0 86 54/90 17	.../90 17
Grenzbeauftragter Kiefersfelden (zuständig für Bundesland Tirol)	0 80 33/70 45	.../70 45
Grenzbeauftragter Lindau i. Bodensee (zuständig für Bundesland Vorarlberg)	0 83 82/91 10	.../91 11 03
	Pol-Fs: ja	Telex: 541150 Bygplid
Deutsch-polnische Grenze:		
Grenzschutzamt Frankfurt/Oder — Koordinierungsstelle Schubwesen —	03 35/45 06 71 54 20 21 54 56 78	03 35/54 22 87 Telex: 371191
zuständig für die Grenzschutzstellen		
— Görlitz Straße	0 35 81/40 71 66	0 35 81/40 71 67
— Forst-Autobahn (BAB 15)	0 35 62/71 09	TX: 379117
— Guben Straße	0 35 61/26 96	TX: 379192
— Frankfurt/Oder — Autobahn (BAB 12)	03 35/2 26 56	03 35/32 51 18
— Frankfurt/Oder Bahnhof	03 35/32 45 96	TX: 371101
— Pomellen Autobahn (BAB 11)	03 97 46/2 44	03 97 46/2 50
Deutsch-tschechische Grenze:		
Grenzbeauftragter Furth i. Wald	0 99 73/50 40	0 99 73/50 41 51
(zuständig für die Grenzpolizeistationen der Bayerischen Grenzpolizei)		
Grenzschutzamt Schwandorf — Koordinierungsstelle Schubwesen —	0 94 31/80 16	0 94 31/25 89
(zuständig für die Grenzschutzstellen „Grüne Grenze“)		
Grenzschutzamt Pirna	0 35 01/25 82	0 35 01/25 89
zuständig für die Grenzschutzstellen		
— Schönberg	03 74 38/6 31	03 74 38/5 81
— Oberwiesenthal	03 73 48/3 94	03 73 48/3 22
— Reitzenhain	03 73 64/3 00	03 73 64/4 06

— Zinnwald	03 50 56/42 98	03 50 56/42 35	Grenzschutzstelle	0 89/9 79-0	0 89/9 79 23 03
— Bahratat	03 50 23/2 40		Flughafen München I		
— Bad Schandau	03 50 28/4 52		Grenzpolizeistation	09 11/3 69 23	09 11/36 44 60
— Schmilka	03 50 22/25 89	03 50 22/25 03	Flughafen Nürnberg		
— Seifhennersdorf	0 35 86/42 42	0 35 86/41 41	(Bayerische Grenzpolizei)		
Seehäfen					
Grenzschutzstelle	0 45 02/20 16	TTX: 450211			
Lübeck-Travemünde					
Grenzschutzstelle Puttgarden	0 43 71/30 48	0 43 71/64 85			
Grenzschutzstelle Kiel	04 31/9 10 31	TX: 292709			
Flughäfen					
Grenzschutzstelle	0 40/50 11 97	0 40/5 00 94 51			
Flughafen Hamburg					
Grenzschutzstelle	04 21/55 20 28	04 21/53 00 69			
Flughafen Bremen					
Grenzschutzstelle	05 11/73 70 43	05 11/			
Flughafen Hannover		9 73 46 69			
Grenzschutzstelle	02 11/9 51 80	02 11/			
Flughafen Düsseldorf		9 51 81 11			
Grenzschutzstelle	0 22 03/5 20 51	TX: 8874429			
Flughafen Köln/Bonn					
Grenzschutzamt	0 69/69 50 90	0 69/69 30 75			
Frankfurt/Main					
Grenzschutzstelle	07 11/79 90 77	07 11/79 34 94			
Flughafen Stuttgart					

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

963

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1993 (StAnz. S. 2074)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,20 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Oktober 1993 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 22. September 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11
StAnz. 41/1993 S. 2516

964

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem

I.

Allgemeines

1. Die internationale Fahndung nach Personen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, kann durch Interpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlaßt werden. International ist auch die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung möglich.
Die internationale Fahndung darf nur beantragt werden, wenn gleichzeitig die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL) betrieben wird und beabsichtigt ist, im Falle der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungsersuchen anzuregen.
2. Die internationale Fahndung soll in den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ; BGBl. 1993 II S. 1010) grundsätzlich im Schengener Informationssystem erfolgen. Vertragsstaaten sind derzeit neben der Bundesrepublik Deutschland Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien.
Die internationale Fahndung im Schengener Informationssystem wird veranlaßt, wenn eine deutsche Behörde die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen eine Person betreibt, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, es sei denn es liegen Anhaltspunkte vor, daß sich die gesuchte Person nur im Inland aufhält.
Eine Beschränkung der Fahndung auf ein Land oder mehrere Länder ist im Schengener Informationssystem nicht möglich.
3. Im übrigen erfolgt die internationale Fahndung durch Interpol. Sie kann veranlaßt werden, wenn eine deutsche Behörde die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen eine Person betreibt, die sich vermutlich im Ausland aufhält. Sie kann auf Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen, in denen gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
4. Eine Interpol-Fahndung ist in den Staaten des Schengener Informationssystems grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen regelt Abschnitt II, Nummer 2, 3. Absatz. Fahndungen im Schengener Informationssystem und — für andere als Schengener Vertragsstaaten — durch Interpol sind nebeneinander mög-

lich. Besonderheiten gelten für die gleichzeitige Ausschreibung zur Fahndung im Schengener Informationssystem und in sonstigen europäischen Nachbarstaaten (vgl. Abschnitt IV., Mischfälle).

5. Staaten, die Interpol nicht angehören (vgl. Länderteil der RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt zur Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, daß sich der Verfolgte in diesem Staat aufhält.
6. Ist der Behörde, die eine internationale Fahndung veranlaßt, bekannt, daß der Verfolgte auch von anderen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden gesucht wird, unterrichtet sie diese.

II.

Fahndung im Schengener Informationssystem

1. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengener Vertragsstaaten errichtet worden. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Im Hinblick hierauf ist daher in jedem Fall nationaler Fahndung zu prüfen, ob nicht auch eine Fahndung im SIS veranlaßt ist. Diese Prüfung ist auch bei der Verlängerung der nationalen Fahndung vorzunehmen.
2. Eine Ausschreibung im SIS nach Art. 95 SDÜ stellt ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung dar (Art. 64 SDÜ). Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Ausschreibung trägt die Behörde, die die Fahndung betreibt. Eine weitere Prüfung der Zulässigkeit der Ausschreibung findet — im Gegensatz zur Interpol-Ausschreibung — in der Regel nicht statt. Die Prüfung der Auslieferungsfähigkeit erfordert daher besondere Sorgfalt.

Ist eine Entscheidung über die Auslieferungsfähigkeit nicht möglich, ist eine Anfrage an die betreffenden Vertragsstaaten zu richten (Konsultationsverfahren, Art. 95 Abs. 2 SDÜ). In diesem Fall ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Dem Bericht ist eine beglaubigte Mehrfertigung des Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses beizufügen. In Eilfällen kann die Anfrage und die Übermittlung der für die Entscheidung über die Auslieferungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen unmittelbar über die nationale SIRENE (Abkürzung für: Supplementary Information Request at the National Entry) im Bundeskriminalamt erfolgen. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten.

Eine Ausschreibung im SIS ist grundsätzlich nur einheitlich im gesamten Vertragsgebiet möglich. Das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger kann dabei unberücksichtigt bleiben, weil entsprechende Fahndungen in den Heimatstaaten automatisch mit einem Vorbehalt versehen sind. Sollten sonstige Auslieferungshindernisse in einem oder mehreren Staaten bestehen, kann in den übrigen Staaten nicht im SIS, sondern nur durch Interpol gefahndet werden.

3. Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie der ergänzenden Begleitpapiere für Informationen gemäß Art. 95 Abs. 2 SDÜ an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten. Der Vordruck und die Begleitpapiere sind soweit möglich, vollständig und ohne Bezugnahme auf Anlagen auszufüllen. Bei der „Sachverhaltsschilderung“ ist die Darstellung der Modalitäten der Tatbegehung von besonderer Bedeutung. Eine bloße Bezugnahme auf den Haftbefehl reicht für die „Sachverhaltsschilderung“ nicht aus.

Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Mehrfertigung des Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses beizufügen.

4. In besonders dringenden Fällen versieht der Staatsanwalt zum Zwecke der beschleunigten Behandlung durch die ersuchten Vertragsparteien das Formblatt mit einem entsprechenden Hinweis.

Dringende gezielte Fahndungen, die vor Vorliegen der Fahndungsunterlagen geboten sind, können auch in den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens nur über Interpol veranlaßt werden (vgl. hierzu die Hinweise zur Eilfahndung im Abschnitt Interpol-Fahndung).

5. Die Pflicht der Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Art. 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der jährlich erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle.

III.

Fahndung durch Interpol

1. Das Ersuchen um internationale Fahndung durch Interpol ist unter Verwendung des Vordrucks IKPO Nr. 1 mit einer Mehrfertigung über das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Vordruck ist soweit möglich vollständig und ohne Bezugnahme auf Anlagen auszufüllen. Dem Ersuchen sind beizufügen:

- Fingerabdruckblatt und Lichtbilder des Verfolgteten — zweifach —, falls vorhanden und zur Identifizierung erforderlich, und
- eine beglaubigte Mehrfertigung des Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses.

Das Landeskriminalamt ergänzt gegebenenfalls den Vordruck.

2. Wird schon vor Übersendung der Unterlagen gemäß Nummer 1, beispielsweise fernschriftlich, das Bundeskriminalamt unmittelbar um sofortige Einleitung der internationalen Fahndung ersucht, so hat das Ersuchen folgende Angaben zu enthalten:

- möglichst genaue Angaben über den Verfolgteten (Geburtsdatum und -ort, Name der Eltern, Staatsangehörigkeit, Personenbeschreibung, Ausweis- oder Paßdaten),
 - die Haftbefehlsdaten mit dem Namen des Richters,
 - eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatorts und der Tatzeit,
 - die Erklärung mit dem Namen des die Fahndung veranlassenden Staatsanwalts, daß bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage im Fall der Ermittlung des Verfolgteten ein Auslieferungersuchen angeregt werden wird, sowie
 - die Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen, in denen gefahndet werden soll.
3. Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme des Verfolgteten durch die deutschen Behörden veranlaßt werden.
4. Endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, daß von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

IV.

Fahndung im SIS und durch Interpol

1. Soll in den Schengener Vertragsstaaten und in einem oder mehreren der im Vordruck KP 21/24 genannten europäischen Nachbarstaaten gefahndet werden, so ist nur der Vordruck KP 21/24 mit den ergänzenden Begleitpapieren auszufüllen. Bei den Nachbarstaaten kann die Fahndung auf einen oder mehrere Staaten beschränkt werden.

Soll nur in einem oder mehreren dieser europäischen Nachbarstaaten gefahndet werden (ohne SIS-Fahndung), so ist jedoch das Formblatt IKPO Nr. 1 zu verwenden.

2. Soll die Fahndung sowohl im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten als auch in weiteren, nicht zu den europäischen Nachbarstaaten zu rechnenden Staaten über Interpol veranlaßt werden, so ist sowohl der Vordruck KP 21/24 mit den ergänzenden Begleitpapieren als auch der Vordruck IKPO Nr. 1 auszufüllen.

V.

Festnahme im Rahmen einer Nacheile

Wird der Verfolgte im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muß der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen), ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Art. 41 Abs. 6 SDÜ).

VI.

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist im Bereich des SIS (vgl. Art. 98 SDÜ) durch den Vordruck KP 21/24 und im Rahmen von Interpol durch IKPO Nr. 2 zu veranlassen.

VII.

Die Richtlinien treten am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 7. September 1993

Hessisches Ministerium
der Justiz
9350 — III/2 — 175/92

Hessisches Ministerium des
Innern und für
Europaangelegenheiten
III B.33 — 2 e/22 e
— Gült.-Verz. 241 —

StAnz. 41/1993 S. 2516

965

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal hat am 10. Dezember 1992 dem Beitritt der Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln zum 1. Januar 1993 zum Kirchenbezirk Wilhelmsthal zugestimmt. Zugleich hat sie die Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal vom 21. November 1972 (KABl. S. 165), zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Verbandsvertretung vom 2. Juni 1982 und 11. April 1983 (KABl. 1983 S. 105), beschlossen.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigte Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks nachstehend bekanntgemacht.

Satzung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

§ 1

- Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Calden, Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Obermeiser und Westuffeln.
- Er führt den Namen „Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband der Evangelischen Kirchengemeinden)“.
- Er hat seinen Sitz in Calden.

§ 2

- Die beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden (= Verbandsgemeinden) übertragen dem Kirchenbezirk die Aufgaben:

1. Die evangelische Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden zu fördern und zu intensivieren.
 2. Mitarbeiter, die für den Kirchenbezirk in der Jugendarbeit tätig sind, anzustellen und zu besolden.
 3. Das kirchliche Leben in den Verbandsgemeinden zu fördern und zu intensivieren (z. B. durch gemeinsame Gottesdienste, Tage der Älteren Generation, Kirchenmusik).
 4. Die Fortbildung und Zurüstung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks zu fördern.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Kirchenbezirk bedarf der Zustimmung der Kirchenvorstände aller Verbandsgemeinden.

§ 3

Die Organe des Kirchenbezirks sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden.

§ 5

- (1) Aus der Mitte der Verbandsvertretung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchspiel angehören.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung soll ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein.
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach einer Neuwahl der Kirchenvorstände werden ein neuer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden im Rahmen eines Gottesdienstes eingeführt.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr bleibt vorbehalten,

1. Fragen übergemeindlicher Zusammenarbeit im Rahmen der Aufgaben nach § 2 zu verhandeln,
2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und die von den Kirchenvorständen benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Vertreter zu bestätigen,
3. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen,
4. die Höhe der Kirchenbezirksumlage festzusetzen,
5. für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung Entlastung zu erteilen,
6. den Stellenplan zu beschließen,
7. Beschlüsse über gemeinsame Bauvorhaben und deren Unterhaltung zu fassen,
8. über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken zu beschließen,
9. die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden sowie die Auflösung des Kirchenbezirks zu beschließen,
10. die Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (2) Angestellte Mitarbeiter des Teams der hauptamtlichen Mitarbeiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen muß die Verbandsvertretung einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragt.
- (4) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Artikel 29 bis 31 und 34 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 8

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an:
 1. die Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen des Kirchenbezirks,

2. die berufenen und gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Absatzes (3),
3. für die Dauer der Vakanz einer Gemeindepfarrstelle ein zusätzliches Kirchenvorstandsmitglied des betreffenden Kirchspiels,
4. kraft Amtes mit beratender Stimme der Vorsitzende der Verbandsvertretung.

(2) für jedes nach Absatz (1) Ziffer 1 bis 3 zu entsendendes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.

(3) Der Kirchenvorstand Calden entsendet drei Mitglieder, der Kirchenvorstand Westuffeln entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Verbandsgemeinden entsenden je ein Mitglied in den Verbandsvorstand.

(4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll der Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchspiel angehören.

§ 9

(1) Für die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes finden die §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA.1969, S. 25) entsprechend Anwendung.

(2) Die Artikel 29 bis 31 und 34 der Grundordnung gelten für die Geschäftsführung sinngemäß.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einlädt. Soweit für die Mitglieder ein Vertreter vorhanden ist, hat das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall selbst den Vertreter einzuladen.

(2) § 7 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

(1) Das Team der hauptamtlichen Mitarbeiter besteht aus den Pfarrern und den angestellten hauptamtlichen Mitarbeitern des Kirchenbezirks.

(2) Das Team der hauptamtlichen Mitarbeiter soll um ein enges Zusammenwirken mit den Organen des Kirchenbezirks nach § 3 bemüht sein.

(3) Die Mitglieder des Teams nehmen die von ihnen übernommenen Aufgaben im Bereich des gesamten Kirchenbezirks wahr.

§ 12

(1) Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Verbandsgemeinden nach einem Umlageverfahren unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen für den Anteil an der Landeskirchensteuer aufgebracht.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen von Seiten Dritter bleibt unberührt.

(3) Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchlichen Rentamt in Hofgeismar geführt.

§ 13

(1) Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres zu erklären.

(2) Die Auflösung des Kirchenbezirks kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres beschlossen werden.

(3) Austritt, Auflösung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Über das Vermögen des Kirchenbezirks findet im Fall einer Auflösung oder des Austritts einer Verbandsgemeinde eine Auseinandersetzung statt.

§ 14

Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal ist mit allen Rechten und Pflichten Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Grebenstein-Wilhelmsthal.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Kassel, den . . .
B 314 — R 1010

Der Bischof

966

Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluß der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 23. September 1993

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 9 — 26
StAnz. 41/1993 S. 2519

Vorstehende Urkunde sowie der Text der Satzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. September 1993

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/1/11 — 246
StAnz. 41/1993 S. 2517

967

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Verleihung des Unternehmungsrechts für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Friedrichsdorf—Grävenwiesbach

Gemäß § 2 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 723), i. V. m. § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) verleihe ich

dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT),
Sitz: Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 86—90,

das Unternehmungsrecht zum Betrieb der Bahnstrecke Friedrichsdorf—Grävenwiesbach (Bahn-km 0,040 bis 29,550) als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs.

Das Unternehmungsrecht umfaßt den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur und das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr und im Güterverkehr.

Für den Personenverkehr bestehen Bahnhöfe oder Haltepunkte in Friedrichsdorf, Köppern, Saalburg, Wehrheim, Neu-Anspach, Hausen, Usingen, Wilhelmsdorf, Hundstadt und Grävenwiesbach.

Gütertarifpunkte sind die Bahnhöfe Friedrichsdorf, Saalburg, Wehrheim, Usingen und Grävenwiesbach.

Gemäß § 2 Abs. 5 EBG genehmige ich die Übertragung der aus der Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten für die Eisenbahninfrastruktur und die Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf die Frankfurt-Königsteiner Eisenbahn AG (FKE) in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 26.

Die Rechte und Pflichten zum Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr verbleiben beim VHT, der sich hierfür Dritter bedienen kann.

Gemäß § 12 Abs. 1 EBG bestätige ich die Bestellung von Herrn Dipl.-Ing. Peter Berking, geb. am 8. November 1943 zum Obersten

Betriebsleiter und die Bestellung von Herrn Dipl.-Ing. Norbert Sittinger, geb. am 4. Juni 1949, zu dessen Stellvertreter.

Gemäß § 14 Abs. 1 EBG genehmige ich folgende Tarife:

— für den Personenverkehr
die Einführung des Verbundtarifes der Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV) (Bf. Friedrichsdorf = rote Zone, Bf. Köppern = rote/blau Zone, Bf. Saalburg bis Grävenwiesbach = blaue Zone);

— für den Güterverkehr
die Einführung des beantragten Binnentarifes (Tfv 10003), der eine Berechnung der Frachten nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif (DEGT), Abteilung B, Abschnitt 2, vorschreibt.

Das Unternehmungsrecht schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit baulicher Veränderungen ein. Solche sind unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 EBG (Ergänzung oder Änderung der Verleihung) möglich.

Der fahrplanmäßige Betrieb im Personenverkehr und der Betrieb für den Güterverkehr sind am 26. September 1993 ab 6.00 Uhr zu eröffnen. Meine nach § 13 EBG erforderliche Zustimmung wird hiermit unter der Bedingung erteilt, daß der Landesbevollmächtigte für technische Bahnaufsicht (LfB) durch eine Abnahme feststellt, daß die zur Anwendung kommenden Vorschriften eingehalten werden und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

Das Unternehmungsrecht wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 EBG auf 50 Jahre befristet. Die Frist endet am 30. September 2043.

Wiesbaden, 21. September 1993

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
IV a 21 — 66 d 10.15.02
StAnz. 41/1993 S. 2519

968

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien (Hypothyreose, Phenylketonurie, Galactosämie)

Bezug: Erlaß vom 25. Oktober 1982 (StAnz. 1983, S. 987)

Die Früherkennungsuntersuchungen auf angeborene Stoffwechselstörungen Hypothyreose, Phenylketonurie und Galactosämie werden in Hessen zentral durch das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen — Außenstelle Dillenburg —, Wolframstraße 33, 35683 Dillenburg, durchgeführt.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind mit den beteiligten Krankenhäusern bzw. Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen geregelt.

Wiesbaden, 6. September 1993

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
StS — III A 3 — 18 h 08.25-29
— Gült.-Verz. 3510 —
StAnz. 41/1993 S. 2519

969

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

bei der Kriminalpolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

- zum Ersten Kriminalhauptkommissar der Kriminalhauptkommissar (BaL) Eduard Hampf, Polizeidirektion Fulda (1. 7. 93);
- zu Kriminalhauptkommissaren die Kriminaloberkommissare (BaL) Uwe Gaschler, Polizeidirektion Homberg, und Michael Otto, Polizeidirektion Bad Hersfeld, (beide 1. 7. 93);
- zum Kriminalhauptmeister der Kriminalobermeister (BaL) Eckhard Kosanke, Polizeidirektion Bad Hersfeld, (1. 7. 93);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Kriminalhauptmeister (BaL) Diether Bostelmann, Polizeidirektion Bad Hersfeld, Rolf-Michael Christensen, Polizeidirektion Korbach, und Gerd Schugard, Polizeidirektion Fulda (sämtlich 1. 7. 93);

in den Ruhestand versetzt:

- Kriminalhauptkommissar (BaL) Winfrid Heurich, Polizeidirektion Fulda (31. 5. 93).

Kassel, 23. September 1993

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister (BaP) Stefan Fetsch (12. 8. 93), Norbert Weitzel (16. 8. 93), Ulf Stamer (20. 8. 93), Torsten Ahrens (23. 8. 93), Wolfgang Bommer (24. 8. 93), Tobias Schmidt (26. 8. 93), Stefan Schmitt (29. 8. 93), Thomas Junghans (2. 9. 93), Kriminalhauptmeister (BaP) Wolfgang Walter (23. 8. 93).

Frankfurt am Main, 23. September 1993

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3 Oe/Pp — 8 b 06 07

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

- zum Polizeimeister die Polizeimeister/in z. A. (BaP) Hans-Jürgen Habenicht, Bernd Spoo, Claudia Wenk, André Wolff (sämtlich 1. 9. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- der Polizeimeister Hans-Jürgen Habenicht (1. 9. 93).

Mainz-Kastel, 9. September 1993

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 8 b 12 — 4890/93

StAnz. 41/1993 S. 2520

970

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auenwald Hohenaue“ als Regenerationsgebiet vom 22. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

- (1) Die westlich der Gemeinde Trebur gelegene Fläche wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das Regenerationsgebiet „Auenwald Hohenaue“ liegt in der Gemarkung Treburer Auen der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 95,61 ha.
- (3) Die örtliche Lage ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Regenerationsgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Der Regenerationsplan (§ 18 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes) und eine Karte im Maßstab 1 : 5 000, in der der Zustand, der erreicht werden soll, eingetragen ist, werden als Anlagen 3 a und 3 b zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (6) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Gebiet, das sich durch planvolle Maßnahmen zu einem Naturschutzgebiet entwickeln soll (Schaffung eines den ökologischen Bedingungen im Planungsgebiet entsprechenden Auenwaldes mit ergänzenden biotopgestaltenden Maßnahmen, die sich von der vorzufindenden realen Situation ableiten und begründen), während der Regeneration vor nachteiligen Handlungen zu schützen. Hierzu zählt auch die Reduktion des vorhandenen Wildbestandes auf ein den ökologischen Bedingungen angepaßtes Maß.

§ 3

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

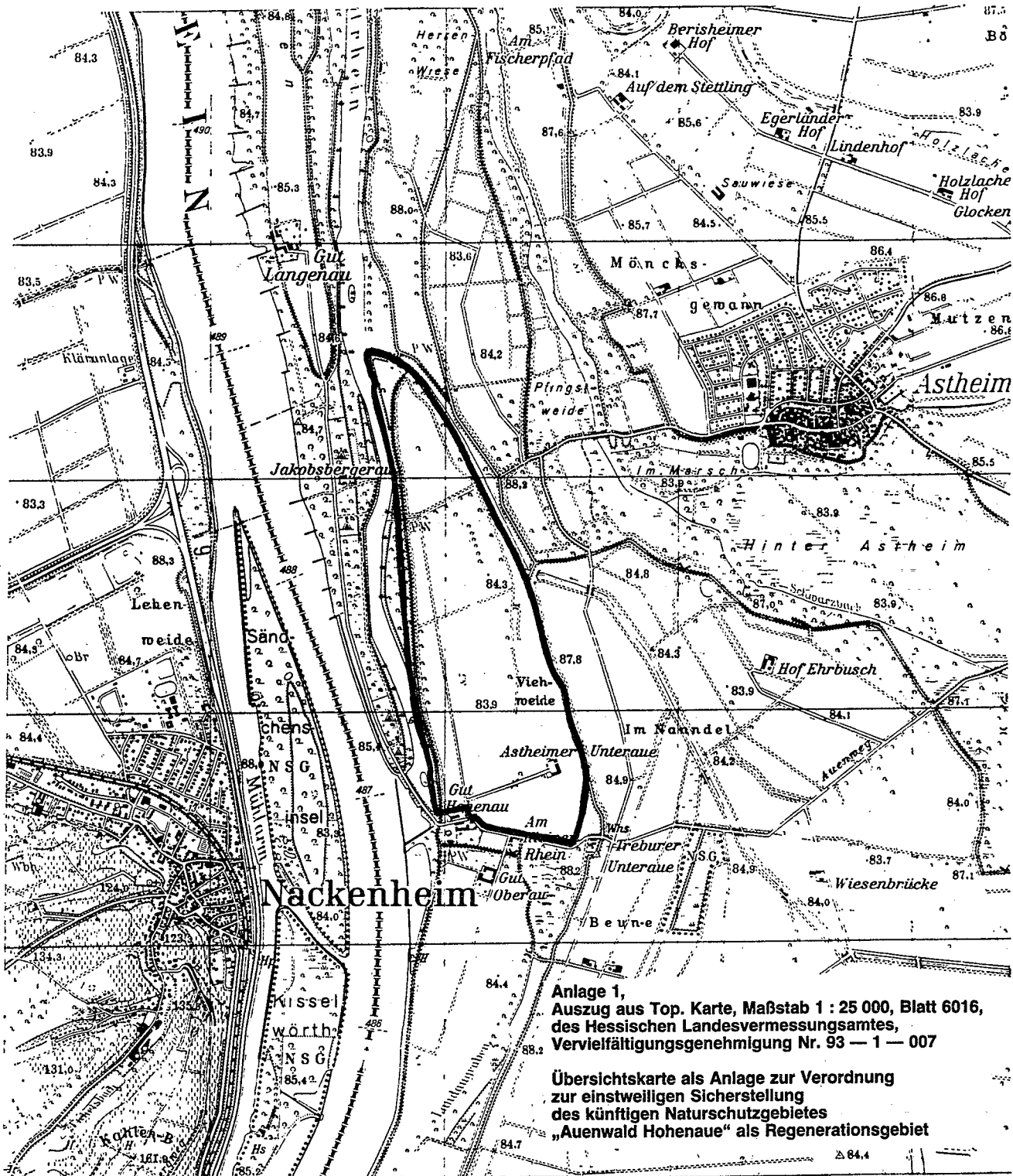
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

- 1. die Durchführung der Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des Regenerationsplanes oder auf Weisung der oberen Naturschutzbehörde, insbesondere die erforderlichen forstlichen Maßnahmen zur Anlage, Entwicklung und Pflege von Auenwald und auentypischen Wiesen-, Röhricht- und Sukzessionsflächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 2. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie die Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Hochwasserschutz- bzw. Gewässerabflußmaßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse, Kaninchen und Fasane;
- 4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen;
- 5. Maßnahmen zur Schnakenbekämpfung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.



Anlage 1,
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6016,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Auenwald Hohenau“ als Regenerationsgebiet

§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 4 Nr. 8 das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 4 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 4 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

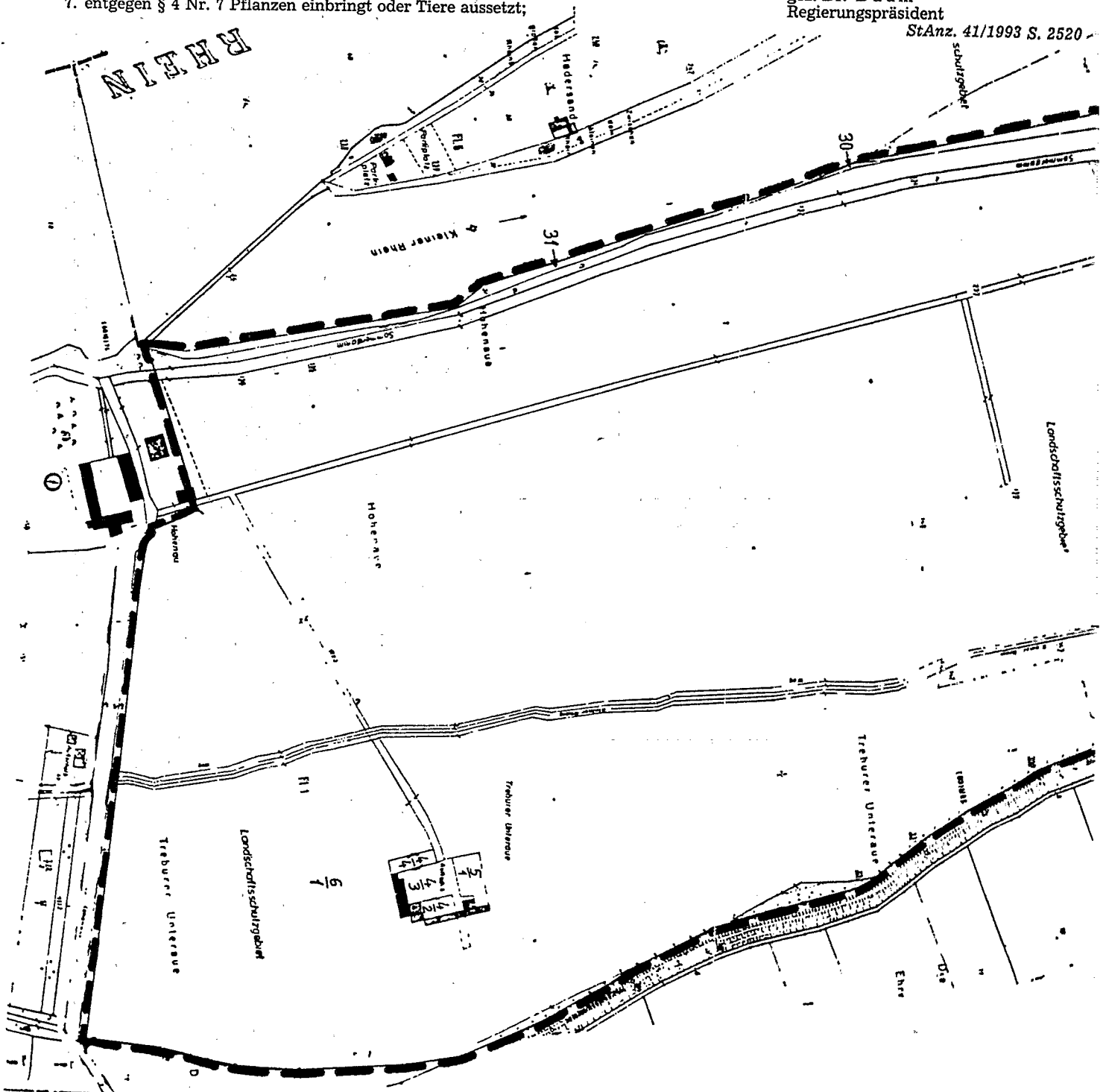
§ 8

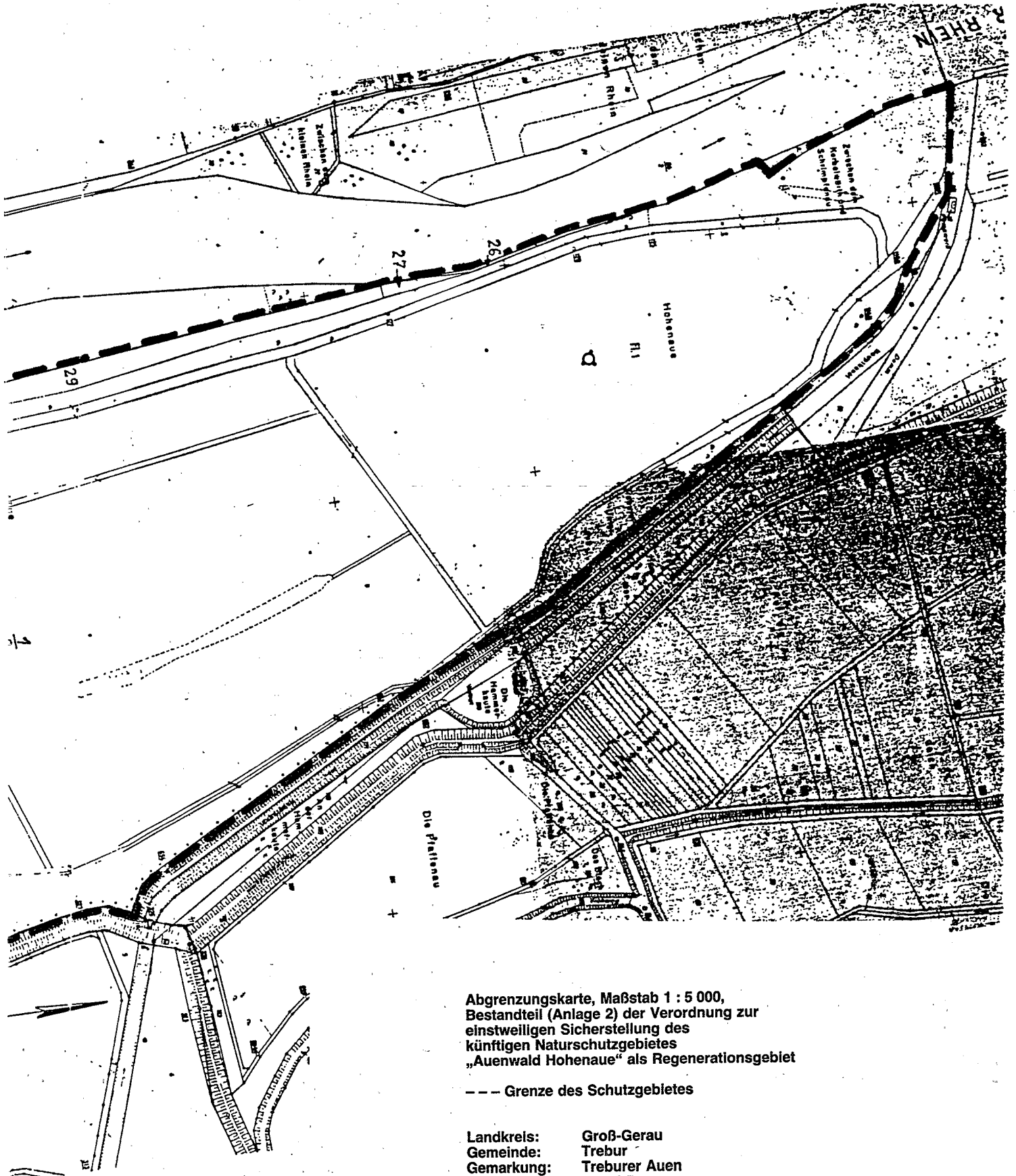
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2520





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil (Anlage 2) der Verordnung zur
einseitigen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Auenwald Hohenaue“ als Regenerationsgebiet

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Groß-Gerau
Gemeinde:	Trebur
Gemarkung:	Treburer Auen
Flur:	1 und 5

Anlage 3 a

Regenerationsplan für das künftige Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“**1. Allgemeine Angaben**

Das 95,61 ha große Regenerationsgebiet besteht aus Flächen der Gemarkung Treburer Auen der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau. Es liegt nördlich des Hofgutes Hohenaue, östlich des Ginsheimer Altrheines und westlich des Rheinwinterdeiches.

2. Gründe für die einstweilige Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes als Regenerationsgebiet

Auenwälder gehören zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Landschaft, die durch ihre Struktur- und Artenvielfalt über wichtige Habitats- und Nahrungsfunktionen verfügen.

Das Regenerationsgebiet ist als früherer Auenwaldstandort mit seinen in Randbereichen bereits vorhandenen naturnahen Auengehölzen besonders geeignet, durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wieder zu einem derartigen Naturwald entwickelt zu werden.

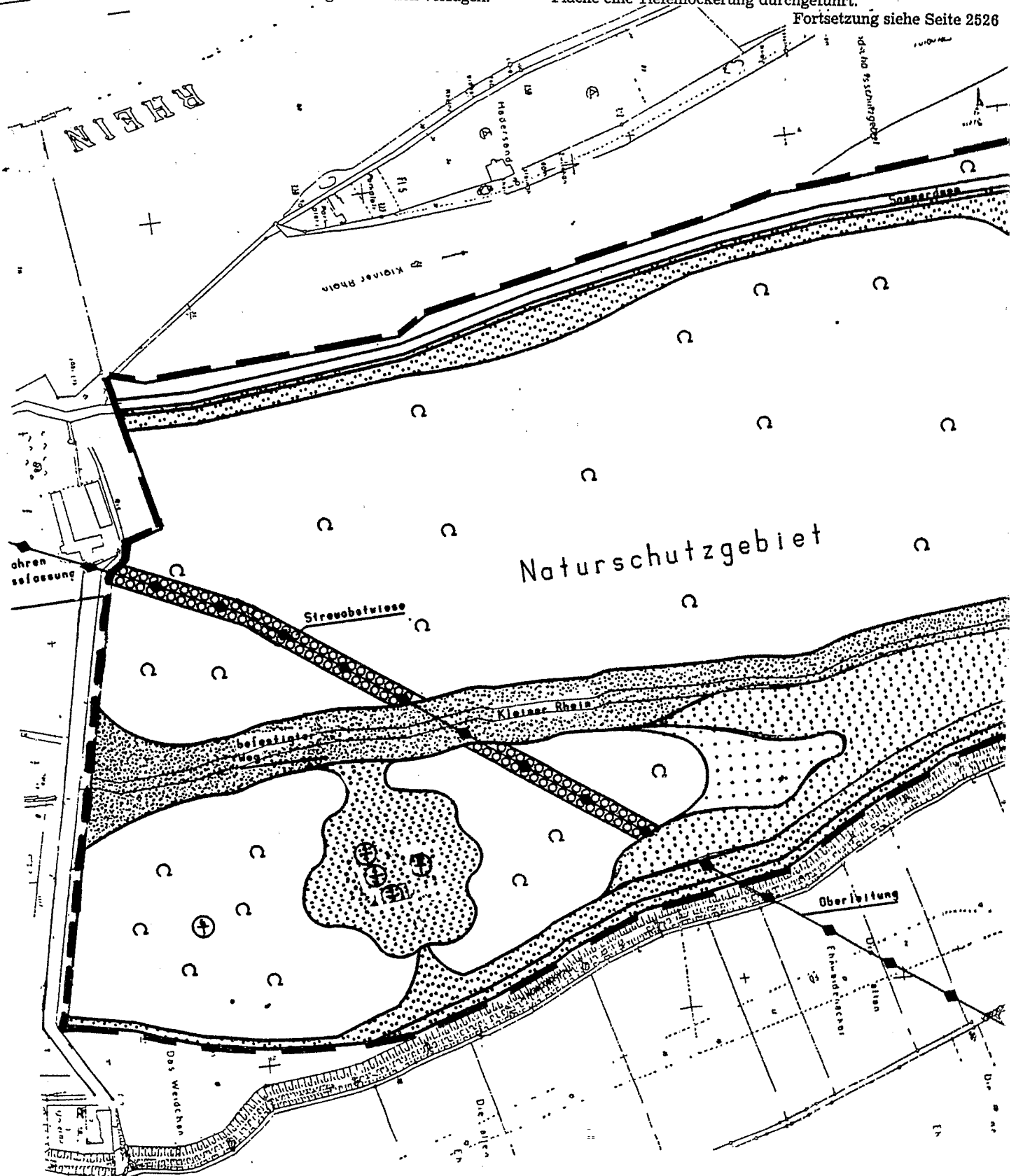
Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Fläche, die nach ihrer Regeneration als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, in dieser Entwicklungsphase vor nachteiligen Handlungen zu schützen.

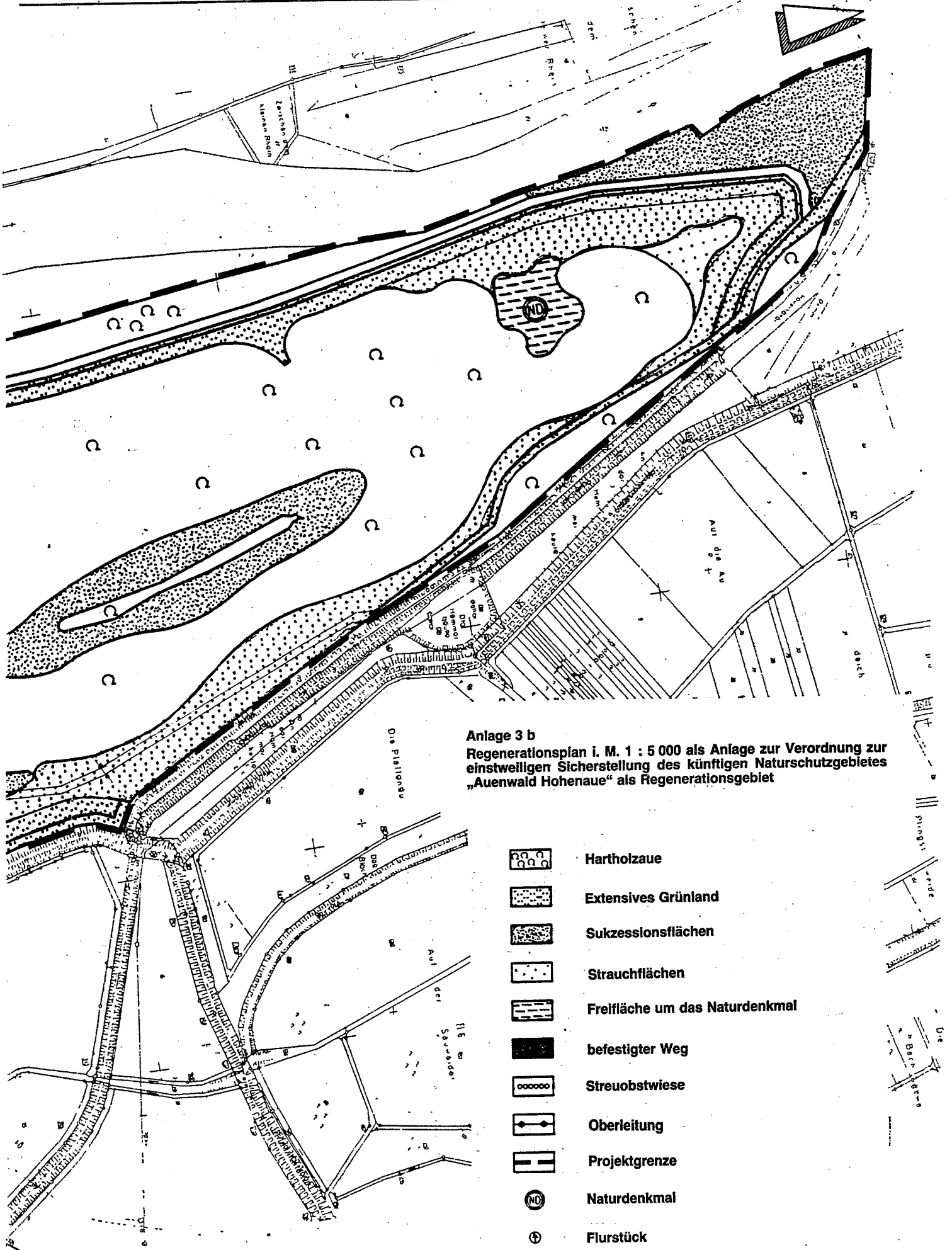
3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das bisher landwirtschaftlich genutzte Regenerationsgebiet wird weitläufig durch eine im ersten Sukzessionsstadium befindliche Ackerbrache geprägt.

Zur Geländevorbereitung wurde auf der neu zu bewaldenden Fläche eine Tiefenlockerung durchgeführt.

Fortsetzung siehe Seite 2526





Die inmitten der Fläche verlaufenden 2—3 m breiten nicht gepflügten Pflegepfade sind mit ausdauernden Beständen bewachsen.

Die als Naturdenkmal geschützte, einzeln stehende Stiel-Eiche ist landschaftsbildprägend und stellt ein bedeutendes Element des Geländes dar.

Im westlichen Bereich zwischen Sommerdamm und Ginsheimer Altrhein verläuft ein 20—100 m breiter Gehölzstreifen mit einer für den Hartholzauenwald typischen Arten- und Vegetationszusammensetzung. Charakteristische Standortfaktoren für diese Formation sind Überflutungen, relativ tiefliegender Grundwasserspiegel im Sommer und tiefgründiger, fruchtbarer Auenlehm.

Im Bereich der ehemaligen Ackerflächen sind in einer natürlichen, feuchten Senke Reste eines Auenwaldbiotops mit *Salix x rubens* (Sahlweide), *Salix alba* (Silberweide), *Urtica dioica* (Brennnessel) und *Phragmites australis* (Gemeines Schilfrohr) zu finden.

In südlicher Richtung wird das Gebiet von einer periodisch wasserführenden Nebenstromrinne des Rheins („Kleiner Rhein“) mit Relikten der ursprünglichen Flora und Fauna (z. B. *Phragmites australis*, Gemeines Schilfrohr) durchzogen.

4. Beschreibung des Soll-Zustandes (Regenerationsplan)

Ziel des Regenerationsgebietes „Auenwald Hohenaue“ ist die Schaffung eines Hartholzauenwaldes, der in besonderem Maße zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und die Entwicklung von artenreichen Biotopstrukturen und die Biotopvernetzung unterstützen wird. Auf die forstliche Nutzung wird verzichtet.

5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes

5.1 Bepflanzung von zwei Dritteln der Fläche mit Arten des Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwaldes. Hierbei finden folgende Arten Verwendung:

<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	– 70%
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	– 15%
<i>Ulmus laevis</i> (Flatter-Ulme)	–
<i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde)	–
<i>Ulmus minor</i> (Feldulme)	– 5%
Wildobst	– 5%
<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	– 5%

Dem lockeren Grundgerüst aus Stiel-Eiche wird gruppenweise in 20—30 m breiten Inseln Gemeine Esche und Feldulme beigemischt; Wildobst und Feldahorn werden einzelstammweise eingestreut.

Durch kleinräumigen Wechsel der Pflanzschemata wird die Grundlage für einen strukturreichen Waldaufbau geschaffen. Grundsätzlich ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

5.2 Durch gezielte Pflege soll der Waldrand je nach Exposition in einer Breite von 15—60 m als fließender Übergang entwickelt werden.

5.3 Die Flächen sind gegen Wildverbiß zu schützen, Einzelschutz ist in nicht gegatterten Bereichen vorgesehen.

5.4 Schaffung von kleinräumigen Gehölzinseln aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus charthatica*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Wasserschneeball (*Viburnum opulus*) als Initialpflanzung.

5.5 Schaffung einer Freifläche um die einzeln stehende Stiel-Eiche (Naturdenkmal) mit dem Ziel die Standortfaktoren zu erhalten und zu fördern.

5.6 Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Senke und der vorhandenen Nebenstromrinne („Kleiner Rhein“) mit einem 30 m breiten Saum.

5.7 Anlage einer Streuobstwiese auf den in der Karte (Anlage 3 b der Verordnung) dargestellten Grundstücken der im südlichen Gebietsbereich in nordöstlicher Richtung verlaufenden Überleitungstrasse.

5.8 Verschiedene, in der Karte (Anlage 3 b der Verordnung) entsprechend gekennzeichneten Flächen, werden der gelenkten Sukzession überlassen.

5.9 Im Zuge der Maßnahmen zur Gestaltung des Gebietes soll die Beseitigung der vorhandenen Gebäude (Landarbeitergehöft und altes Pumpgebäude am Damm zur „Beckeraue“) und die zu dem Landarbeitergehöft führende Betonstraße erwogen werden.

972

Staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle

1. Gegenstand der Anerkennung

Firma
Ciba Geigy Marienberg GmbH,
Postfach 16 40,
68619 Lampertheim/Hessen.

Das Abwasserlabor der genannten Firma bleibt weiterhin gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910 ff.) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

Die eingeschränkte Anerkennung gilt für die Analytik, der in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche unter Punkt 3 (Untersuchungsumfang) aufgeführt sind.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 1995.

3. Umfang der anerkannten Parameter

(nach dem alten HLfU-Merkblatt B-1/2 und nach dem neuen, derzeit gültigen Merkblatt B-0/1)

Parameter	Index-Nr.: (HLfU-Merkblatt B-1/2) veraltet	Index-Nr.: HLfU-Merkblatt B-0/1)
Temperatur	011	1/011
pH-Wert	061	1/061
Elektrische Leitfähigkeit	081	1/081
Schlammvolumen und Schlammindex	094	1/094
Cadmium, gesamt	148	1/148
Stickstoff aus Nitrat	245	1/245
Stickstoff aus Nitrit	247	1/247
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	249	1/249
Phosphor, gesamt	262	1/262
Sauerstoffgehalt	281	1/281
Sulfat	313-1/2	1/313
Zinn	150	1/150
Chlorid	331	1/331
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	336-4	1/336-4
Abfiltrierbare Stoffe	441	1/448
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	532	1/532
Phenolindex	546/547	1/546-3 1/546-2 1/547-1 1/553
Kohlenwasserstoffe	553	1/635
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	635	1/7402
Toluol	720	2/7402 2/7404 1/7405 2/7405 1/7406 2/7406
Xylol	720	1/7404 2/7404 1/7405 2/7405 1/7406 2/7406
Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung	P	1/P001 1/P102-1 bis 1/P102-4 1/P206
Analytische Qualitätssicherung (AQS)	Q	1/Q003

Die nachfolgend aufgeführten Parameter werden nach firmeneigenen zugelassenen Analyseverfahren durchgeführt.

Zinn, organisch
Extraktion des Organozinns mit Tropolon in Toluol und Bestimmung des Zinngehaltes in der o. g. Phase mit flammenloser AAS

Tetrahydrofuran (THF)

Kjeldahl-Stickstoff

Formaldehyd

GC-Headspace-Technik mit n-Propanol als interner Standard
DIN-Entwurf 38409, Teil 28,
Dezember 1990

- a) in Anlehnung an VDI 3484 nach dem Sulfit-Paraosamin-Verfahren bei klaren und ungefärbten Wasserproben
b) Trennung durch Reversphasen-Säule, anschließend Derivatisierung nach Lutidin-Methode; Detektion bei 420 nm; klare bzw. klar filtrierbare Wasserproben

Triacetonamin (TAA)

4-Hydroxy-2,2,6,6-Tetramethylpiperidin (HTMP)

1-(2-Hydroxyethyl)-HTMP (HE-HTMP)

4-Hydroxy-1,2,2,6,6-pentamethylpiperidin (HPMP)

Analysenvorschrift der Firma
Ciba-Geigy Marienberg GmbH,
Nr.: CGM-ECO-053, vom
26. Juni 1989

Darmstadt, 23. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — C — Bd. 5
StAnz. 41/1993 S. 2526

972

Genehmigung der Auflösung der Betriebspensionskasse der Firma J. F. Nold, Stockstadt am Rhein

Die Betriebspensionskasse der Firma J. F. Nold GmbH & Co KG, Stockstadt am Rhein, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 8. Juli 1993 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 39 f 16/01 (3) — 6
StAnz. 41/1993 S. 2527

973

Genehmigung der Bernd-Rosenheim-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Juli 1993 errichtete Bernd-Rosenheim-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 23. September 1993 genehmigt.

Darmstadt, 23. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 327
StAnz. 41/1993 S. 2527

974

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die geplante Erdgasfernleitung der Wintershall AG von Modautal-Herchenrode (Schieberstation) nach Rimbach (DN 150, PN 16, Länge ca. 24 km)

Bezug: Bekanntmachung vom 7. September 1992 (StAnz. S. 2187)

Das o. a. Raumordnungsverfahren zu der von der Wintershall AG beabsichtigten Verlegung einer Erdgasfernleitung — wie in der nachstehend abgedruckten Karte vom 28. April 1993, Maßstab 1 : 25 000, dargestellt — ist am 27. Juli 1993 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Das Vorhaben konnte in der — gegenüber dem ursprünglichen Antrag — wesentlich verkürzten sowie modifizierten Trassenführung mit allen beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen abgestimmt werden.

II.

Das Vorhaben steht unter Zulassung der Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG von den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen (StAnz. 1987, S. 388) in der verkürzten und modifizierten Trassenführung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den §§ 6 a Abs. 1 ROG, 11 Abs. 1 HLPG in Übereinstimmung.

Voraussetzung dafür ist, daß

- der Eingriff in Natur und Landschaft sowie in Land- und Wasserwirtschaft bei Bau und Betrieb des Vorhabens möglichst gering ist,
- der Arbeitsstreifen im gesamten Trassenverlauf 12 m nicht überschreitet und in sensiblen Bereichen, insbesondere in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Lautertal-Gadernheim sowie bei Querung der Auen, vor allem der Mergbachaue in Ober-Klein-Gumpen, so schmal wie möglich ist,
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orts- und zeitnah erfolgen.

III.

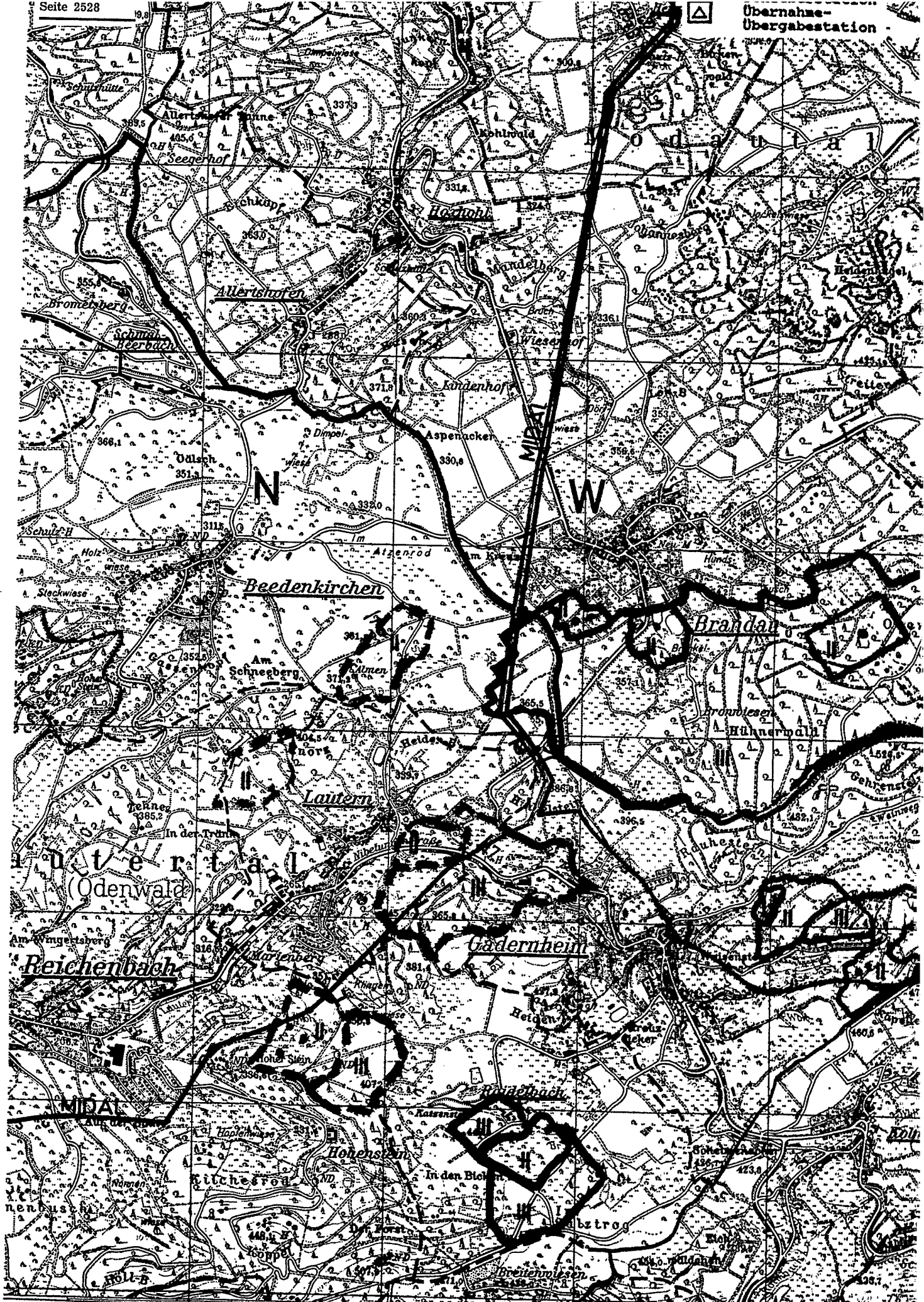
Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt.

Hinweis:

Die Entscheidung vom 27. Juli 1993, einschließlich ihrer Begründung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Regionalplanung —, Platz der deutschen Einheit 25, II. OG, Zi. 214, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 16. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/05 (E 416/91)
StAnz. 41/1993 S. 2527



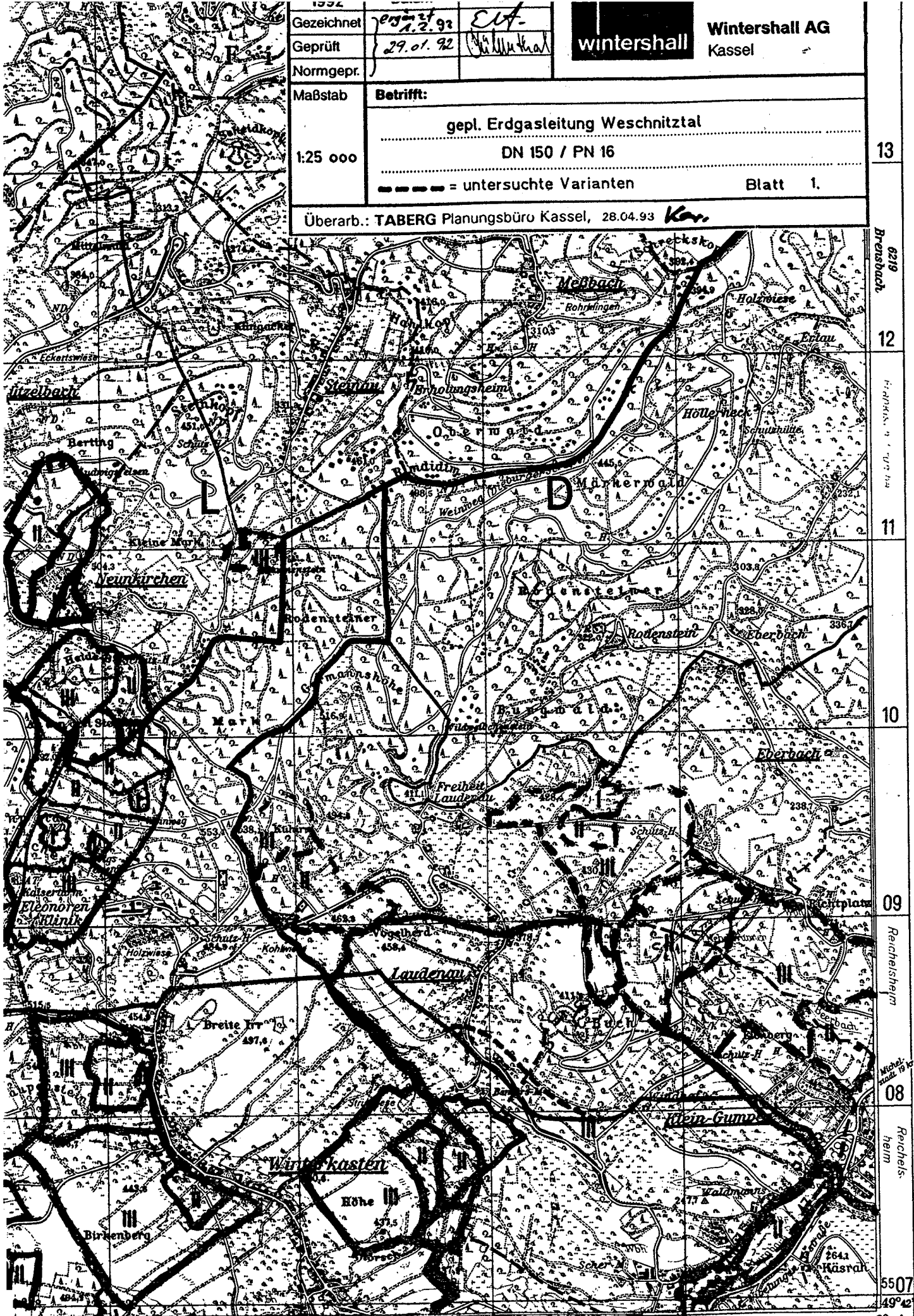
Gezeichnet	ergänzt	1.2.92	EUF.
Geprüft		29.01.92	Wittmann
Normgepr.			



Wintershall AG
Kassel

Maßstab	Betrifft:
	gepl. Erdgasleitung Weschnitztal DN 150 / PN 16
1:25 000	----- ----- ----- = untersuchte Varianten
	Blatt 1.

Überarb.: TABERG Planungsbüro Kassel, 28.04.93 *Kar.*



161 82 83 84 86 8487

Neunkirchen 82

83

84

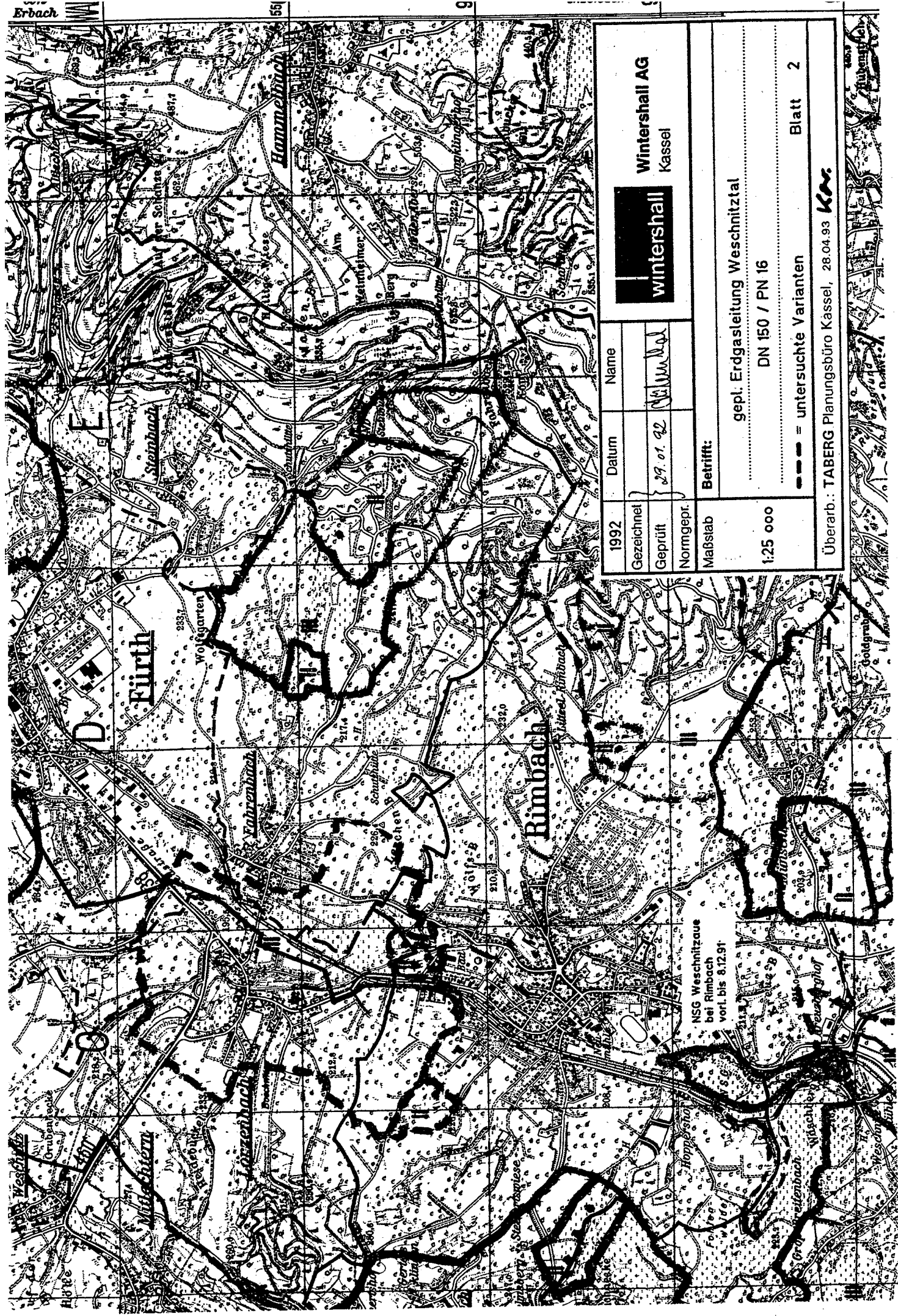
Winterkasten

86

Klein-Gumpen

8487





1992	Datum	Name
Gezeichnet		
Geprüft	29.01.92	Wintershall
Normgepr.		
Maßstab	Betrifft:	
1:25 000	gepl. Erdgasleitung Weschnitztal	
	DN 150 / PN 16	
	= untersuchte Varianten	
Überarb.: TABERG Planungsbüro Kassel, 28.04.93 Kas		
Blatt 2		

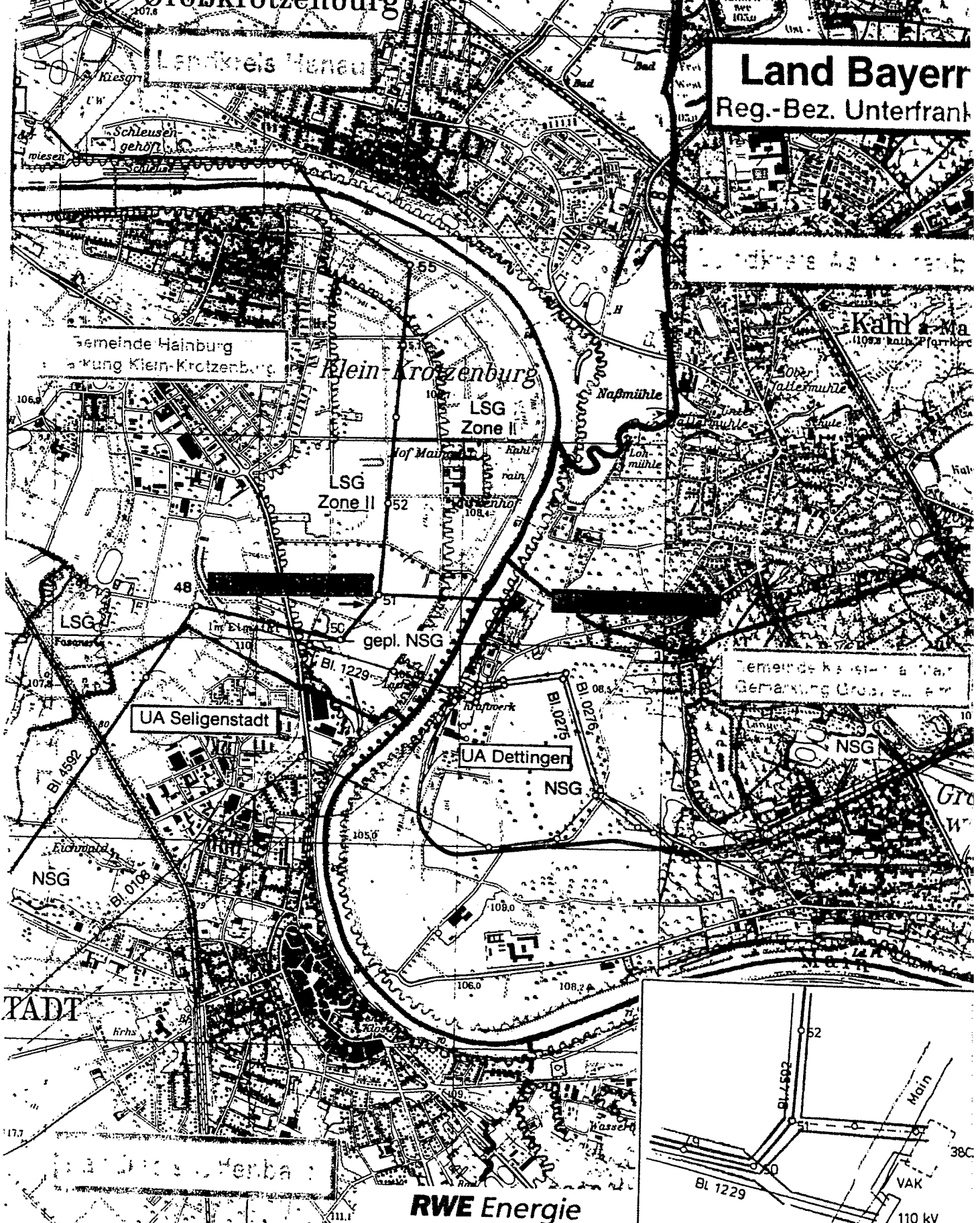
NSG Weschnitztaue
bei Rimbach
vort. bis 8.12.91

Wintershall AG
Kassel

Großkrotzenburg

Landkreis Hanau

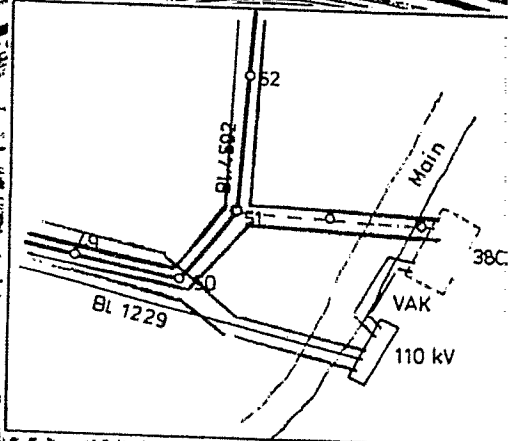
Land Bayern
Reg.-Bez. Unterfrank



Land Hessen
Reg. Bez. Darmstadt

RWE Energie
AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltung
ZB Energieübertragung
Netzbau-Projektierung
Kruppstraße 5, 4300 Essen 1



25.05.93 Ru./Eb.

Zur Plananfertigung verwendet: Tk 25 5919(84), 5920(88)

Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes Wiesbaden vervielfältigt. Vervielfältigungs-Nr. 86-1-206
Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München vervielfältigt. Vervielfältigungs-Nr. 11046/88

Variante **V**

975

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den Abschnitt Hainburg/Nord bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze der geplanten 380-kV-Leitung vom Pkt. Hainburg/Nord (Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach) zur geplanten 380-/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen (Gemeinde Dettingen, Landkreis Aschaffenburg)

Bezug: Bekanntmachung vom 2. November 1992 (StAnz. S. 2795)

Das o. a. Raumordnungsverfahren zu dem von der RWE Energie AG beabsichtigten Bau einer 380-kV-Leitung — wie in der nachstehend abgedruckten Karte vom 25. Mai 1993, Maßstab 1 : 25 000, dargestellt — ist am 23. August 1993 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Das Vorhaben konnte in der Trassenführung der Variante V mit allen beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen mit Ausnahme des BUND e. V. unter folgenden Voraussetzungen abgestimmt werden:

- Zwei Stromleitungen, die den Main kreuzen, werden abgebaut, und zwar eine 20-kV-Leitung im Bereich Seligenstadt und eine 50-kV-Leitung unmittelbar südlich im Zuge der vorhandenen 110-kV-Leitung Bl. 1229,
- eine optische Einbindung der Leitung wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen herbeigeführt, und
- im Rahmen der Feintrassierung werden ergänzende Unterlagen über potentielle Störungen des geplanten Naturschutzgebietes bereitgestellt.

II.

Das Vorhaben steht unter den o. g. Voraussetzungen und unter Zulassung der Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG von den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen (RROPS, StAnz. 1987, S. 388 ff.) mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den §§ 6 a Abs. 1 ROG und 11 Abs. 1 HLPG in Übereinstimmung.

III.

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt.

Hinweis:

Die Entscheidung vom 23. August 1993, einschließlich ihrer Begründung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Regionalplanung —, Platz der deutschen Einheit 25, II. OG, Zi. 214, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 16. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/03 (E 160/90)
StAnz. 41/1993 S. 2533

976

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“ vom 9. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das ehemalige Tongrubengelände südwestlich von Altenkirchen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Leimkaut“, „Zu den sauren Lappen“ und „Ober dem Panstall“ in der Gemarkung Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 5,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Grünlandbereiche als Lebensraum seltener Feuchtwiesengesellschaften, Tier- und Pflanzenarten und des Stillgewässers mit seinen Verlandungszonen als bedeutenden Lebensraum für Amphibien, Libellen und amphibisch-aquatischen Pflanzengesellschaften sowie als Trittsteinbiotop für Wasser- und Watvögel.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einver-

nehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

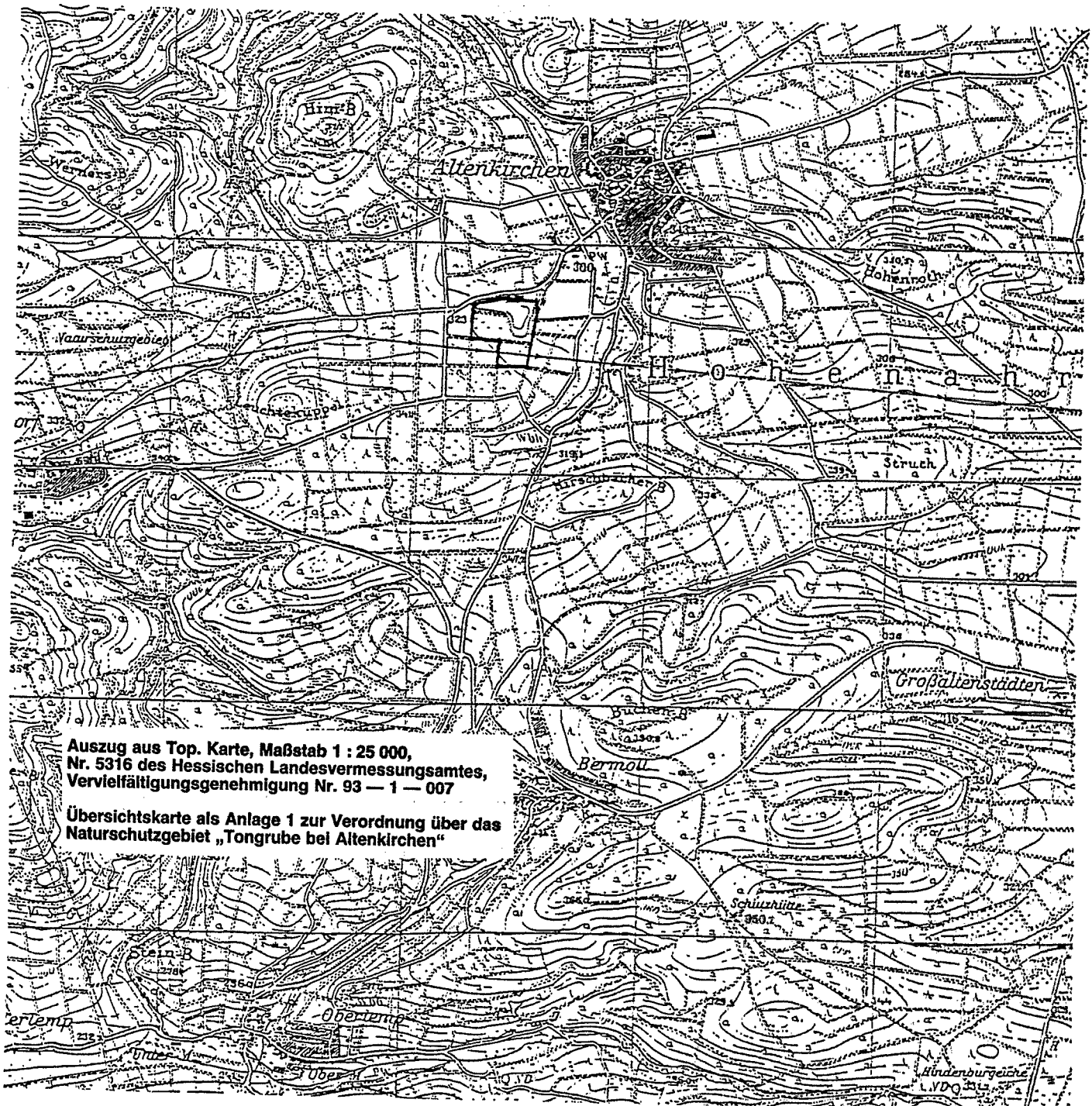
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

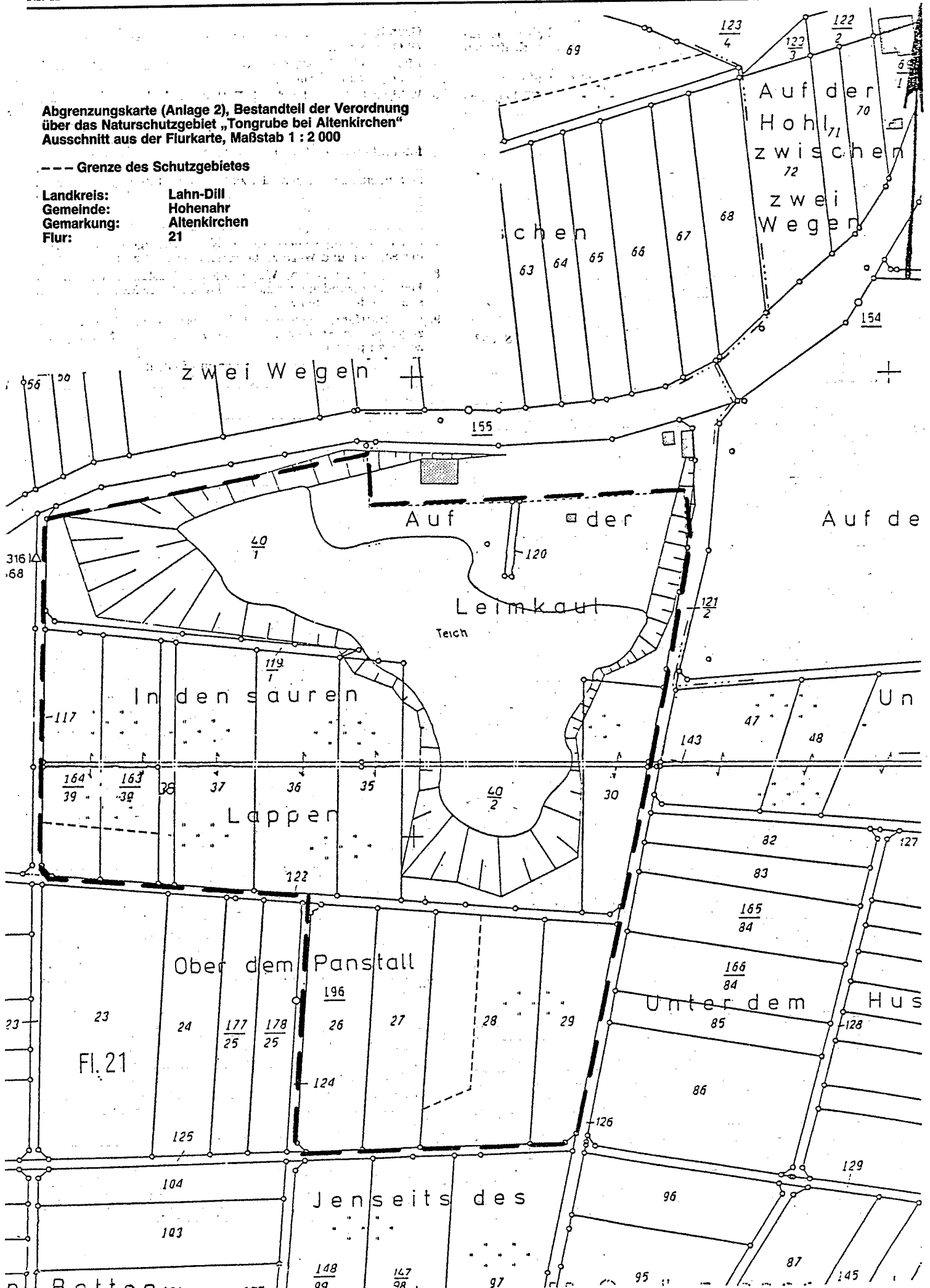
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder das Grundwasser in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Hohenahr
Gemarkung: Altenkirchen
Flur: 21



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 41/1993 S. 2533

977

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 15. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

- (1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete südwestlich von Marburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen und Wehrshausen. Es hat eine Größe von 145,0 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Biotopmosaik der „Kleinen Lummersbach bei Cyriaxweimar“ bestehend aus Mischwäldern, Feuchtwiesen, Magerrasen, Ruderalfluren als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten für die Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet vor Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd;
6. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten und altlastenverdächtigter Flächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. der Abbau der bisher von der Bundeswehr genutzten baulichen Anlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt oder dort reitet;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 dort lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;

- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

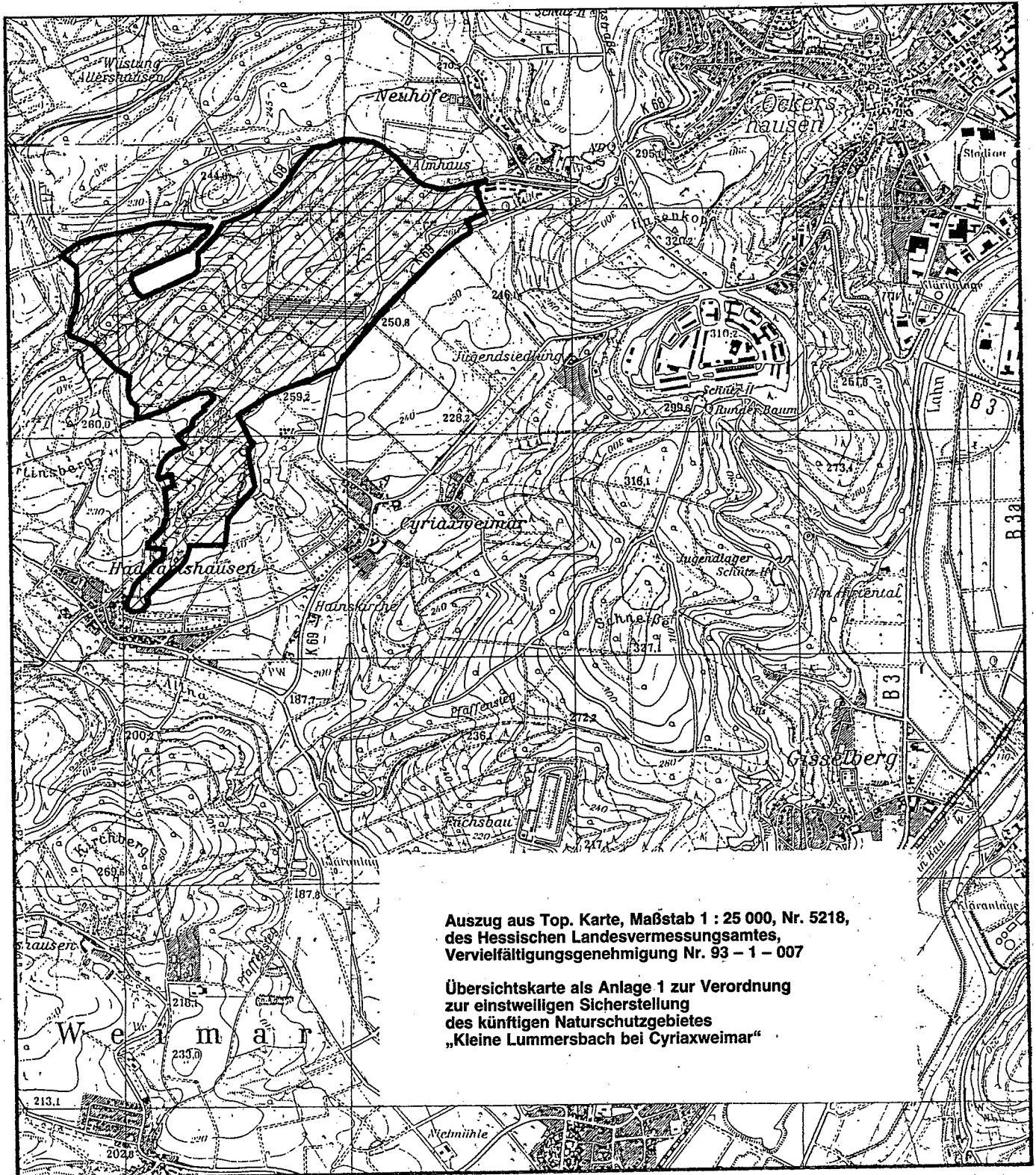
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. September 1993

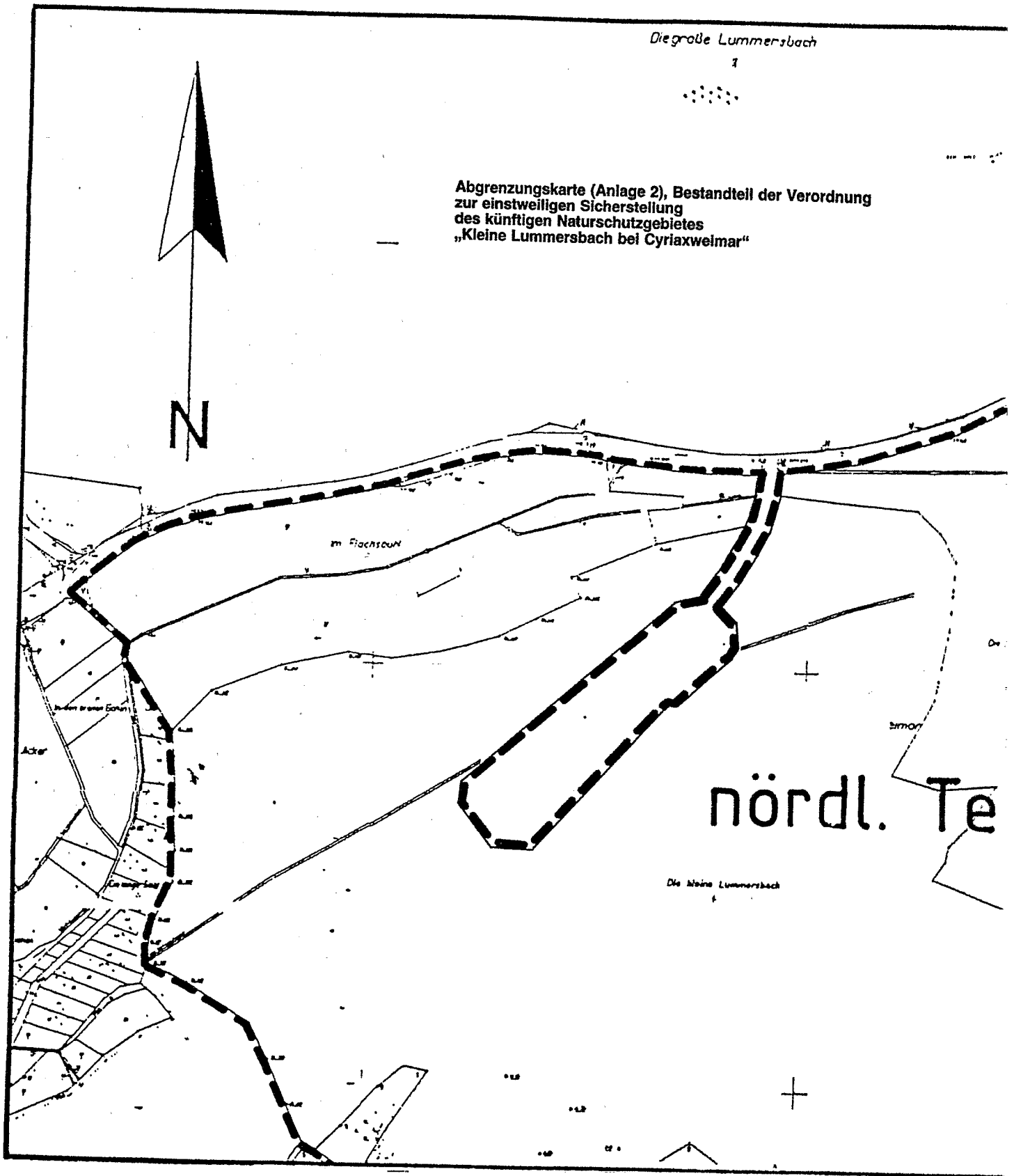
Regierungspräsidium Gießen
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2536

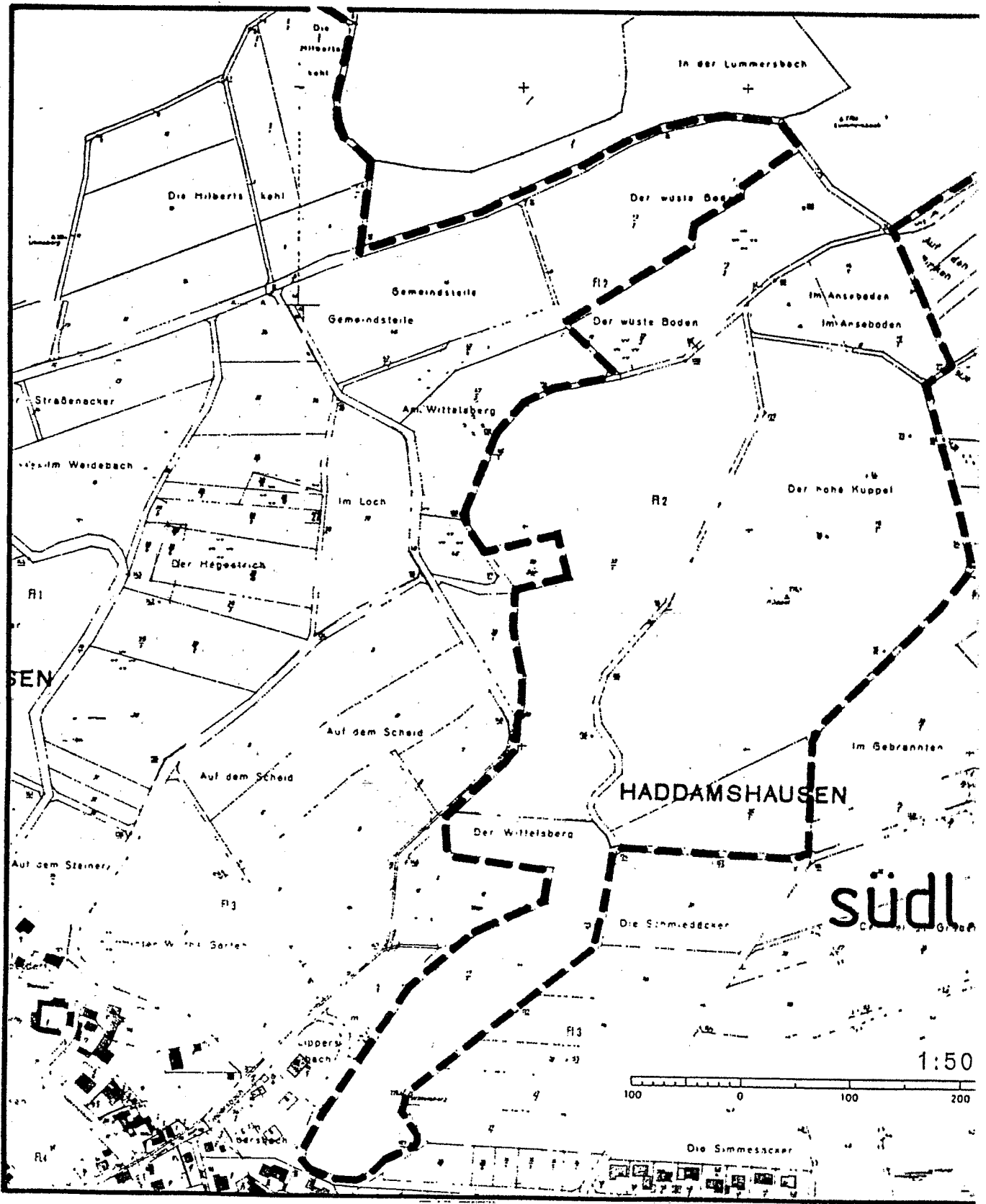


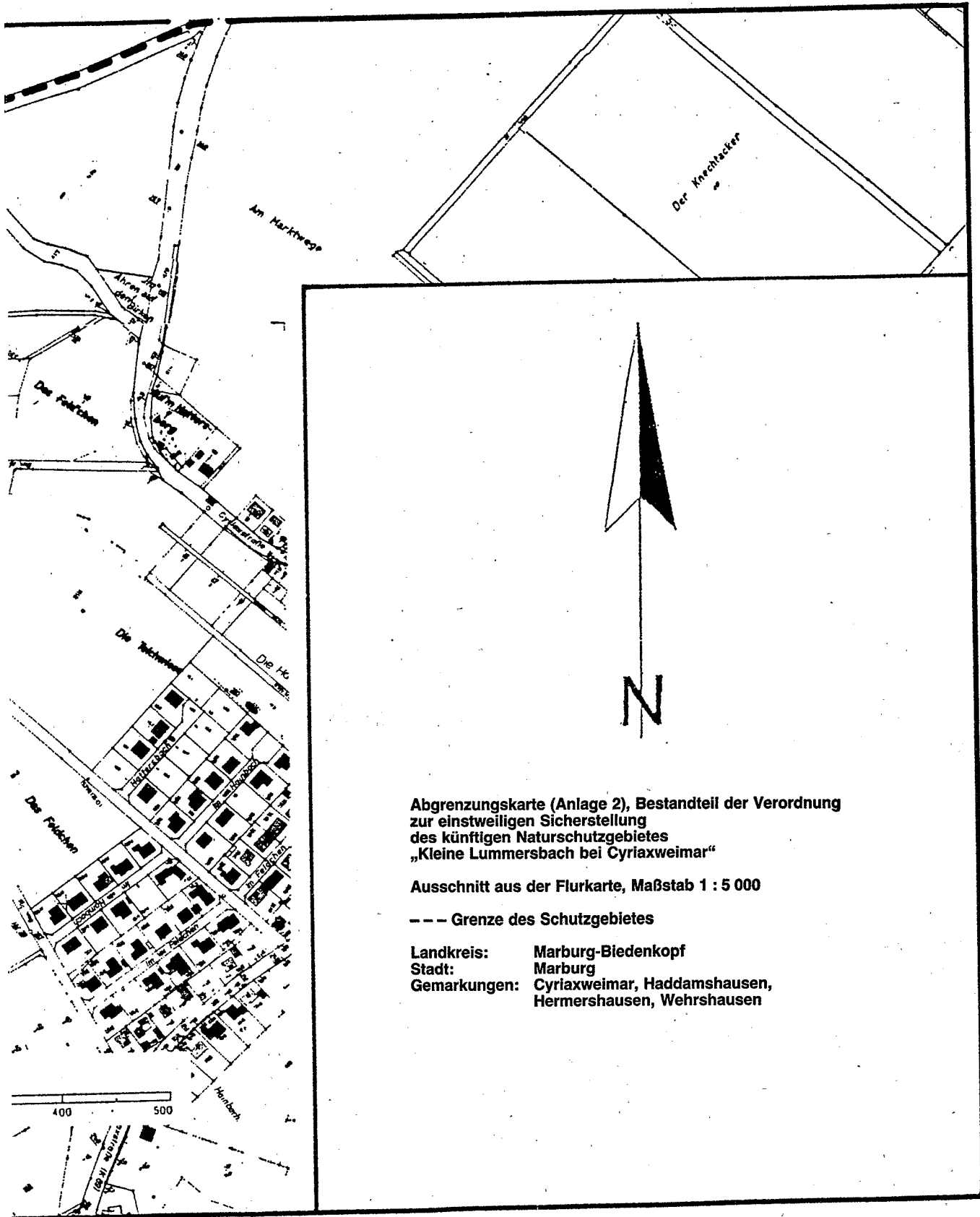
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5218, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“









978

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Lukasfestes am 24. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße, Johann-Textor-Straße, Mühlenstraße zwischen B 277 und Burgstraße, Marktplatz mit Oberer Pfarrstraße und Teilabschnitt Burgstraße bis Ecke Mühlenstraße, Kreuzgasse mit Paradeplatz, Bahnhofstraße, Löhstraße, Hinterm Graben sowie Obertor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

979

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Homberg (Ohm) in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des „Kalten Marktes“ am 17. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße von Haus-Nr. 1—87, Frankfurter Straße von Haus-Nr. 1—97, Marktplatz, Am tiefen Hain sowie der Stadthalenplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

980

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn/ Ortsteil Lahr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 31. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

981

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 9. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2567), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039), wird für Teilflächen im südlichen Bereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Abgrenzungskarte ersetzt die bisherige Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes, die mit Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039) veröffentlicht wurde. Sie ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „63,05 ha“ durch die Flächenangabe „62,94 ha“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe des Maßstabes „1 : 7 500“ durch die Angabe „1 : 5 000“ ersetzt.

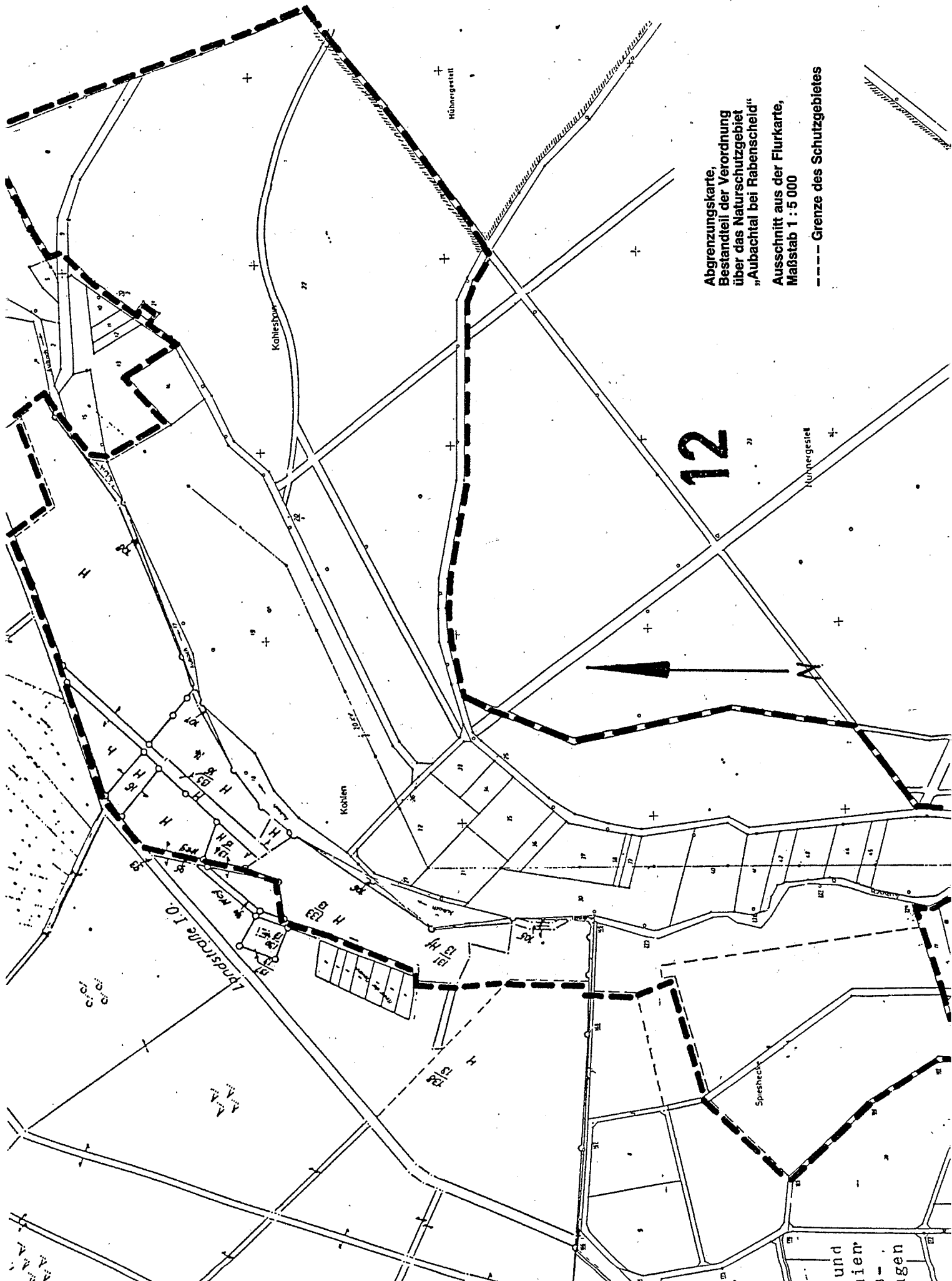
Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542



Abgrenzungskarte,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aubachtal bei Rabenscheid“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des Schutzgebietes

und
ien
gen

Unteres Feld

Ollmerfuth

Hasseln

Hübelhecke

Schneppgraben

Ollmerfuth

Mühlrain

Unterm Mühlrain

Schneppgraben

Fl 2

Auf der Hube

In der Hube

Wiese

heid

Vor den Gewannen

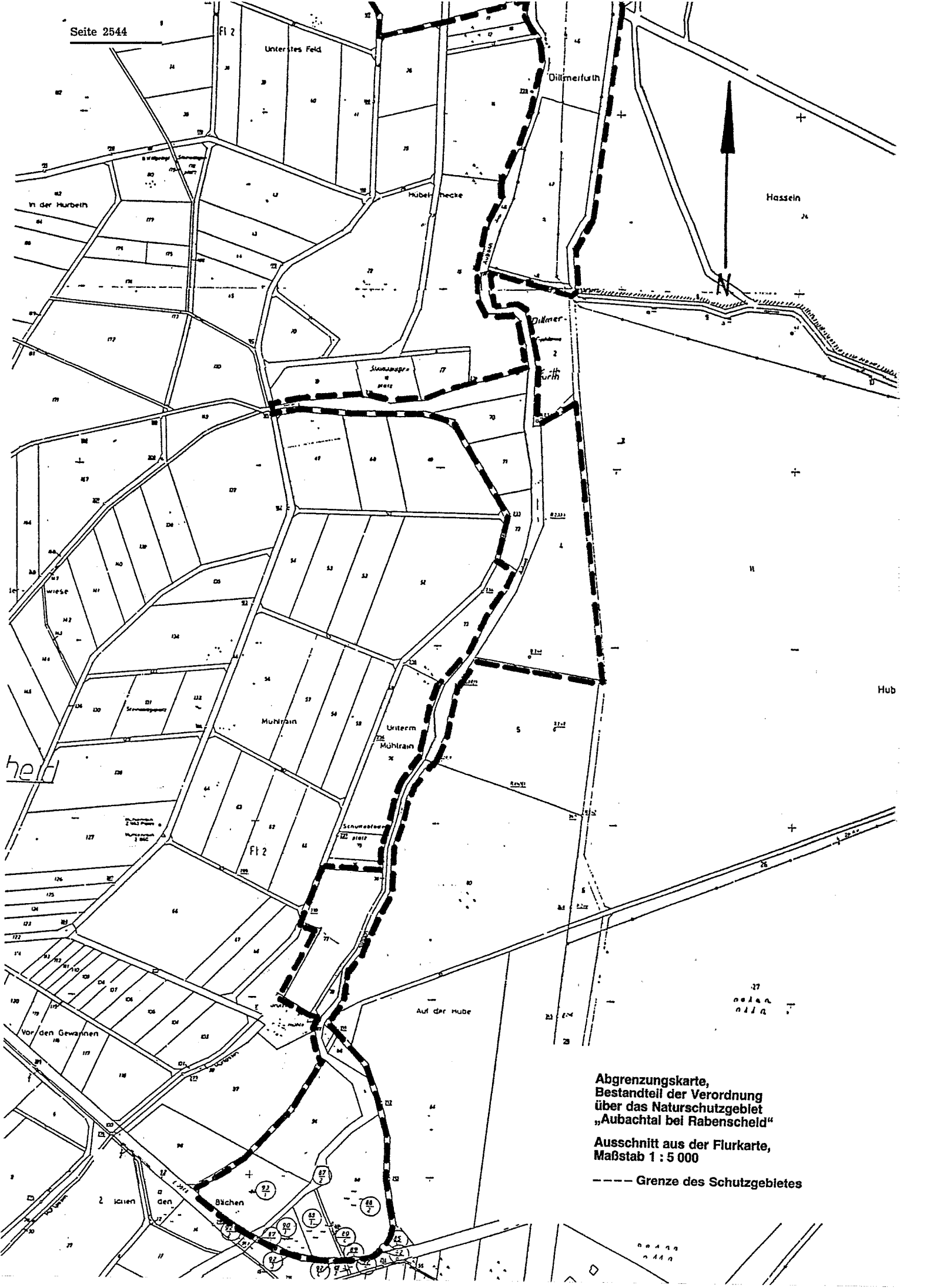
Büchen

Hub

Abgrenzungskarte,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aubachtal bei Rabenscheid“

Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des Schutzgebietes



982 KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Ortschaft Hesperinghausen gelegenen Magerrasenflächen sowie die angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ liegt in den Gemarkungen Hesperinghausen und Helmighausen der Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften und Waldflächen. Sie haben eine Größe von 71,6 ha.

(4) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und

Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandbereichen. Sie haben eine Größe von 42,1 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebiete schraffiert dargestellt sind.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

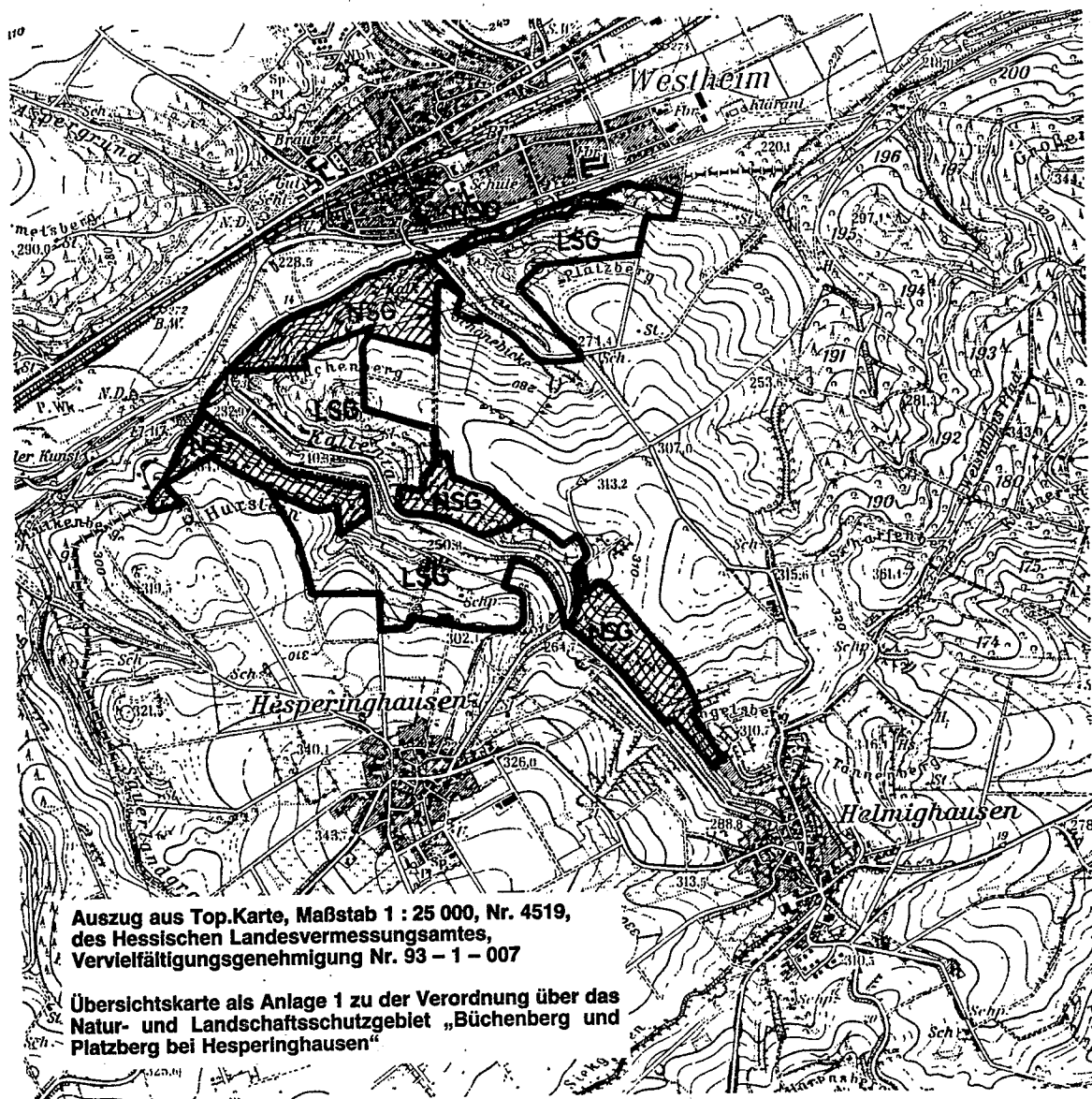
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

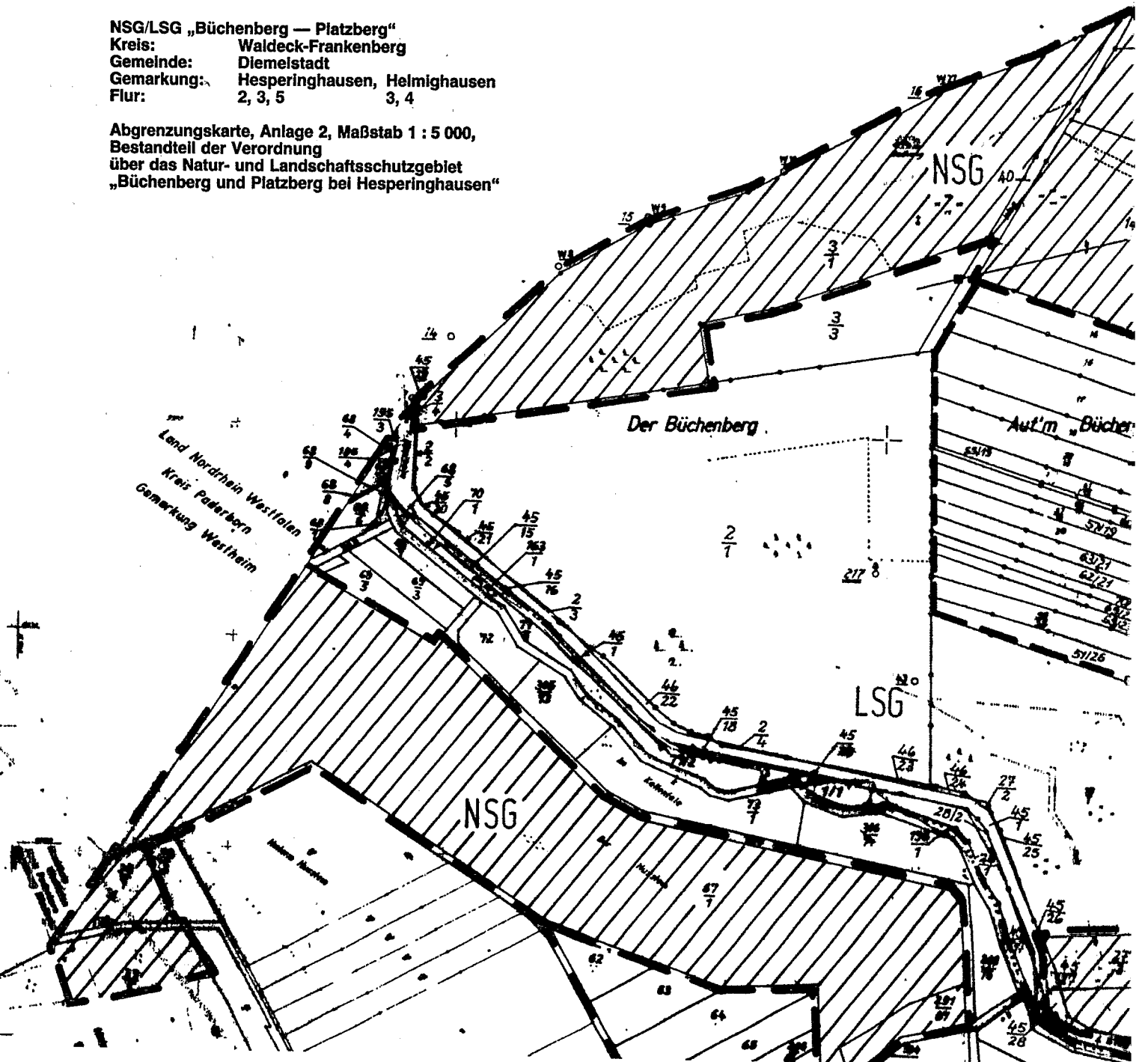




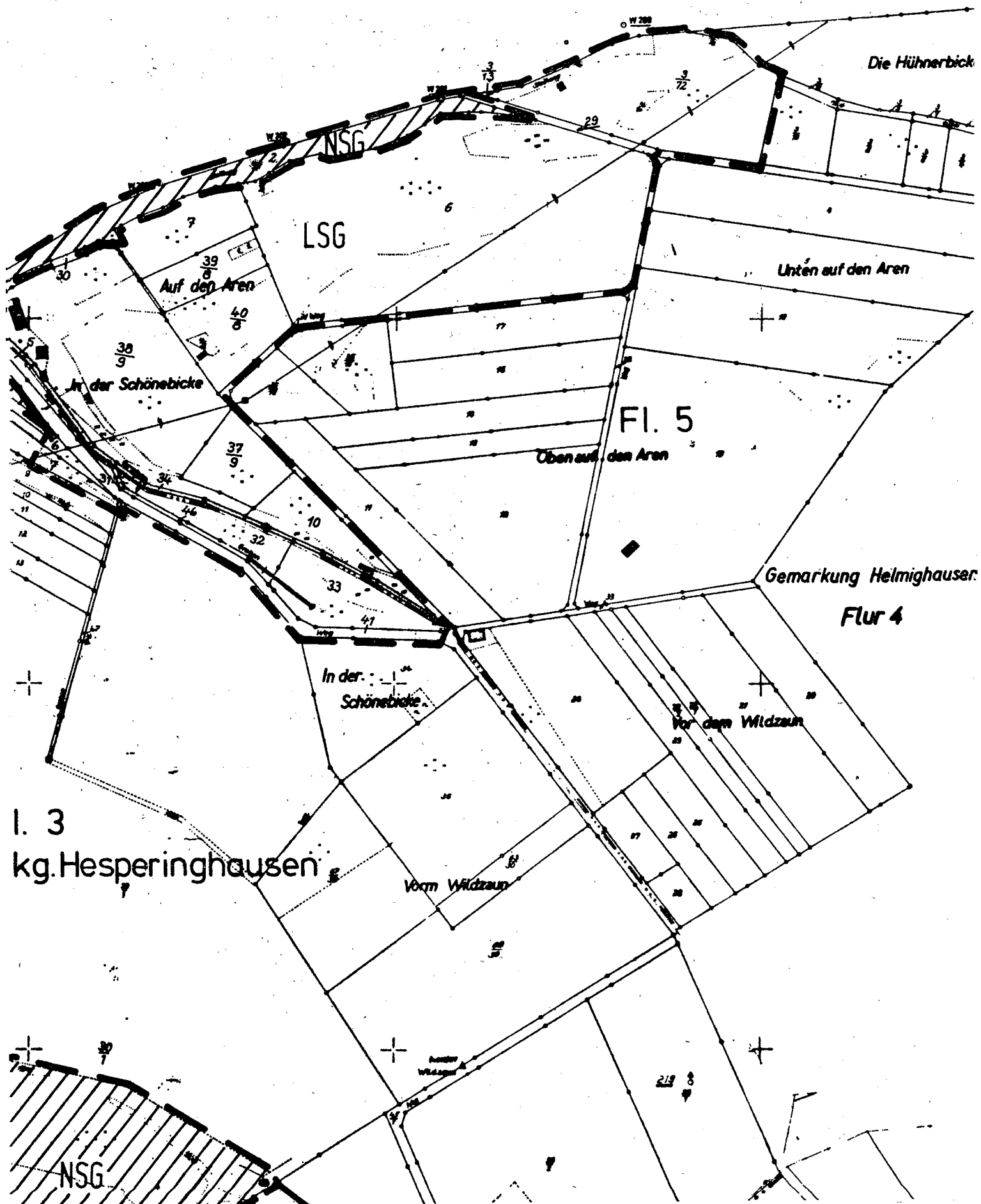
Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Gemarkung Westheim

NSG/LSG „Büchenberg — Platzberg“
Kreis: Waldeck-Frankenberg
Gemeinde: Diemelstadt
Gemarkung: Hesperinghausen, Helmighausen
Flur: 2, 3, 5 3, 4

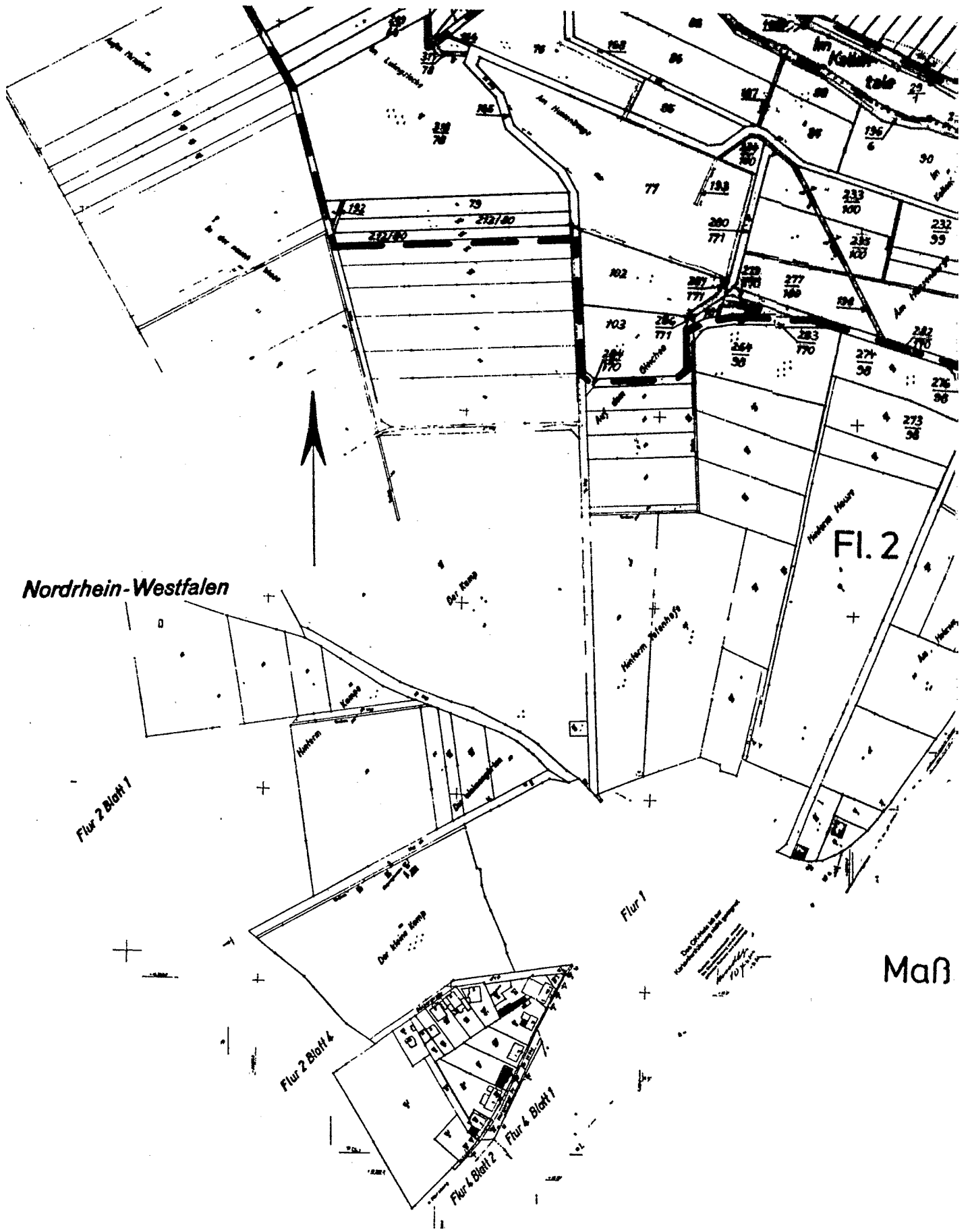
Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“

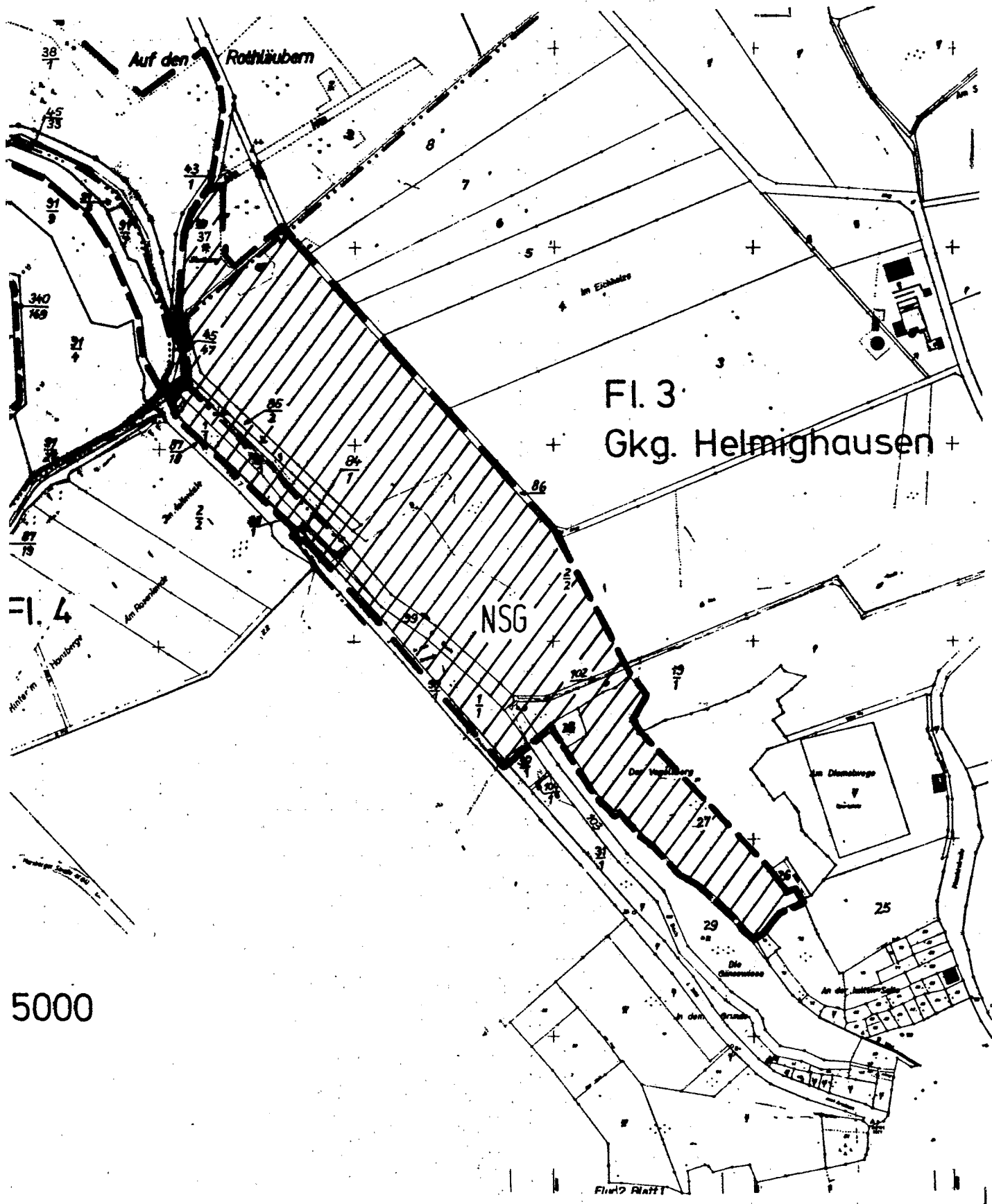


Land Nordrhein Westfalen
Kreis Paderborn
Gemarkung Westheim



I. 3
kg. Hesperinghausen





Fl. 3
Gkg. Helmighausen

NSG

Fl. 4

5000

ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck nach § 2

zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände sowie der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Hecken sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung standortgemäßer, strukturreicher Laubmischwälder;
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
 - c) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege standortgerechter, bachbegleitender Gehölzsäume
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, Bestockungen nicht heimischer Baumarten in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege;
4. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 41/1993 S. 2545

BUCHBESPRECHUNGEN

Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit. Von Thomas Vormbaum (Hrsg.). Band I: 17. und 18. Jahrhundert 1993, 331 S., brosch., 29,— DM. ISBN 3-7890-2982-3
Band II: 19. und 20. Jahrhundert 1993, 320 S., brosch., 29,— DM. ISBN 3-7890-2985-8
Beide Bände zusammen: 1993, 651 S., brosch., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3032-5

Die Textsammlung enthält insgesamt 41 Texte zum Thema sowie eine ausführliche Einleitung. Die Auswahl der Texte orientiert sich streng am Thema und gibt einen umfassenden Überblick über die Meinungen überwiegend sehr bekannter, teils weniger bekannter Autoren. Erfreulich ist, daß Originaltext und Übersetzung häufig optisch geschickt gegenübergestellt werden.

Die Sammlung wendet sich in erster Linie an die Studenten der Rechtswissenschaft, bietet aber in Stunden der Muße auch für den erfahrenen Strafrechtspolitiker Gelegenheit, sein alltägliches Tun aus historischer Sicht zu reflektieren, wobei dann manche Streitpunkte der heutigen Zeit in der Gewißheit, daß sie nicht erst heute aufgetreten sind, häufig in einem milderen Licht gesehen werden können. Richter am Amtsgericht Volker Gerke

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Offheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 118. Erg.Lieferung zum Grundwerk, 350 S., 102,50 DM; 94. Erg.Lieferung zur Vergütungsordnung Bund/Länder, 168 S., 46,50 DM; 93. Erg.Lieferung zur Vergütungsordnung VKA, 194 S., 49,50 DM; Gesamtwert: 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Die 118. Ergänzungslieferung zum Grundwerk berücksichtigt insbesondere:
— den Tarifvertrag zur Änderung des BAT für den Bereich der VKA vom 15. Februar 1993 (Änderung des SR 2 s BAT),
— die Änderungstarifverträge Nr. 10 (Bund/TdL) und Nr. 11 (VKA) vom 3. Mai 1993 zu den Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte,
— die Tarifverträge über Zulagen für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL und VKA)
und die Kommentierung dieser Vorschriften sowie die vollständige Neukommentierung der Vorbemerkungen zu Abschnitt III BAT (Allgemeine Arbeitsbedingungen).

Ferner sind die Änderungen der Praktikanten-Richtlinien, die Anpassung der Vergütungssätze für die wissenschaftlichen und die studentischen Hilfskräfte sowie einschlägige Beschlüsse von Gremien der Arbeitgeber aufgenommen worden. Weitere Änderungen in der Kommentierung waren durch die Änderung von Gesetzesvorschriften, auf die in der Kommentierung eingegangen ist, bedingt.

Außerdem ist die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere zu Arbeitszeit- und Urlaubsfragen sowie zu Fragen der Arbeitsbedingungen von Teilzeitkräften, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und der Beteiligung der Personalvertretung bei der sog. „korrigierenden“ Rückgruppierung eingearbeitet worden.

Die am 15. Juli 1993 vereinbarten Änderungsstarifverträge zu den Manteltarifverträgen für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, für Praktikantinnen/Praktikanten und für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Entbindungspflege sowie zu den Zuwendungstarifverträgen der vorgenannten in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen konnten aus Zeitgründen nicht mehr einbezogen werden; sie werden mit der 119. Ergänzungslieferung in das Werk eingearbeitet. Die Bearbeiter haben jedoch als Vorabinformation die wichtigsten Änderungen auf farbigen Vorblättern zu den einschlägigen Tarifvorschriften zusammengestellt und dieser Ergänzungslieferung beigegeben.

Die 93./94. Ergänzungslieferungen zu den Vergütungsordnungen enthalten im wesentlichen die durch

- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 15. Februar 1993,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben) vom 3. Mai 1993,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 13. Oktober 1992,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Mai 1993 neu eingeführten, geänderten oder gestrichenen Tätigkeitsmerkmale für Sparkassenangestellte, für Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben, für landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben, für fliegendes, technisches Personal und für Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des BMVG sowie die Kommentierung der vorgenannten Tarifänderungen.

Ferner sind wichtige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen in Eingruppierungsfragen, die Änderung von Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie Beschlüsse von Beratungsgremien der Arbeitgeber ausgewertet und in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1993.

Amtsrat Uwe Bauer

Zivilprozeßrecht. Von Dr. Walter Zeiss. 8. neubearb. Aufl., 1993, IX, 409 S., brosch. 44,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146968-5

Das Kurzlehrbuch von Zeiss wurde in diesem Organ schon öfter, u. a. auch von mir, besprochen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei auf St.Anz. Nr. 23/87 und 25/89 verwiesen. Nach vier Jahren wird nun die achte Auflage vorgestellt, in die der Verfasser die inzwischen angefallene Rechtsprechung und Literatur, die bis Anfang 1993 berücksichtigt wurde, eingearbeitet hat. Das Werk befindet sich somit auf dem neuesten Stand.

Die in den Vorbisprechungen erwähnten Vorzüge des Werks, nämlich die geschickte, durch Fallbeispiele gewürzte Darstellung und der flüssige, leicht lesbare Stil, zeichnen auch die neue Auflage aus. Das Werk ist nach wie vor für Studenten und Referendare ein vorzügliches Hilfsmittel zum relativ leichten Einstieg in die für den Anfänger nicht sehr spannende Materie.

Die in der Besprechung der siebten Auflage genannten Bedenken gegen den Umfang des im Anhang abgedruckten Originalaktenstücks (z. B. 9 Empfangsbescheinigungen, deren Anschauungswert doch eher gering ist), bestehen weiterhin.

Richter am Amtsgericht Johannes Ohr

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Beitrittsgebiet – BAT-O – Kommentar. Kommentar von Ltd. Min. Rat Dr. Wolf Dieter Sponer, Ltd. Verw. Dir. Franz Steinherr und Verw. Obererrat Johann Schwimbeck. Loseblattwerk. 5. bis 8. Erg.-Liefg.; Gesamtwerk, 10 Ordn., 1 178 S., 98,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg. ISBN 3-7685-2070-6

Mit weiteren vier Ergänzungslieferungen (5 bis 8) haben die Verfasser den für die Praxis wertvollen Kommentar, der sich zudem inzwischen bewährt hat, unter Berücksichtigung der für das Beitrittsgebiet maßgeblichen aktuellen Gesetzes- und Tarifrechtsänderungen sowie der Rechtsprechung und Literatur, auf den Stand August 1993 gebracht.

Des Weiteren beinhalten die Ergänzungslieferungen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum Arbeits- und Tarifrecht.

Besonders zu erwähnen ist der Neuabdruck der Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes im Beitrittsgebiet (z. B. Kündigung vor dem 3. Oktober 1990, Warteschleifen – Ruhen des Arbeitsverhältnisses, Kündigung wegen Stasi-Tätigkeit).

Der Kommentar, der von tariferefähigen Praktikern bearbeitet wird, ist für die Anwendung des Tarifrechts Ost eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle. Das Werk bietet einen raschen Zugriff zu der gewünschten Information. Es kann deshalb allen Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Beitrittsgebiet und in den alten Bundesländern sowie allen anderen Interessenten als eine wertvolle Hilfe empfohlen werden. Hinzu kommt, daß der Kommentar preiswert erworben werden kann.

Regierungsdirektor Kurt Wörner

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Merckenthaler, 20. Erg.-Liefg., Gesamtwerk 10 Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, Karlsruhe bei München. ISBN 3-88947-055-6

Die 20. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand: 1. August 1993.

Auch bei dieser Ergänzungslieferung liegt der Schwerpunkt der Änderungen im Bereich der StVZO.

Die StVZO ist durch Artikel 1 der 15. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. 6. 1993 (BGBl. I S. 1024) umfangreich geändert worden. Einige Vorschriften werden EG-Richtlinien oder ECE-Regelungen angepaßt.

Hervorzuheben sind insbesondere

- die Möglichkeit, anstelle von Luftfederungen gleichwertige andere Federungssysteme zu verwenden,
- das Verbot der „Steckhebelbremse“ bei bestimmten Anhängern,
- die Absicherung von Einstieghilfen an Kraftomnibussen mit gelben Blinkleuchten,
- die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Klassen von Kraftfahrzeugen.

Darüber hinaus werden Ausnahmeverordnungen zur StVZO an die geänderten Bestimmungen der StVZO angepaßt.

Neben der Aktualisierung der Rechtsprechung wurde im Kommentarteil auszugsweise die Felduntersuchung von „Tigeland, Anforderungen, Beanspruchung und verkehrsrelevante Einstellungen von Berufskraftfahrern“ mit aufgenommen.

Ministerialrat Dirk Friedrich

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattwerk, 56. und 57. Erg.-Liefg., 242 bzw. 510 S., je 98,— DM; Gesamtwerk 4 Ordn., 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. Juni 1993 gebracht.

Es wird hingewiesen auf die durch die Auslieferung des Zusatzbandes „Europäisches Recht“ notwendig gewordenen Änderungen in den Verweisen zu den Nummern 3/28-2 und 5/5 sowie im Stichwortverzeichnis.

Änderungen haben erfahren die Zusatzstoff-ZulassungsVO (Nr. 5/11), die Kosmetik-Verordnung (Nr. 5/15) sowie das Abfallgesetz (Nr. 7/7).

Es wird ferner hingewiesen auf die Neufassung des Gesetzes über Technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (Nr. 8/6).

Rechtzeitig zur Vollendung des Binnenmarktes erscheint nunmehr das Che-

mikalienrecht (Recht der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen) der Europäischen Gemeinschaft als Zusatzband zum vorliegenden Werk des deutschen Chemikalienrechts. Im Zusatzband werden in Folge die bedeutsamen EG-Verordnungen, EG-Richtlinien und EG-Entscheidungen (zur Rechtsnatur und zu den Rechtswirkungen dieser vgl. die Kurzeinführung in diesem Zusatzband) auf dem jeweils neuesten Stand erscheinen.

Die Bedeutung des Europäischen Chemikalienrechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung und den Vollzug des gesamten einschlägigen Rechts bedarf heute kaum mehr einer Hervorhebung — gleichgültig, ob die Rechtspolitik der EG positiv oder eher kritisch bewertet wird. Bei EG-Verordnungen, die unmittelbar geltendes Recht auch in Deutschland sind, liegt es auf der Hand, daß jeder, der an der Herstellung, dem Inverkehrbringen, an der Behandlung, der Überwachung (oder anderem mehr) gefährlicher Stoffe und Zubereitungen irgendwie beteiligt ist, diese Verordnungen kennen muß, um nicht gravierende Vollzugs- oder sonstige Anwendungsfehler zu begehen. Bei den EG-Richtlinien (vgl. zu diesen die Kurzeinführung im Zusatzband) ist die Kenntnis heute ebenso wichtig geworden; dies wird in der Kurzeinführung erläutert. In diese Sammlung gehen in der Folge auch wichtige Entscheidungen der EG-Organen (Rat und Kommission) ein, die nicht Einzelfallentscheidungen sind, sondern allgemeinen Charakter haben und deshalb für die Anwendung des Chemikalienrechts wichtig sind. Es ist auch beabsichtigt, bedeutsame Übereinkommen zu veröffentlichen, die für den Anwender nur mühsam zu beschaffen sind.

Für das Landesrecht Berlin wird aufmerksam gemacht auf die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden (Nr. 13/2), die Neufassung der Smog-Verordnung (Nr. 13/8) sowie die Änderung der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (Nr. 13/7).

Für das Landesrecht Bremen wird hingewiesen auf die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 14/4).

In Niedersachsen wurde die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (KompostVO) (Nr. 17/5) neugefaßt.

Im Landesrecht Rheinland-Pfalz wird hingewiesen auf die Neufassung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. 19/2) und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrschutzes (AGImSchVO) (Nr. 19/3).

In Neufassung liegt im Landesrecht des Saarlandes die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (ZuständigkeitsVO — AtG) (Nr. 20/6) vor.

Als erste Vorschrift wurde im Landesrecht Sachsen-Anhalt die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) (Nr. 20B/4) aufgenommen.

Abschließend wird im Landesrecht Schleswig-Holstein hingewiesen auf die Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoff-Zuständigkeitsverordnung — GefStoffZustVO —) (Nr. 21/6).

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern.

-1

Beamtenrecht in der Fallbearbeitung. Von Frank Stollberg (Hrsg.), 2. Aufl., 1993, 207 S., brosch., 29,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-7890-2824-X

Die Autoren Müssig, Reinert und Stollberg, die Lehrende an einer Verwaltungsfachhochschule sind, haben mit dem vorliegenden Werk die 2. Auflage eines studienorientierten Abrisses zum Beamtenrecht veröffentlicht. In fünf exemplarischen Fällen gehen hierbei die Autoren auf einige Grundsatzprobleme des Beamtenrechts, insbesondere Probleme des Ernennungsrechts, Rücknahme einer beamtenrechtlichen Ernennung, Rechtmäßigkeit einer Rückzahlungsaufgabe sowie verfassungsrechtliche Funktion der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, Versetzung Abordnung und Umsetzung, Übertragung höherwertiger Dienstposten inkl. Rechtschutzfragen sowie Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten mit haftungs- und disziplinarrechtlichen Folgen ein.

Didaktisch gehen die Autoren hierbei in einem festen Schema vor: Zunächst wird erörtert, welche Fragestellungen allgemeinen oder speziellen Hinweisen des Falles entnommen werden kann. Sodann folgen allgemeine Hinweise zur systematischen Erarbeitung der Fallprobleme. Anschließend bieten die Autoren eine Lösungsübersicht, die eine komprimierte Form der „allgemeinen Hinweise darstellt. Schließlich wird zu jedem Fall (nochmals) eine „Musterlösung“ angeboten.

Unter zahlreichen Problemen, die das Beamtenrecht für den Prüfling und den Praktiker beinhaltet, haben die Autoren fünf inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Die didaktische Aufarbeitung mit dem dreifachen Lösungsschema (allgemeine Vorüberlegungen, skizzierte Lösungsübersicht und Musterlösung) ist möglicherweise für Studenten geeignet, schrittweise in die Erarbeitung einzuführen. Für den bereits mit der Materie etwas vertrauten Leser wäre jedoch die „Musterlösung“ zu Gunsten einer weiteren Behandlung von ein oder zwei grundsätzlichen Problemen des Beamtenrechts oder einer Vertiefung dogmatischer Probleme sowie einer differenzierteren Darstellung der neuesten Rechtsprechung sowie der Literatur wünschenswert.

Regierungsdirektor Norbert Füller

Umsatzkosten im öffentlichen Dienst. Kommentar. Begründet von Paul Meyer und Otto Fricke. Bearb. von Reg. Dir. Joachim Baez, Reg. Amtr. Winfried Dier, Reg. Oberamtsrat Wolfgang Kreuzmann und Reg. Dir. Franz Schemerer. 5. Aufl., 8. Erg. Liefg., Stand April 1993, 294 S., 97,02 DM; Gesamtwerk 2 806 S., 2 PVC-Ordn., 178,— DM. R. v. Dekker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg. ISBN 3-7685-4577-6

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält Änderungen zu allen vier Hauptgruppen des Kommentars. In die Hauptgruppe eins wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

- Die geänderte Fassung der Auslandstrennungsgeldverordnung
- Sonderregelungen der Deutschen Bundespost und der Bundesbahn hinsichtlich Fahrkostenerstattung bei Abordnungen am Dienort
- Änderung des Tarifvertrages Angestellte — Ausland
- Geänderte Fassung der Freistellungs-Verordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz
- Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. März 1993
- Fahrkostenzuschußregelungen im Zusammenhang mit den neuen Richtlinien des Bundesministers des Innern unter Einschuß der für 1993 geltenden Bundesbahntarife für Berufstätige
- Beitrittsgebietsbezogene Aufwandsentschädigung

Die Änderungen in Hauptgruppe zwei betreffen überwiegend die Ergänzung der Kommentierung des § 7 des Bundesumzugkostengesetzes und des § 5 der Trennungsgeldverordnung mit der Berücksichtigung der Einführung der Bahn-Card. Die komplette Neukommentierung des § 4 Trennungsgeldverordnung wurde ebenfalls eingearbeitet.

Die Ergänzung in den Hauptgruppen drei und vier beziehen sich über die punktuelle Aktualisierung des Niedersächsischen Landesrechts hinaus insbesondere auf den Abdruck des neuen rheinland-pfälzischen Landesumzugkostengesetzes sowie dessen amtlicher Begründung und der Verwaltungsvorschriften zu seiner Durchführung. Ebenso wurde die neue Landes-trennungsgeldverordnung in den Kommentar eingearbeitet.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist der Kommentar soweit als möglich in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden. Der Verlag bittet um Verständnis, daß während der noch laufenden Umstellungsphase nicht alle Änderungen zeitgleich in der Kommentierung eingearbeitet werden können. Oberamtsrat Dieter Franz

Kleinerjuristischer Wegweiser durch den Schulltag. Frank Thiele (Hrsg.) Ratgeber für Lehrer, Eltern und Schüler, 1993, 200 S., brosch., 28,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-78890-2884-3

Das vorliegende Buch wendet sich in erster Linie an Lehrer, Eltern, Schüler und Schulbehörden im Beitrittsgebiet, um — so die einleitenden Worte der Autoren und Herausgeber — Hilfestellung zu geben, die schwierige Zeit des Übergangs zu bewältigen.

In acht Abschnitten werden auf der Grundlage von schulrechtlichen Bestimmungen der alten und neuen Bundesländer (Stand Ende 1991) Ausführungen zu ausgewählten Schwerpunkten des Schullebens gemacht.

Neben den im Titel genannten Zielgruppen (Lehrer, Eltern, Schüler) nehmen das gegliederte Schulwesen, Schulpflicht und Schulbesuch sowie Anmerkungen zur Schulaufsicht den größten Raum ein.

Die Darstellung zum gegliederten Schulwesen enthält einen übersichtlichen Aufriß der Schulstruktur in den Bundesländern getrennt nach Allgemeinbildenden, Berufsbildenden und Schulen des 2. Bildungswegs. Die Stellung der einzelnen Schulformen im Gesamtgefüge wird deutlich. Der Textteil ist diesbezüglich sachorientiert und angemessen umfangreich, ohne in der Vielfalt zu verwirren.

Der Abschnitt Schulpflicht und Schulbesuch bietet prägnante Informationen mit dem Schwerpunkt Schulpflicht und Ausführungen zum Fernbleiben vom Unterricht. Ebenso finden die Stichworte Schulbezirke, Schulversuche und Kostenfreiheit des Schulbesuchs Berücksichtigung. Durchaus systematisch nachvollziehbar an dieser Stelle auch die Erläuterungen zu Religions- und Ethikunterricht sowie zur Sexualerziehung.

Die Ausführungen zur Schulaufsicht fallen knapp aus. Die mancherorts vorhandene dritte Ebene der Schulaufsicht (z. B. Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde) wird nicht erwähnt. Es wird offensichtlich von einer generellen Zweistufigkeit ausgegangen. Dies mag bedingt sein durch den Blick hauptsächlich auf die Schulaufsichtsstruktur in den neuen Bundesländern.

Im sechsten Abschnitt („Der Lehrer“) ist der Schwerpunkt des Buches gesetzt (85 Seiten, mehr als 40 Stichworte). Es werden der Pflichtenbereich der Lehrkräfte abgesteckt und die wesentlichen sie betreffenden Schutz- und Fürsorgeregeln aufgezeigt. Ausführungen zu Zielen und Inhalten von Unterricht, zu Rahmenplan, Stundentafel, Noten und Hausaufgaben runden die Darstellung ab. Dabei wird in allen Punkten die jeweilige sachliche Verknüpfung mit den Rechten und Pflichten der anderen am Schulleben beteiligten Gruppen gesehen.

Für die Zielgruppe der Eltern (Erziehungsberechtigte) werden anschauliche Erläuterungen vor dem Hintergrund des Art. 6 II GG zu ihrer gemeinsamen Verantwortung mit der Schule für die Erziehung und Bildung der Kinder gegeben. Darüber hinaus werden das Elternvertretungsrecht, die Wahl des Bildungsgangs und die Verantwortung für den Schulbesuch dem Inhalt und Umfang nach angemessen besprochen.

Mit einem umfangreichen Zitat aus einer einschlägigen Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Stellung des Schülers in der Schule wird der letzte Abschnitt (Der Schüler) eingeleitet. Außerdem werden Schülervertretung, Leistungsbewertung, Verhaltensregeln und Ordnungsmaßnahmen thematisiert.

In der Anlage nehmen Erläuterungen zur Aufsicht über Schüler den breitesten Raum ein.

Literaturverzeichnis und Stichwortregister sind sorgfältig erarbeitet und ebenso wie das Inhaltsverzeichnis zweckdienlich gestaltet.

Durch Hervorhebung im Schriftbild könnten thematische Sachgruppen innerhalb der acht Abschnitte deutlicher gemacht werden.

Inhaltlich wird das Buch dem selbstgesetzten Anspruch, in allgemein verständlicher Ausdrucksweise den Zielgruppen Informationen und Anregungen für eine aktive demokratische Gestaltung des Schullebens zu geben, uneingeschränkt gerecht. Regierungsobererrat Jürgen Wißner

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbares Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche. Loseblattwerk, DIN A5, 44. und 45. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, 3 732 S., 198,— DM einschließl. 3 Spezialordner. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Die 44. und 45. Ergänzungslieferungen enthalten neue Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen des Bundes und der Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Ferner den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O), Auszubildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost).

Das Werk befindet sich damit auf dem Bearbeitungsstand vom August 1993. Regierungsobererrat Ewald Ickstadt

Sammlung fleischhygienischer Vorschriften. Von Dr. Eberhard Raschke. 45. Erg. Liefg. (Stand: November 1992), 228 S., 98,— DM; 46. Erg. Liefg. (Stand: Februar 1993), 182 S., 98,— DM; Gesamtwerk 56,60 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha/Starnberger See. ISBN 3-7962-0316-7

Die vorliegende 45. Ergänzungslieferung enthält u. a. die Fleischkontrollur-Verordnung; diese bestimmt die fachlichen Anforderungen, die nicht tierärztlich ausgebildete Personen erfüllen müssen, wenn sie nach Weisung der zuständigen Behörde und unter fachlicher Aufsicht des amtlichen Tierarztes bei amtlichen Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden. Das duale System Tierarzt und nicht tierärztliches Personal besteht in verschiedenen Ausprägungen in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die sog. Frischfleisch-Richtlinie hat die Tätigkeitsfelder und die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Fleischkontrolleure einheitlich geregelt sowie deren Einsatz vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Die Fleischkontrollur-Verordnung transponiert Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III der genannten Richtlinie in nationales Recht.

Weiterhin enthält die Ergänzungslieferung eine Reihe von Bekanntmachungen für die Zulassung von Betrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie zahlreiche Richtlinien, die noch der Umsetzung bedürfen, darunter solche, die die veterinärrechtlichen Kontrollen für den innergemeinschaftlichen und Drittlandverkehr regeln.

Von besonderem Interesse ist die Richtlinie 92/45/EWG zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch, die sich in ihrem Aufbau eng an die bewährte RL 64/433/EWG Frisches Fleisch anlehnt. In gleicher Weise wie bei der RL 91/495/EWG Kaninchen und Zuchtwildfleisch gelten als Erwägungsgründe die Zoonosen- und Tierseuchenabwehr, Prävention von Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen, Betriebshygiene der Wildverarbeitungsbetriebe, Kontrolle auf der Basis der Veterinärkontrollrichtlinien, letztendlich die Vollendung des Binnenmarktes. Grundsätzlich ist für den innergemeinschaftlichen Handel mit Haar- und Federwild aus der freien Wildbahn die amtliche tierärztliche Untersuchung und die Bearbeitung in zugelassenen Wildfleischbetrieben vorgeschrieben. Für die Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutsam sind die Ausnahmen des Artikels 1 Abs. 2:

- die Abgabe kleiner Mengen ganzer Tierkörper, die nicht gehäutet, nicht gerupft, bei Kleinwild auch nicht ausgeweidet sind, darf der Jäger an den Verbraucher oder Einzelhändler vornehmen;
- die Abgabe kleiner Mengen von Wildfleisch an den Endverbraucher ist zulässig;
- die Zerlegung und Lagerung von Wildfleisch im Einzelhandel oder Räumlichkeiten von Verkaufsstellen sind für Zwecke des an Ort und Stelle stattfindenden Direktverkaufes an den Verbraucher statthaft.

Für die genannten Tätigkeiten gelten hier die für den Einzelhandel vorgeschriebenen innerstaatlichen Hygienekontrollen.

Abgedruckt sind in der 45. Ergänzungslieferung schließlich noch die geltenden Tarifverträge der nicht vollbeschäftigten Tierärzte und Fleischkontrolleure an öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen sowie außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

In der nachfolgenden 46. Ergänzungslieferung sind Änderungen des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes enthalten; diese Änderungen basieren auf dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022). Dieses Gesetz dient der Transponierung von insgesamt 19 Richtlinien wie z. B. der sog. Veterinärkontrollrichtlinien, von Tierarzneimittel-, Aquakultur- und Finanzierungsrichtlinien. Die Änderungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 hat der Verfasser in das in der Loseblattsammlung befindliche Fleischhygienegesetz vorläufig nicht mit übernommen, da diese erst am 1. Januar 1996 in Kraft treten und die zu ändernden Vorschriften bis dahin unverändert fortgelten.

Für das Verfahren von Veterinärkontrollen bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft ist die Entscheidung Nr. 93/13/EWG vom 22. Dezember 1992 von besonderem Interesse. Durch diese Entscheidung werden die Grundregeln für die Dokumentenprüfungen, die Nämlichkeitskontrolle, die Warenuntersuchungen sowie für die im Anschluß an letztere zu treffenden Folgemaßnahmen festgelegt. Die Durchführungsvorschriften der Anhänge der Entscheidung bestimmen nunmehr den Ablauf der sog. „Einfuhruntersuchungen“.

Ltd. Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 11. OKTOBER 1993

Nr. 41

Güterrechtsregister

3945

6 GR 934 — Neueintragung — 13. 9. 1993: Heckmann, Christian, geboren am 23. 8. 1962, Roth-Heckmann, Christa, geb. Roth, geboren am 9. 12. 1964, beide wohnhaft Rehbergstraße 21, Meißner-Abterode. Durch Vertrag vom 12. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 27. 9. 1993 Amtsgericht

3946

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2567 — 24. 9. 1993: Bazzone, Sebastiano, Oberpforte 6, Wölfersheim-Berstadt, Bazzone geb. Braun, Ira Christina, Auf der Hohl 6, Hungen-Inheiden. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Juni 1993.

GR 2568 — 24. 9. 1993: Unger, Mathias, Egerlandstraße 7, Bad Nauheim, Unger geb. Wolf, Tatjana, Altkönigstraße 9, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Juli 1993.

Friedberg (Hessen), 24. 9. 1993 Amtsgericht

3947

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2569 — 28. 9. 1993: Distler, Mike-Harry, Distler geb. Scheffler, Gaby Margarete Wilma, Birkenstraße 49, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 20. März 1993.

GR 2570 — 28. 9. 1993: Wolf, Horst, Wolf geb. Krüger, Jutta, Bahnhofstraße 20, Niddatal 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. November 1987.

Friedberg (Hessen), 28. 9. 1993 Amtsgericht

3948

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2979 — 8. 9. 1993: Eheleute Roth, Hans Peter, geboren am 25. 7. 1952, Roth, geb. Legler, Marion, geboren am 27. 4. 1955, Langgöns-Oberkleen. Durch Vertrag vom 30. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Außerdem sind die Ehegatten wechselseitig nicht berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

GR 2980 — 9. 9. 1993: Eheleute Hendricks, Wolfgang, geboren am 13. 7. 1950, Dr. Wichmann-Hendricks, Ursula, geb. Henke, geboren am 8. 1. 1952, beide in Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 10. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 27. 9. 1993 Amtsgericht

3949

GR 447 — Neueintragung — 23. 9. 1993: Eheleute Ramazan Yildirim, geboren am 20. 6. 1969, und Monika Elisabeth Yildirim geb. Meudt, geboren am 22. 10. 1955, beide Born-gasse 27, 65589 Hadamar. Durch Vertrag

vom 28. Januar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 23. 9. 1993 Amtsgericht

3950

GR 448 — Neueintragung — 23. 9. 1993: Eheleute Hans, Manfred, geboren am 1. 12. 1949, und Hans, Karina, geb. Krämer, geboren am 14. 3. 1955, beide Paul-Blätzel-Weg 5, 65604 Elz. Durch Vertrag vom 4. November 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 23. 9. 1993 Amtsgericht

3951

GR 435 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Eheleute Buch, Henning Arend, geboren am 23. 7. 1949, und Ehefrau Beer-Buch, Ulrike, geb. Beer, geboren am 7. 5. 1949, Kellersweg 10, 35764 Sinn-Fleisbach. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Der jeweilige andere ist nicht berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für den anderen zu besorgen.

Herborn, 22. 9. 1993 Amtsgericht

3952

GR 436 — Neueintragung — 24. 9. 1993: Eheleute Haas, Tobias, geboren am 15. 2. 1966, und Ehefrau Orth-Haas, Simona, geb. Orth, geboren am 13. 8. 1969, Schloßstraße 2, 35745 Herborn. Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Herborn, 24. 9. 1993 Amtsgericht

3953

8 GR 917 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Slavisa Lukic, geboren am 6. 12. 1949, Zorica Lukic geb. Jevremovic, geboren am 14. 11. 1953, beide wohnhaft 63225 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 21. 9. 1993 Amtsgericht

3954

8 GR 918 — Neueintragung — 28. 9. 1993: Hans Joachim Hoffmann, geboren am 29. 1. 1964, Ursula Hoffmann geb. Broß, geboren am 2. 4. 1966, 63225 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 28. 9. 1993 Amtsgericht

3955

8 GR 919 — Neueintragung — 28. 9. 1993: Marijan Raić, geboren am 24. 5. 1963, Mylène Denise Jacqueline Raić geb. Clerfayt, geboren am 28. 3. 1970, 63303 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 28. 9. 1993 Amtsgericht

3956

8 GR 920 — Neueintragung — 28. 9. 1993: Ernst Peter Frenzel, geboren am 18. 6. 1953, Astrid Frenzel geb. Heintze, geboren am 21.

5. 1957, 63329 Egelsbach. Gemäß notarieller Erklärung vom 27. Dezember 1991 gilt der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft fort.

Langen, 28. 9. 1993 Amtsgericht

3957

8 GR 921 — Neueintragung — 28. 9. 1993: El Houssien Toujouti, Kaufmann, geboren am 16. 3. 1960; Michaela Toujouti geb. Le-gger, Arzthelferin, geboren am 3. 8. 1960, beide Dreieich. Durch Vertrag vom 11. März 1993 vor Notar Jürgen Gast, Neu-Isenburg — UR 84/93 —, ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 28. 9. 1993 Amtsgericht

3958

7 GR 916 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Rudolf Jäger und Barbara Jäger geb. Henrich, Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 21. 9. 1993 Amtsgericht

3959

7 GR 917 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Ioannis Hatzianestis, geboren am 17. 2. 1949, und Frideriki Hatzianestis geb. Zol, geboren am 20. 4. 1948, beide in Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 21. 9. 1993 Amtsgericht

3960

7 GR 918 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Zollmann, Wolfgang (geboren am 20. 10. 1959), und Zollmann geb. Nefferdorf, Brigitte (geboren am 8. 10. 1952), beide in Limburg/Linter. Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 22. 9. 1993 Amtsgericht

3961

7 GR 919 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Preisinger, Karl Michael, geboren am 8. 8. 1951, Limburg, Preisinger geb. Schumacher, Anne Agnes, geboren am 6. 7. 1956, Elz. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 22. 9. 1993 Amtsgericht

3962

7 GR 921 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Kronsoth, Jörg Ernst, geboren am 26. 9. 1966, und Kronsoth geb. Sander, Nicole, geboren am 16. 7. 1970, beide in 65550 Limburg-Linter. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 21. 9. 1993 Amtsgericht

3963

GR I 180 — Veränderung — 17. 8. 1993: Banse, Margarete, geb. Böhme, geboren am 15. 5. 1920, Raunheim, Banse, Walter Josef,

geboren am 30. 5. 1913, Raunheim. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1993 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben.

Rüsselsheim, 17. 8. 1993 **Amtsgericht**

3964

GR 815 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Eheleute Wilfried Schäfer, geboren am 5. 7. 1959, und Regina Ursula Puschkasch-Schäfer, geb. Puschkasch, geboren am 13. 12. 1968, wohnhaft Mittelstraße 61, 65614 Bese-lich. Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3965

GR 817 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Rehwald, Klaus Heinz Bernhard, geboren am 4. 4. 1953, und Andrea, geb. Eisenbeis, geboren am 2. 10. 1964, Hasselbacher Straße 7, 35799 Merenberg-Allendorf. Durch Ehevertrag vom 18. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3966

GR 818 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Gollnow, Rainer, geboren am 8. 1. 1948, und Susanne, geb. Lamm, geboren am 10. 7. 1966, wohnhaft Marktplatz 7, 35781 Weilburg. Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3967

GR 819 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Topar, Adnan, geboren am 5. 3. 1960, und Anita, geb. Horz, geboren am 24. 9. 1966, wohnhaft Am Steilhang 7, 35781 Weilburg-Gaudernbach. Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3968

Neueintragungen beim **Amtsgericht Wiesbaden**

GR 3749 — 17. 8. 1993: Walter Franz Theisinger, geboren am 8. 5. 1923, Marianne Theisinger geb. Semmel, geboren am 27. 4. 1928. Durch Ehevertrag vom 21. Juni 1993 ist Gütertrennung aufgehoben und Zuge-
winnungsgemeinschaft vereinbart.

GR 4777 — 28. 7. 1993: Lorenz Wilbur Funderburg, geboren am 8. 10. 1941, Wiesbaden, Tatjana Nikolic-Funderburg geb. Nikolic, geboren am 7. 6. 1971. Durch Ehevertrag vom 26. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4778 — 5. 8. 1993: Müller, Hans-Jürgen, geboren am 5. 4. 1948, Wiesbaden, Baasner-Müller geb. Baasner, Ursula, geboren am 16. 11. 1949. Durch Ehevertrag vom 28. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4779 — 12. 8. 1993: Atesoglu, Hasan, geboren am 1. 1. 1963, Wiesbaden, Weaver, Linda, geb. White, geboren am 30. 1. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 26. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4780 — 19. 8. 1993: Stefan Grob, geboren am 2. 2. 1966, Wiesbaden, Heike Grob geb. Nickel, geboren am 5. 10. 1968, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4781 — 14. 9. 1993: Afzal Javed, geboren am 14. 2. 1956 in Pakistan, Wiesbaden, Andrea Sophia Javed geb. Gundersdorff, geboren am 17. 1. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4782 — 16. 9. 1993: Canji, Sandor, geboren am 20. 7. 1948, Mainz-Kastel, Canji, Dusanka, geb. Lazarevic, geboren am 25. 12. 1950, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 20. August 1993 ist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf das in der Bundesrepublik gelegene unbewegliche Vermögen vereinbart.

Wiesbaden, 24. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 22**

3969

GR 332 — Neueintragung — 23. 9. 1993: Scholz, Wolfgang, geboren am 21. 6. 1953, Naumburg, Scholz, Jutta, geb. Heintzemann, geboren am 9. 6. 1959, Naumburg. Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Wolfhagen, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3970

VR 647 — Neueintragung — 14. 9. 1993: Kickers Hohe Luft e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 14. 9. 1993 **Amtsgericht**

3971

VR 648 — Neueintragung — 14. 9. 1993: Förderverein zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 14. 9. 1993 **Amtsgericht**

3972

VR 649 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Country-Longhorn-Club Meckbach 1992 in Ludwigsau.

Bad Hersfeld, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3973

VR 1010 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Verband Deutscher Thermografen e. V. (VdTH), Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 9. 1993 **Amtsgericht**

3974

VR 416 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Deutscher Rettungsdienst, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3975

4 VR 702 — Neueintragung — 21. 9. 1993: INTI RUNA Hilfe für Bedürftige in Bolivien, Bensheim.

Bensheim, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3976

4 VR 704 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Verein für Heimatgeschichte Einhausen, Einhausen.

Bensheim, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3977

4 VR 705 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Förderkreis Dresdner Herz-Kreislauf-Tage, Heppenheim.

Bensheim, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3978

VR 712 — Neueintragung — 27. 9. 1993: Alevi Bektaschi Kultur Verein in 35683 Dillenburg.

Dillenburg, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

3979

6 VR 571 — Neueintragung — 15. 9. 1993: Kantorei der Jugend Mühlhausen, Eschwege, Wanfried, Wanfried.

Eschwege, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

3980

VR 1199 — Neueintragung — 3. 6. 1993: Obst- und Gartenbauverein Oberzeuzheim e. V., Hadamar-Oberzeuzheim.

Hadamar, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3981

VR 1200 — Neueintragung — 29. 3. 1993: Freizeit-Kicker Hadamar e. V., Hadamar.

Hadamar, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3982

VR 1201 — Neueintragung — 22. 4. 1993: Dornburg-Partner für positives Leben e. V., Dornburg.

Hadamar, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3983

VR 1202 — Neueintragung — 18. 8. 1993: Fallschirmspringerverein „HOSE VOLL“ 1992 e. V., Hadamar.

Hadamar, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3984

VR 1203 — Neueintragung — 23. 6. 1993: Freiwillige Feuerwehr Elz e. V., Elz.

Hadamar, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3985

VR 1204 — Neueintragung — 1. 9. 1993: BVB-Fan-Club „Tolle Truppe“ e. V., Elz.

Hadamar, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

3986

VR 505 — Neueintragung — 24. 9. 1993: Obst- und Gartenbauverein Eisemroth e. V., Sitz: 35768 Siegbach-Eisemroth.

Herborn, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

3987

8 VR 514 — Veränderung — 23. 9. 1993: Elterninitiative zur Förderung der Vorschul-erziehung „Die Hobbits“ e. V., Langen. Die Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidator: Robert Hamm, Langen.

Langen, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3988

8 VR 597 — Neueintragung — 22. 9. 1993: Langener Forum e. V., Langen.

Langen, 22. 9. 1993 **Amtsgericht**

3989

7 VR 738 — Neueintragung — 23. 9. 1993: Freiwillige Feuerwehr Staffel, Sitz: Limburg 3-Staffel.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

NEUERSCHEINUNG

Entscheidungen der Landessozialgerichte E-LSG

Herausgegeben von den Präsidenten der Landessozialgerichte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schriftleitung und Bearbeitung:

Bernd Wiegand

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Dr. Gerhard Wissing

Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Das neue Loseblattwerk enthält neben Urteilen aktuelle Beschlüsse, die in letzter Instanz bei den Landessozialgerichten entschieden werden – insbesondere Kostenentscheidungen, Prozeßkostenhilfe und einstweiliger Rechtsschutz.

Über Leitsatz, Normenkette, Deskriptoren und Tatbestand hinaus werden die Entscheidungsgründe aufgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden Urteile, die beim BSG zur Revision anhängig sind.

Unentbehrlich für alle Gerichte, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte, Universitäten, Bibliotheken.

Pro Quartal erscheint eine Ergänzungslieferung. Das Grundwerk mit einem Umfang von 374 Seiten wird im Juni 1993 ausgeliefert und kostet 188,- DM (zuzüglich Versandkosten/inkl. USt.). Preisstand: Juni 1993. ISBN 3-87124-099-0.

Bestellen Sie jetzt oder fordern Sie unseren umfangreichen
Informationsprospekt an!

Ihr Buchhändler berät Sie gerne!

Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

3990

7 VR 739 — **Neueintragung** — 23. 9. 1993: Freiwillige Feuerwehr Eschhofen, Sitz: Limburg-Eschhofen.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3991

7 VR 740 — **Neueintragung** — 23. 9. 1993: Mädchenhausinitiative, Sitz Limburg/Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3992

VR 1648 — **Neueintragung** — 20. 9. 1993: Verein der Mutterkuhhalter Marburg-Biedenkopf (kurz: VMHB), Sitz: Marburg.

Marburg, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3993

VR 1649 — **Neueintragung** — 21. 9. 1993: Studentensinfonieorchester Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3994

VR 1650 — **Neueintragung** — 23. 9. 1993: Jazz-Gymnastik Verein JGV MINT-PINK TREISBACH, Treisbach.

Marburg, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3995

VR 679 — **Neueintragung** — 15. 9. 1993: Verein für Orts- und Landschaftspflege Vielbrunn, 64720 Michelstadt/Vielbrunn.

Michelstadt, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3996

VR 519 — **Neueintragung** — 23. 9. 1993: Jugend und Kultur Verein, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

3997

VR 589 — **Neueintragung** — 29. 9. 1993: Heimat- und Geschichtsverein Hainburg e. V., Hainburg.

Seligenstadt, 29. 9. 1993 **Amtsgericht**

3998

VR 289 — **Neueintragung** — 28. 9. 1993: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Zierenberg, Sitz: Zierenberg.

Wolfhagen, 28. 9. 1993 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3999

5 N 23/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Verwaltungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Holzheimer Straße 20, 35510 Butzbach, ist am 23. September 1993, 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Butzbach, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

4000

2 N 20/93: Über das Vermögen der Firma **PC Frankenberg Computer GmbH, Bremer**

Straße 6, 35066 Frankenberg (Eder), vertreten durch den Liquidator **Diplom-Betriebswirt Richard Schluckebier**, Hainstraße 42, 35066 Frankenberg (Eder), ist am 15. September 1993, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34010 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Dezember 1993 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am

Mittwoch, dem 3. November 1993, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Mittwoch, dem 2. Februar 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, I. Stock, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankenberg (Eder), 22. 9. 1993 **Amtsgericht**

4001

8 N 1/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Leico Harald Leichthammer Maschinenbau GmbH, Löhnberger Hütte, 35792 Löhnberg**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1993
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

4002

81 N 618/93 — **Beschluß**: Der Antrag der Firma **MP Car Rental GmbH**, handelnd unter der Firma **MP Touristik GmbH**, Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt am Main, vom 9. August 1993 auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels Masse **abgewiesen**. Zugleich wird der Sequestrationsbeschluß vom 11. August 1993 mit allen angeordneten Maßnahmen **aufgehoben**. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Frankfurt am Main, 22. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

4003

81 N 665/93: Über das Vermögen der Firma **Gerhard Zöll Maschinen- und Werkzeugbau OHG**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Gerhard Zöll und Jürgen Zöll**, Casteller Straße 91, 65719 Hofheim, wird heute, am 21. September 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum Jungen Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1993 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Donnerstag, dem 11. November 1993, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 9. Dezember 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. November 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

4004

81 N 710/93: Über den Nachlaß der am 7. 10. 1992 verstorbenen **Petronella Katharine Johanna Klothe**, zuletzt wohnhaft gewesen Nußbaumstraße 25, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 20. September 1993, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt**, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Oktober 1993 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 3. November 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

4005

81 N 722/93: Über den Nachlaß der am 2. 5. 1993 verstorbenen **Frau Margarete Gräb geb. Stork**, wohnhaft gewesen: Alexanderstraße 30, 60489 Frankfurt am Main, wird heute, am 21. September 1993, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Hans Joachim Ritz**, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1993 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Montag, dem 15. November 1993, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

4006

81 N 749/93: Über das Vermögen der Firma **Deutsche Langley Alloys GmbH, Franz-Rücker-Allee 42, 60487 Frankfurt am Main**, wird heute, am 21. September 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1993 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 10. November 1993, 9.55 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 15. Dezember 1993, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

4007

42 N 55/83 — **Beschluß**: Das am 12. September 1983 über das Vermögen der Firma **S.O.F.A. Sitzmöbel GmbH, Klingelbachweg 5,**

35394 Gießen, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 41 745,50 DM, seine Auslagen auf 3 908,44 DM zuzüglich jeweils 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gießen, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

4008

24 N 56/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Salaj Autohandels-gesellschaft mbH**, Niddastraße 40, 64546 **Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kfz-Mechaniker Vladimir Salaj, wohnhaft ebenda, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, den 26. Oktober 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Groß-Gerau, 14. 9. 1993 **Amtsgericht**

4009

6 N 18/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F. Grimm GmbH**, Eisengießerei, Langendernbacher Straße, 65599 **Dornburg-Frickhofen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bezüglich der noch offenen Umsatzsteuererstattungsansprüche bleibt der Konkursbeschlagnahme bestehen.

Hadamar, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4010

42 N 112/93: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Fahrzeugbau Central GmbH**, 63477 **Maintal**, Geschäftsführerin Brigitte Voigt.

Der Schuldnerin ist am 20. September 1993, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Sequestration ist angeordnet. Sequesterin: Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt-Bischofsheim 4, 63477 **Maintal** 2.

Hanau, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

4011

65 N 34/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Dietrich Johannes**, Wiesenweg 27, 34266 **Niestetal**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. 1 KO).

Kassel, 7. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

4012

N 29/93: I. In dem Konkursantragsverfahren des **Henry Pfeiffer**, Jahnstraße 89, 68794 **Oberhausen-Rheinhausen**, — Gläubigerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berner und Väh, P 4, 1-3, 68161 **Mannheim**, gegen die Firma **Integral Computersysteme GmbH**, Lilienthalstraße 12, 68519 **Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz-Jochen Weber, — Gemeinschuldnerin —,

wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 68161 **Mannheim**, bestellt.

III. Zugleich wird heute um 11.30 Uhr gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

4013

N 57/93: I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Fenster Peters GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Peters, Ludwig-Roebel-Straße 14, 68309 **Mannheim**, — Gläubigerin —,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hengerer und Kollegen, Augustaanlage 27, 68165 **Mannheim**,

gegen **Ingenieur-Büro Peter Braun**, Inhaber Klaus Peter Braun, Viernheimer Straße 83, 68623 **Lampertheim**, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Klaus Berner, P 4, 1-3, 68161 **Mannheim**, bestellt.

III. Zugleich wird heute um 10.30 Uhr gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

4014

7 N 46/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Betz und Kemski Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 63303 **Dreieich**, Gleisstraße 5, Geschäftsführer Helmut Kemski, Im tiefen See 28, 64293 **Darmstadt**, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 4. November 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

3. Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung von Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses,

4. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 44 944,78 DM, seine Auslagen sind auf 1 150,— DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 13. 8. 1993 **Amtsgericht**

4015

7 N 63/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Vinotheque GmbH**, Friedhofstraße 29, 63225 **Langen**, Liquidator Thomas Hintereder, Wingertstraße 9, 63225 **Langen**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 4. November 1993, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 13. 8. 1993 **Amtsgericht**

4016

7 N 47/93: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Staffel Keramik Vertriebs-GmbH**, Elzer Straße 2-4, 65556 **Limburg-Staffel**, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Horst Tesch, **Limburg**, und Kauf-frau Ingrid Robben, **Limburg**.

Der Schuldnerin ist am 27. September 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4017

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lithodrom GmbH** — Amtsgericht Offenbach, Aktenzeichen 7 N 90/91 — soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 8 497,04 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

festgestellt Rang § 61, I, 1: 140 912,22 DM.

Mainz, 28. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Wolfgang Tack
Rechtsanwalt

4018

7 N 20/93: Über das Vermögen der Firma **Minicar-Funkmietwagen Dolfen GmbH**, Af-föllerstraße 30, 35039 **Marburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Dolfen, Bornshecke 14, 35085 **Ebsdorfergrund-Roßberg**, wird heute, am 27. September 1993, 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Stompfe, Universitätsstraße 62, 35037 **Marburg**, Tel. 0 64 21/2 40 57.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1993 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. Oktober 1993, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 13. Januar 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Marburg**, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1993 ist angeordnet.

Marburg, 27. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 7**

4019

7 N 106/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HEWECO Fassaden-Klinker Vertriebsgesellschaft mbH**, Ludwigsstraße 17-19, 63263 **Neu-Isenberg**, vertreten durch die Geschäftsführer Eberhard Schilling, Goethestraße 3, 61118 **Bad Vilbel**, und Winfried Basso, Bachstraße 3, 61276 **Weilrod**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

4020

61 N 135/89: In dem Konkursverfahren Firma **Comera Einrichtungs- und Handelsgesellschaft mbH in Darmstadt**, vertreten durch die Geschäftsführerin Maaren Sylvia Bankauf, Bickenbacher Straße 48, Seeheim-Jugenheim, Konkursgericht **Darmstadt**, Aktenzeichen: 61 N 135/89, besteht absolute Masseunzulänglichkeit.

Rüsselsheim, 24. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Ulrich F. Köster
Rechtsanwalt

4021

4 N 33/91: In dem Konkursverfahren Firma **SONTRA Spedition GmbH**, Im Taubengrund 35, 65451 **Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Eugen Rudolf Mayer, hat die Gemeinschuldnerin

beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärung der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 214, Haus A, II. Stock, des Amtsgerichts Rüsselsheim zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

Rüsselsheim, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4022

7 N 11/92: Im Konkursverfahren **HDS Holzgroßhandlung Schmich GmbH, Daimlerstraße 10, 63302 Dreieich**, Konkursgericht Langen, Aktenzeichen: 7 N 11/92, besteht absolute Masseunzulänglichkeit.

Rüsselsheim, 24. 9. 1993
Der Konkursverwalter
Ulrich F. Köster
Rechtsanwalt

4023

8 N 18/93: In dem Konkursöffnungsverfahren betreffend das Vermögen des **Herrn Jochen Kanneder, Am Kissel 1, 35796 Weinbach-Edelsberg**, als Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Safe Zak, Wegscheide 4, 35796 Weinbach-Freienfels; ist am 27. September 1993, 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam, wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, Telefon: 0 27 72/4 00 48.

Weilburg, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4024

62 N 173/93: Über das Vermögen der **Informationsverarbeitung INFO Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rolf König, wird heute, am 27. September 1993, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 15. November 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. November 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 29. November 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude (Moritzstraße 5), Amtsgericht Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4025

62 VN 3/93 — **Beschluß**: Vergleichsverfahren betreffend die **Firma Lermer GmbH, Borsigstraße 15, 65205 Wiesbaden**.

Die Firma Lermer GmbH, Borsigstraße 15, 65205 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Theo Albers, hat am 17. September 1993 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 65307 Bad Schwalbach, bestellt worden.

Zur Sicherung der Masse ist der Schuldner verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Hiervon ausgenommen blei-

ben Rechtsgeschäfte, die die vorherige schriftliche Zustimmung des Vergleichsverwalters finden.

Wiesbaden, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

4026

62 N 94/93: Über das Vermögen der **Digital Management Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geisbergweg 12, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Albert, wird heute, am 27. September 1993, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland H. Paule, Möhringstraße 3-5, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 10. November 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. November 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 22. November 1993, 11.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude (Moritzstraße 5), Amtsgericht Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 9. 1993 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4027

4 K 15/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dickschied, Band 19, Blatt 533,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 21, Größe 4,70 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Dezember 1993, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Kaul, Lindenallee 21, 65321 Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 119 auf

215 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

4028

4 K 45/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hennethal, Band 18, Blatt 528,

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Aubachstraße 8, Größe 7,98 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Januar 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Kowarzik, Hohenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 29 auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

4029

3 K 58/92: Der im Grundbuch von Zeilhard, Band 35, Blatt 1326, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Zeilhard, Flur 2, Flurstück 135/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlbach 8 a, Größe 2,67 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: ein Drittel Miteigentumsanteil, Flur 2, Flurstück 135/3, Wegefläche Am Mühlbach, Größe 0,64 Ar,

soll am Montag, dem 13. Dezember 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Nickel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 24. 9. 1993 **Amtsgericht**

4030

84 K 222/92: Das im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 50, Blatt 1284, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main-Kalbach, Flur 13, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwalbenweg 34 (Einfamilienwohnhaus), Größe 2,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Vespermann geb. Schiebel, Schwalbenweg 34, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 84**

4031

84 K 28/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 149, Blatt 4763, eingetragene Wohnungseigentum,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 23. 9. 1993 **Amtsgericht**

4049

64 K 178/91: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 17, Blatt 485, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, Größe 7,41 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schulz, Peter,
b) Schulz, Therese geb. Piechaczek, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 8. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4050

64 K 20/92: a) Die im Grundbuch von Helsa, Band 86, Blatt 2859, eingetragenen, je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Helsa, Flur 13, Flurstück 9/57, Gebäude- und Freifläche, Fröbelstraße 6, Größe 31,49 Ar, sowie

b) die im Grundbuch von Helsa, Band 88, Blatt 2911, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsa, Flur 13, Flurstück 9/55, Bauplatz, Fröbelstraße, Größe 19,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsa, Flur 13, Flurstück 9/54, Bauplatz, Fröbelstraße, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsa, Flur 13, Flurstück 9/56, Gebäude- und Freifläche, Fröbelstraße 6, Größe 8,01 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer jeweils am 13. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a) Schäfer, Wilhelm, Söhrewald, Dr. Klein, Bertram, Kaufungen, — je zur Hälfte —,

zu b) Schäfer, Wilhelm, Söhrewald, Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG insgesamt: 7 283 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 8. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4051

64 K 4/93: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 137, Blatt 4605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 5, Flurstück 79/47, Gebäude- und Freifläche, Zechenplatz 5, Größe 5,32 Ar,

(bebaut mit eingeschossigem Einfamilienwohnhaus und Garage),

soll am Dienstag, dem 7. Dezember 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr.-Ing. Hans Peuker in Berlin, Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 8. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4052

64 K 215/91: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 108, Blatt 3247, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur 6, Flurstück 81/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 257, Größe 4,79 Ar (zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus [Bäckerei]),

soll am Montag, dem 29. November 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Weg der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kleinfeld, Werner,
b) Kleinfeld geb. Brandt, Helga, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
411 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4053

9 K 4/93: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Bad Soden, Band 203, Blatt 5998,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 47/7, Hof- und Gebäudefläche, Kerkheimer Straße 56, Größe 6,63 Ar,

(EFH mit Keller und ausgebautem DG, 239 m² Wohnfläche + 120 m² im Souterrain, Garage)

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Detlef-Knut Meier-Höfner in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 23. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 9**

4054

1 K 34/92: Der im Grundbuch von Korbach, Band 218, Blatt 6378, eingetragene Grundbesitz,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 182/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwelmer Straße 67 a, Größe 4,23 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 182/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwelmer Straße, Größe 0,37 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stockwerk, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Schattel, Schwelmer Straße 67 a, 34497 Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf	321 000,— DM,
BV lfd. Nr. 2 auf	9 000,— DM,
Gesamtwert	330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 9. 1993 **Amtsgericht**

4055

7 K 92/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragener im Grundbuch von Staffel, Band 33, Blatt 1079,

Flur 5, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Koblenzer Straße 38, Wohnhaus (An- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind begonnen, aber noch nicht abgeschlossen; z. T. noch Rohbau), Größe 6,91 Ar,

Flur 17, Flurstück 106, Hutung, Im Blumenberg (Brachland), Größe 17,18 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Dezember 1993, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sonja Ursula Hildegard Fuchs geb. Dillmann, 65556 Limburg-Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 2 auf	869 000,— DM,
Flur 17, Flurstück 106 auf	3 400,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 20. August 1993 erfolgte Zuschlagsversagung aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG. Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschosses Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

4056

K 25/93: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 46, Blatt 2476, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 127/4, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße, Größe 30,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. November 1993, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Zagala geb. Graf, 64743 Beerfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
123 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 8. 1993 **Amtsgericht**

4057

1 K 17/92: Die im Grundbuch von Eczell, Bezirk Nidda, Band 69, Blatt 3194, eingetragenen Grundstücke,

Flur 1, Nr. 1092, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 15, Größe 2,56 Ar,

Flur 1, Nr. 1093, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,51 Ar,

Flur 1, Nr. 1091/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,08 Ar,

Flur 1, Nr. 1090, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,07 Ar,

Flur 1, Nr. 503, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,09 Ar,

Flur 1, Nr. 504, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,38 Ar,

Flur 1, Nr. 1088, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 15, Größe 3,26 Ar,

Flur 1, Nr. 1089, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,51 Ar,

Flur 1, Nr. 1086, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,18 Ar,

Flur 1, Nr. 1087, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,66 Ar,

Flur 12, Nr. 11/5, Landwirtschaftsfläche, Gans, Größe 7,02 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Februar 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1992 bzw. 2. 3. 1993 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Franz Tinz, Echzell.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 1092 auf 85 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1093 auf 100 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1091/2 auf 37 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1090 auf 40 000,— DM,

Flur 1, Nr. 503 auf 300 000,— DM,

Flur 1, Nr. 504 auf 45 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1088 auf 130 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1089 auf 120 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1086 auf 280 000,— DM,

Flur 1, Nr. 1087 auf 400 000,— DM,

Flur 12, Nr. 11/5 auf 2 106,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 15. 9. 1993

Amtsgericht

4058

1 K 26/92: Das im Grundbuch von Bobenhausen, Bezirk Nidda, Band 18, Blatt 766, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bobenhausen, Flur 1, Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Am Krautgarten 6, Größe 4,58 Ar,

soll am Montag, dem 24. Januar 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgericht, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger Scharmann, Ranstadt/Bobenhausen I.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 14. 9. 1993

Amtsgericht

4059

1 K 27/92: Das im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 38, Blatt 1723, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Dauernheim, Flur 2, Nr. 9, Gebäude- und Freifläche, Wildwechsel 2, Größe 6,53 Ar,

soll am Montag, dem 17. Januar 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Ursula Freitag, jetzt wohnhaft Nettetal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 14. 9. 1993

Amtsgericht

4060

7 K 27/93: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 306, Blatt 10 475, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 6, Flurstück 6/5, Gartenland, Offenbacher Straße, Größe 10,08 Ar,

am Donnerstag, dem 25. November 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Ludwig Keim in Weinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 8. 1993

Amtsgericht

4061

7 K 42/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 214, Blatt 7674, eingetragene 3, 4/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17–27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 2/0 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 24. November 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oskar Wirthmann, in Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 19. 8. 1993

Amtsgericht

4062

8 K 46/92: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 31, Blatt 891, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weiherweg 16, Größe 5,79 Ar,

soll am Montag, dem 13. Dezember 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1992, 2. 2. 1993 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Alfred Golembiewski,

Inge Golembiewski geb. Siegmund, beide wohnhaft Weiherstraße 16, 35799 Merenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 471,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 9. 1993

Amtsgericht

4063

61 K 54/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 711, Blatt 35 614, eingetragene Grundeigentum, 85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 70, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Emscher Straße 8, Größe 6,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 und dem Keller mit Nr. 6,

soll am Donnerstag, dem 9. Dezember 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Schreier.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 9. 1993

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

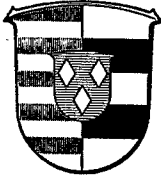
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein beim Landkreis Groß-Gerau, Kreiskasse, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem nachfolgend abgedruckten Kreiswappen und der Umschrift „Kreis Groß-Gerau“, Durchmesser 23 mm. Direkt über dem Kreiswappen trägt das Siegel die arabische Ziffer 26.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Kreiswappen:



Groß-Gerau, 27. September 1993

Landkreis Groß-Gerau
Der Kreisausschuß
— Hauptverwaltung —

Stellengesuche

Volljuristin, 33 Jahre, A 13, im Ref. Speyer-Sem., berufliche Erfahrungen/Kenntnisse im Arbeitsrecht und Berufsbildungs-/Schulrecht, z. Z. in ungekündigter Stellung bei Bundesbehörde, möchte sich zu Kommunal- oder Landesverwaltung bzw. Handels- oder Handwerkskammer im Rhein-Main-Gebiet verändern.
Angebote werden erbeten unter Chiffre S 41 an Verlag Kultur und Wissen GmbH – Staatsanzeiger –, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden.

Öffentliche Ausschreibungen

STADT KÖNIGSTEIN IM TAUNUS:

- Bauvorhaben:** Bau der Containerflächen für Wertstoffhof der Stadt Königstein im Taunus
- Art der Leistung:** Betonsteinpflasterarbeiten nach DIN 18318 ca. 600 m²
Erdarbeiten nach DIN 18300 ca. 300 m³
- Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
- Ausführungszeit:** ab Mitte November 1993
- Zuschlags- und Bindefrist:** 22. November 1993
- Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab:** 4. Oktober 1993 im Bauverwaltungsamt, Burgweg 5 a, Zimmer 105, in 61462 Königstein.
- Schutzgebühr:** 50,— DM
- Eröffnungstermin:** 25. Oktober 1993, 9.00 Uhr
- Abgabe der Angebote:** Bauverwaltungsamt, Zimmer 105, Burgweg 5 a, 61462 Königstein im Taunus
- Königstein im Taunus, 28. September 1993** **Der Magistrat**

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 11. Oktober 1993 beträgt 60 Seiten.